

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 122 (2002)

Artikel: Die Steiner von Winterthur : ihr Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt
Autor: Steiner, Heini
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Steiner von Winterthur

Ihr Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt

I. Ihr Herkommen – Stammvater Hans Steiner

Im Jahr 1504 führte die Stadt Zürich ein grosses Ehr- und Freischiessen durch. Hierzu waren die Armbrust- und die Büchsenschiützen der damaligen Eidgenossenschaft und der deutschsprachigen Nachbarländer geladen. Mit dem Schiessanlass war eine Glücksspielveranstaltung, der sogenannte «Glückshafen», verknüpft. Während der Dauer von sieben Monaten stellten sich in der Limmatstadt an die 24 000 Lotterienteilnehmer «aus aller Welt» und aus allen Schichten der Gesellschaft ein.

Sämtliche Loskäufer wurden im «Glückshafen-Rodel» registriert.* Unter ihnen finden wir Hans und Jakob Müller, genannt Steiner, aus Niedercham.

Im Bereich des Standes Zug waren zu jener Zeit drei voneinander unabhängige Steiner-Sippen ansässig. Sie führten ungleiche Wappen als Symbole ihres Berufsstandes. Für die Chamer Steiner war es ein Mühlrad. Die Mühle der Steiner zu Niedercham befand sich dort, wo die alte Reichsstrasse zwischen Zürich und Luzern die Talsohle der Lorze durchquerte. In der Nähe der Mühle befand sich eine 1350 urkundlich erwähnte Fluh, ein anstehendes Stück Fels. Nach diesem markanten Geländeteil mag die Müller-Sippe die «Steiner» genannt worden sein.

Zu jener Zeit hielt man indes nur wenig auf Familiennamen, man begnügte sich mit den Taufnamen und bediente sich der Sippennamen.

* Der Glückshafenrodel des Freischießens zu Zürich 1504. Herausgegeben von Friedrich Hegi 1942.

bezeichnung lediglich zur genaueren Unterscheidung. Diese nahm in der Regel Bezug auf eine Sonderheit der Namensträger, auf deren Betätigung oder auf ein besonderes Merkmal ihres Standorts. Solches galt auch für die Müller-Sippe der «Steiner» und damit auch für Hans Steiner, den Stammvater der Pfungener und der Winterthurer Familien dieses Namens.

Sein Bruder Jakob Steiner zog 1515 mit dem Zuger Fähnlein nach Italien. Die Zuger bildeten am 13. September die Spitze der eidgenössischen Heerschar, als diese zur entscheidenden Schlacht bei Marignano antrat und unterlag. Jakob Steiner liess dabei sein Leben.

Somit blieb sein Bruder Hans Steiner einziger Erbe des väterlichen Guts. Er hatte 1514 das Bürgerrecht der Stadt Zug erworben und Anna Beer geheiratet.

Das Jahr 1522 brachte für den Chamer Müller die entscheidende Wende. Unter dem Einfluss des aus der Zuger Gerbersippe stammenden Konvertiten Werner Steiner wandte sich der Müller dem neuen Glauben zu und übersiedelte in der Folge mit seiner Familie nach Zürich.

In der Zwinglistadt fand Hans Steiner bei der Obrigkeit gute Aufnahme. Die Regenten waren dem Zugezogenen wohl gesinnt und beim Erwerb eines Lehens behilflich.

Der seit längerem erfolgte Niedergang des feudalen Herrschaftswesens ermöglichte wohlhabenden Stadtbürgern und begüterten Landleuten, herrschaftliche Güter samt zugehörigen Rechten und Einkünften zu erwerben und damit für sich und für ihre Nachkommen eine währschafte Lebensgrundlage zu erwirken. Anderseits verhalf der Miteinbezug dieser Neubürger als zuverlässige Gewährsleute, den Herren und Oberen in der Limmatstadt deren Einflussnahme im nördlichen Teil des Zürichgaus zu festigen.

Steiner stand offensichtlich in enger Verbindung zum Zürcher Bürgermeister Diethelm Röist. Der Ratsherr war dem Zugezogenen nicht nur bei der Sicherung der Zukunft behilflich, zum wirtschaftlichen Beistand fügte sich gar eine familiäre Verbindung: Die beiden jüngeren Söhne Steiners heirateten Töchter des Bürgermeisters.

Hans Steiner erwarb am 21. November 1524 für 5010 Gulden die Herrschaft Pfungen samt der Burg, den Höfen, den Gütern und dem Zehnt – und kam damit zum Recht, den Dorfgeistlichen einzusetzen

STEINER:

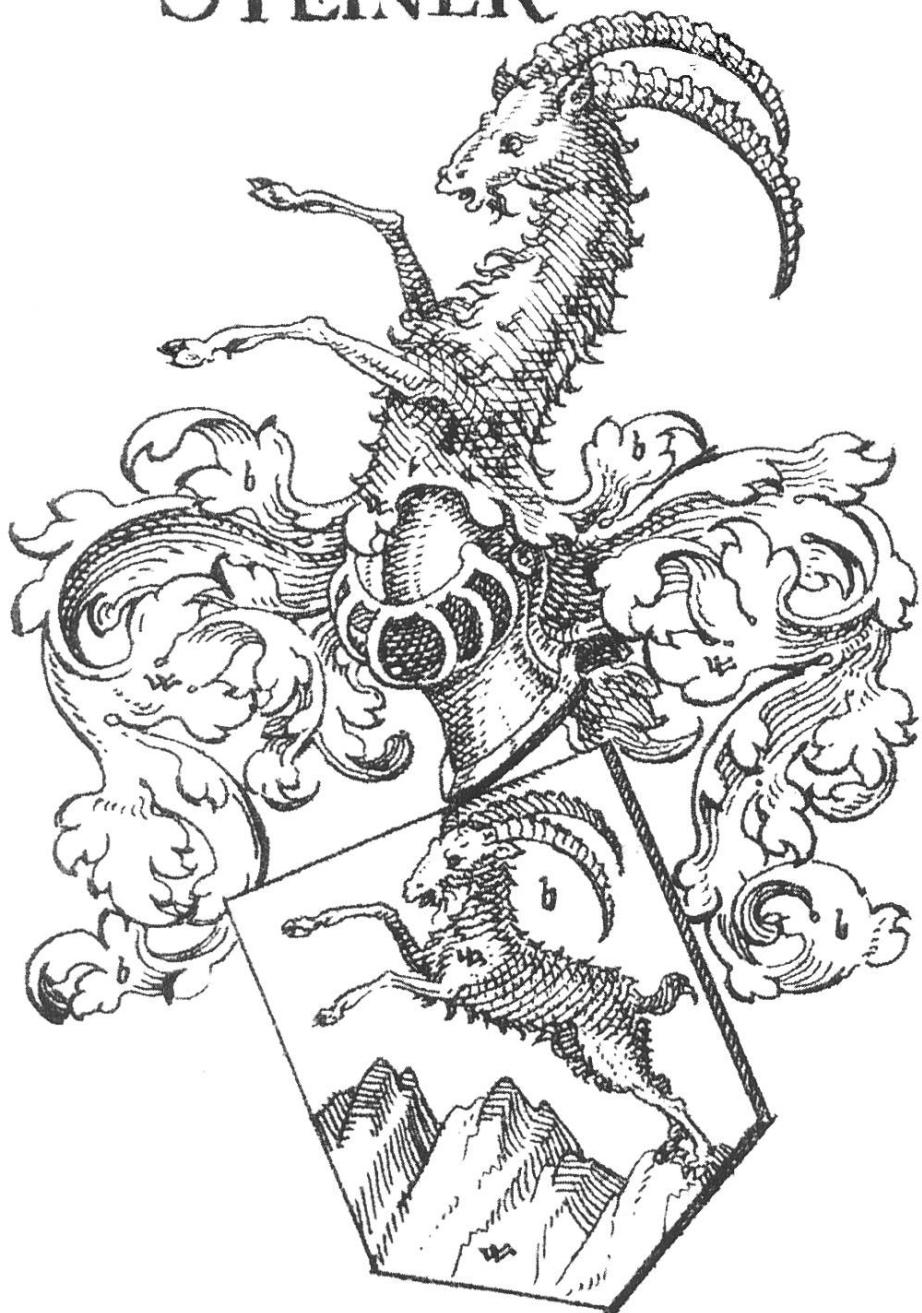


Abb. 1: Wappen der Steiner

und zur Pflicht, diesen aus dem Ertrag des Zehnten zu besolden. Zum Kaufobjekt zählten außerdem der Multbergwald, die Grundzinsen für das bewirtschaftete Ackerland und das Fischereirecht in der Töss und im Mühlebach.

Steiner hatte dieses Gut von Thoman Wellenberg, einem leidenschaftlichen Reisläufer, Pensionennehmer und Abenteurer, erstanden. Wellenberg hatte über grosse Zeitabschnitte im Dienst fremder Herren gestanden. Er war sowohl mit der Zürcher Obrigkeit wie auch mit den Pfungener Dorfleuten in arge Händel verwickelt gewesen; ob all dieser Zerwürfnisse war er seines Besitzes offenbar überdrüssig geworden.

Gerichtsherr Hans Steiner blieb seiner gesellschaftlichen Stellung zum Trotz bescheidener Landmann. Er half seinen Söhnen und den Dienstleuten beim Feldbau. Er stellte dem Dutzend Dorfbewohner zusätzliche Anbauflächen zur Verfügung und focht anderseits mit ihnen über Wegrechte, welcher Streit durch den Zürcher Bürgermeister, also durch Steiners Gegenschwäher, geschlichtet wurde. Die Bewohner im Pfungener Hinterdorf schätzten indessen den neuen Burgherrn als verständigen Gebieter. Im Gegensatz zum Amtsvorgänger zeigte er für ihre Anliegen Verständnis.

Die Nachbarn in Wülflingen indes fristeten zur gleichen Zeit ein Leben voller Sorgen. Ihr Herr und Gebieter Junker Konrad von Rümlang – ein Reisläuferkumpan Wellenbergs – war ein übler Raufbold und Schuldenmacher. Er hatte sich dermassen verschuldet, dass die Wülflinger Dorfleute sich letztlich genötigt sahen, zugunsten ihres Burgherrn Gewähr zu leisten. Sie entnahmen einen beträchtlichen Teil seiner Verbindlichkeiten ihrer gemeinde-eigenen Geldtruhe und gelangten auf diese Weise in den Besitz ihrer eigenen Herrschaft. Die Dorfleute waren aber weder gewillt noch befugt, ihren «Besitz» selbstständig zu verwalten und die Gerichtsherrlichkeit über sich selber auszuüben.

Die bedrängten Wülflinger machten indes im Pfungener Burgherrn einen zu diesem Handel geneigten Käufer ausfindig. Sie ersuchten die Zürcher Obrigkeit *ernstlich und geflissentlich, ihr Pfand mit aller Herrlichkeit und Zubehör dem Steiner zum rechten Lehen zu leihen.* (Ziegler, Peter, Geschichte von Wülflingen.)

Damit gelangte Hans Steiner am 22. Dezember 1528 für 3119 Gulden in den Besitz der zweifachen Herrschaft Wülflingen und Buch am Irchel samt hoher und niederer Gerichtsherrschaft, samt Zinsen,

Steuern und Renten, Schloss (Burg Alt-Wülflingen), Hof, Wunn und Weid, Holz, Feld, Wasser, Reben und Trotten.

Als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit hatte Steiner im neu erworbenen Herrschaftsgebiet gar über Untaten zu entscheiden, die mit dem Tod gesühnt wurden.

Hans Steiner ergänzte in der Folge seinen Besitz durch den Ankauf der beiden Weiher im Rumstal und den Erwerb des Klosterareals auf dem Beerenberg. Dieses Gut umfasste die Gebäude und das umliegende Areal des zur Zeit der Reformation durch die Stadt Zürich aufgehobenen Chorherrenstifts der Augustinermönche. Es wurde Steiner für 1000 Gulden überlassen.

Als Grundherr verfügte der ehemalige Müller aus dem Zugerland somit über eine bedeutende Machtfülle. Wobei zu beachten ist, dass der erworbene Besitz zu jener Zeit kein geschlossenes Ganzes darstellte. Manche Güter (Höfe, Grundstücke oder besondere Rechte) zählten zum Besitz anderer Grundherren. Der Zehnt von Wülflingen war umständshalber an das Spital von Winterthur gegangen.

Der Besitz dieser junkernmässigen Herrschaft führte zur standesrechtlichen Mitgliedschaft bei der Winterthurer Herrenstubengesellschaft. Steiner, seine Söhne und Enkel fanden in den Gesellschaftsprotokollen als «Gerichtsherren und Wappengenossen» Erwähnung.

Seine soziale Stellung tat Hans Steiner durch den Gebrauch eines standesgemässen Siegels kund. Das Petschaft zeigte in der linken Hälfte einen über gezacktem Dreiberg sich erhebenden Steinbock und in der anderen ein halbes Mühlrad. Dem Zeitgeschmack entsprechend verschaffte sich die Burgherrenfamilie in der Folge ein neues Wappen in den Farben schwarz und weiss. Es wies nur noch den über den drei gezackten Berg nach links sich erhebenden Steinbock auf, war aber dafür mit einer schwungvollen Helmzier ausgestattet.

Nachdem des Stammvaters Söhne verantwortungsbewusste Rechtsnachfolger geworden waren, zog sich Vater Hans auf sein Altenteil in den verlassenen Klosterräumen auf Beerenberg zurück. Dort verbrachte er die letzten Lebensjahre zusammen mit Frau Anna und den beiden Enkeln Hans Konrad und Hans Jakob aus der ersten Ehe seines ältesten Sohnes Hans II. und der früh verstorbenen Elisabeth von Waldkirch. Das alternde Ehepaar und die beiden Enkel bewohnten das Herrenhaus des ehemaligen Klosters, und sie bewirtschafteten Güter im unteren Rumstalhof.

Vater Hans hatte den älteren Söhnen Hans II. und Wolfgang die Burg und die Verwaltung der Herrschaft Pfungen überlassen und den jüngeren Söhnen Andreas und Hans Jakob die Herrschaft Wülflingen-Buch samt dem Wohnsitz auf Alt-Wülflingen anvertraut.

Der Stammvater segnete im Jahr 1544 das Zeitliche.

Burgherr Andreas Steiner hatte wie erwähnt am 20. April 1540 des Zürcher Bürgermeisters Tochter Barbara Röist geheiratet. Er amtete am 4. August 1543 erstmals als Gerichtsherr zu Wülflingen und Buch. Innert weniger Jahre hatte Andreas als Inhaber der hohen Gerichtsherrlichkeit mehrere Verbrechen zu ahnden, welche die Todesstrafe zur Folge hatten. (Die Häufung dieser Fälle veranlasste den Verfasser des Winterthurer Neujahrsblattes für das Jahr 1814 zu bemerken, *dass die hohe Gewalt den Burgherr zu finsterer Willkür verleitet haben möchte*.)

Der Gerichtsherr zu Wülflingen und Buch fällte indes viele Entscheide zugunsten der Gerichtsangehörigen. Ausserdem wusste er sich das Wohlwollen der Herren zu Winterthur zu sichern, als er anno 1562 gegen ein Entgelt von 300 Gulden *us gueter Nachburschaft und Friedschaft* auf das Rückkaufsrecht des Zehnten von Wülflingen für sich und seine Nachkommen für alle Zeiten verzichtete. (Dieser Zehnt war zur Zeit seines bankroten Amtsvorgängers Konrad von Rümlang an das Winterthurer Spital gegangen.) Der endgültige Verzicht durch Steiner sicherte dem Winterthurer Spital den Fortbestand eines namhaften Einkommens und bot damit Gewähr für die Speisung der Armen und Kranken. Das Angebot des Burgherren sollte 25 Jahre später der Einbürgerung seiner Söhne in Winterthur förderlich sein.

Andreas Steiner starb 1565 im besten Mannesalter. Er hinterliess seine Gemahlin Barbara Röist und die Kinder. Die Witwe führte die drei heranwachsenden Söhne mit sicherer Hand. Sie wusste die Interessen der Familie und die Belange ihrer Söhne mit grosser Umsicht zu wahren, und sie masste sich gar das Recht an, als Dame des Hauses die Zürcher Obrigkeit über einen Gerichtsfall zu unterrichten. Sie unterzeichnete die Akte mit *Barbara Steinerin, geborene Röist und meine ehelichen Söhne (Ziegler)*.

Im Jahr 1577 übernahm der älteste Sohn, der mittlerweile volljährig gewordene Sebastian Steiner, die Regentschaft. Zehn Jahre später wurde er zusammen mit seinen Brüdern Jakob und Hans, *unseren früntlichen Nachburen*, in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur aufge-

nommen. Sebastian siegelte das Aufnahmedokument für sich und seine Brüder mit dem Petschaft, das seinen Namen und das nach links sich erhebende Wappentier prägte.*

Die Verleihung des Winterthurer Bürgerrechts geschah offensichtlich zur Zufriedenheit beider Parteien und damit nahm eine günstige Wechselwirkung zwischen der Stadt und den Eingebürgerten ihren Anfang.

Mutter Barbara starb am Allerseelentag des Jahres 1589 und wurde bei der Kirche Wülflingen beigesetzt. Ihr Sohn Sebastian blieb für 5350 Gulden Besitzer der Herrschaft Wülflingen-Buch samt Burg und allem Zubehör, und seine Brüder Jakob und Hans übernahmen die übrigen Vermögenswerte. Sie übersiedelten beide nach Winterthur und fanden unverzüglich Zugang zur Bürgerschaft der Stadt.

1** **Hans Steiner I. (1560–1628)**, der jüngere der beiden Winterthurer Neubürger, bezog im «Steinhof» (Obergasse 31/Marktgasse 7) Wohnung und war mit seiner Gattin, Maria Graf, um eine grosse Nachkommenschaft besorgt.

Von den sechs Söhnen erlag der eine zusammen mit seiner Mutter und einer Schwester der Pestseuche des Jahres 1611. Sohn Jakob zeichnete im Pestbüchlein die Namen der 1135 Seuchenopfer auf, welche von Albani bis Weihnachten den Tod fanden und jeweils am Sonntag von der Kanzel verkündet wurden. Im Büchlein schrieb Jakob vom Tod seines herzlieben Mütterchens, seines herzlieben Schwesterleins Maria und seines lieben Bruders Ludwig. Zwei andere Söhne starben im frühen Kindesalter. (Ms. 8° 48; s. dazu: Nachweise und Abkürzungen S. 148)

Hans Steiner bekleidete das Amt eines Stadtrichters und wurde 1611 zum Oberstrichter gewählt. Nach Elisabeth Künzli*** soll zu Steiners Amtszeit ein Stadtbürger wegen Unzucht mit seinem Töchterlein zum Tod durch Verbrennen verurteilt worden sein. Dem Wortlaut des Pestbüchleins gemäss wurde Vater Steiner anno 1611

* Leben und Wirken der Pfungener und der Wülflinger Burgherren werden in «993 Pfungen 1993» bzw. im Winterthurer Jahrbuch 1987 ausführlich dargestellt.

** Die Zahl vor dem Namen kennzeichnet den Standort des Genannten im Stammbaum S. 149.

*** S. Fussnote auf S. 79.

anstelle eines Opfers der Seuche zum Mitglied des Grossen Rates gewählt.

Hans Steiner hatte nach dem Umzug nach Winterthur den Handel mit Salz eröffnet (Kap. 3). Er starb im Jahr 1628, sein Erbe den Söhnen Andreas, Jakob und Hans II. überlassend.

2. Die Schultheissen Jakob und Andreas Steiner

Die ursprünglich zur Grafschaft Kyburg gehörende Eulachstadt war 1264 an Rudolf von Habsburg gegangen und damit Bestandteil des habsburgisch-österreichischen Reichs geworden. Dessen Gebieter erteilten den Winterthuren Freiheiten und Privilegien und ermöglichten ihnen damit politischen und wirtschaftlichen Spielraum. Sie tätigten einen regen Getreidehandel mit den eidgenössischen Orten und den Vertrieb tirolischen Salzes.

Der Import dieses Handelsgutes aus Österreich eröffnete initiativen Kaufleuten neue Wege. Die beiden Hans Steiner, Vater und Sohn, pflegten Geschäfte dieser Art; ihr Hauptartikel war das hierzulande bevorzugte Salz aus Hall im Tirol.

Die ehemaligen Stammländer der Habsburger im Aargau und im Thurgau wurden in der Folge von den Eidgenossen besetzt oder erworben und gerieten damit in deren Einflussbereich. Allein die Einwohner der völlig isolierten Stadt Winterthur widersetzten sich einer Einverleibung. Anno 1460 wehrten sie sogar einen Eroberungsangriff eidgenössischer Truppen erfolgreich ab, wurden indessen sieben Jahre später durch den österreichischen Herzog Sigmund an den Stadtstaat Zürich verpfändet.

Die Eingliederung Winterthurs unter die Zürcher Obrigkeit veränderte die Beziehung zwischen den beiden bisher rivalisierenden Nachbarstädten zum Nachteil Winterthurs. Zürich trachtete danach, die bisher von den Winterthuren gepflegte Handelstätigkeit zurückzubinden, indessen die Eulachstädter versuchten, ihre althergebrachte Eigenständigkeit zumindest in wirtschaftlichen Belangen zu wahren.

Für die Winterthurer blieb die Verbindung mit Österreich allerdings über die Verpfändung hinaus intakt. Von diesem Umstand zeugen die beiden grossen Wappenschilde Österreichs und Zürichs in den um 1682 entstandenen Fresken im Chorabschluss der Kirche Veltheim.

Nur wenige reiche Familien vorwiegend adliger Herkunft hatten bislang als Schultheissen und als Mitglieder des Kleinen Rats die wichtigsten Ämter Winterthurs verwaltet. Diesen Adligen blieb über Jahre hinaus ein gewichtiger Platz im städtischen Regiment erhalten. Sie waren prädestiniert für Aufgaben, welche ein breites Wissen, diplomatisches Geschick und gewandtes Auftreten erforderten. Einen Winterthurer Handwerker hätte man sich in jener Epoche nicht als gelegentlichen Gesandten am Innsbrucker Hof denken können (Niederhäuser).

Erst ab 1473 zählten Vertreter aus der Oberschicht der Kaufleute und Handwerker zu dem von einem Adligen präsidierten Kleinen Rat. Das Winterthurer Regiment trachtete überdies danach, die Sicherung althergebrachter Rechte und Privilegien zu behaupten. Der von den Winterthuren beanspruchte Freiraum wurde allerdings geschränkt, als die Habsburger das Schwergewicht ihrer Macht nach Wien verlagerten und das Zürcher Regiment sich durch innerstädtische Erneuerungen vermehrt Geltung verschaffte. Den Bewohnern der Eulachstadt blieb trotzdem eine beachtliche Selbstständigkeit erhalten.*

Der Schultheiss vertrat als Oberhaupt die Stadt Winterthur nach aussen und stellte zugleich die oberste Autorität nach innen dar. Er stand dem Kleinen und dem Grossen Rat vor und handhabte das Stadt- und das Ratssiegel, beides aber nur mit Billigung der Ratsmitglieder. Amtsschultheiss und Altschultheiss – beide Mitglieder des Kleinen Rates – wechselten den Vorsitz im Rhythmus zweier Jahre.

Zur Hauptsache bestand des Schultheissen Aufgabe im Vollzug der Ratsbeschlüsse und – als Mitglied der Rechenstube – in der Mitverantwortung für die Stadtfinanzen. Auch in der Rechtssprechung spielte der Schultheiss als Vorsitzender des obersten Gerichtshofs eine massgebende Rolle. Mannigfaltige Auseinandersetzungen über die rechtliche und wirtschaftliche Stellung Winterthurs gegenüber der Zürcher Obrigkeit gaben Anlass zur häufigen Einkehr des Schultheissen in der Limmatstadt.

Die Schultheissen waren wie die Mitglieder der beiden Räte auf Lebenszeit gewählt. Eine Ersatzwahl erfolgte zumeist unmittelbar

* Die politische und wirtschaftliche Situation Winterthurs am Ende des 17. Jahrhunderts. Peter Niederhäuser im Landboten vom 18.1.1997.

nach dem Ableben des bisherigen Amtsinhabers. Die Vertreter der 1587 in Winterthur eingebürgerten Steiner waren befähigt und gewillt, ihren Anteil zur günstigen wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Winterthur beizutragen. Die nachfolgende Darstellung der Geschichte dieses Geschlechts gibt Kunde vom erfolgreichen und nachhaltigen Wirken ihrer Nachkommen.

Im 18. Jahrhundert brachte das ursprünglich ehrenhalber geführte Amt dem Schultheissen neben Vergütungen für die Betreuung der inner- und ausserhalb der Stadt liegenden Vogteien und Güter – damals Ämter genannt – ein Jahresgehalt von 500 Gulden.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurden die Schultheissen aus dem Kreis jener Familien auserkoren, welche durch Wohlhabenheit, Bildung und Kenntnisse in wirtschaftlichen Belangen günstige Voraussetzungen zur Ausübung ihres Amtes erbringen konnten. Während dieser Zeitabschnitte stellten die Hegner elf, die Steiner sechs, die Künzli fünf und die Sulzer vier Schultheissen. Die Hegner und die Steiner waren damals die dominierenden Geschlechter. Ihre Vertreter und die Nachkommen dieser beiden Sippen waren und blieben bis heute Erbzünfter der Herrenstübengesellschaft.*

Schultheiss Jakob Steiner (1558–1635)

Der zweitälteste Sohn der Wülflinger Burgherrenfamilie, Jakob Steiner, wurde nach seinem Einzug in Winterthur in das Stadtgericht und anno 1591 in den Kleinen Rat gewählt. Nach der Chronik des Knöpfemachers Kronauer wurde Steiner im Pestjahr 1611 zum Verwalter des «Prokurey»-Amts bestimmt. Diese Institution erfüllte ausgesprochen soziale Verpflichtungen. Ihre Einkünfte stammten aus den Zehnten der Kirchen umliegender Dörfer und aus den Erträgen stadt-eigener Höfe und Güter. *Arme und Kranke liess man an «Gelieger», Speis und Trank keinen Mangel leiden.*

Beim Empfang des Markgrafen von Baden, welcher am 2. Juli 1612 der Stadt mit grossem Gefolge einen Besuch abstattete, war Steiner als Begleitperson der im Gasthaus zur «Krone» tafelnden Gästegruppe zugewiesen (Ms. Fol. 136).

* Nach Ganz: Einführung in die Geschichte Winterthurs. Njbl. Stbl. 1961.

Im Jahr 1614 wurde Jakob Steiner als erster von sechs Vertretern der Steiner-Sippe zum Schultheissen der Stadt gewählt. Die Familie erwirkte sich in der Folge grossen Einfluss auf die politische und wirtschaftliche Entwicklung Winterthurs.

Schultheiss Steiner blieb den Burgherrenfamilien in Pfungen und in Wülflingen zeit seines Lebens eng verbunden. Bereits von der Burg Alt-Wülflingen aus hatte er seinen Freund und Vetter Hans Konrad Steiner im unteren Rumstal oft besucht, und er hatte im Auftrag seiner Mutter im Schloss Pfungen Einkehr gehalten, um sich dort nach dem Befinden der Familie zu erkundigen, als bei dieser eine Fieberseuche aufgetreten war.

Als Winterthurer Amtsinhaber stand er den Pfungener und Wülflinger Burgleuten bei Streitfällen mit Vettern und Nachbarn mit Rat und Tat zur Seite. Er amtete ausserdem in den Jahren 1596/97 und 1618–30 auf der Burg Wülflingen als Vormund bzw. Verwalter seines verstorbenen Bruders, beziehungsweise seines früh verstorbenen Neffen.

Jakob Steiner starb am 5. Juli 1635. Seine Ehefrau und seine zweite Angetraute hatten ihm sieben Töchter und einen Sohn geboren. Laut Winterthurer Totenrodel starb der Sohn am 20. Dezember 1617 in Heidelberg.

Schultheiss Andreas Steiner (1585–1651)

Die Stadt Winterthur war von altersher verpflichtet, eine stadteigene militärische Truppe zu unterhalten. Diese hatte die Stadt gegen feindliche Angriffe zu verteidigen und für kriegerische Unternehmungen der Obrigkeit – erst den Habsburgern und hernach der Stadt Zürich – ein Truppenkontingent zur Verfügung zu stellen. Die Winterthurer nahmen im Jahr 1315 an der Schlacht am Morgarten und bei den Kampfhandlungen im alten Zürichkrieg auf der Seite der Habsburger teil. Sie verteidigten sich alsdann – wie oben erwähnt – selbstständig und mit Erfolg gegen die Eidgenossen, als diese 1460 ihre Stadt belagerten.

Nach 1467 standen die Winterthurer im Dienst der Zürcher Obrigkeit. Sie leisteten von den Burgunderkriegen bis zu den bewaffneten Konfessionskonflikten im 18. Jahrhundert ihren militärischen Beitrag zum Werdegang der Eidgenossenschaft.



ÆTATIS SVAE. 49. ANNO. 1638.

Hofmann. sc.

Herz Andreas Steiner ward Schultheiss anno 1638. Starb a. 1651.

Abb. 2: Andreas Steiner (1585–1651), Schultheiss von 1638–1651
(Porträt von Samuel Hofmann, Museum Stiftung Oskar Reinhart)

Die für den Kriegsdienst ausgewählten Stadtbürger waren verpflichtet, einen Harnisch und eine Waffe (Spiess, Halbarde oder Büchse) zu halten, an den militärischen Übungen teilzunehmen und im Ernstfall ihr Leben einzusetzen.

Der Stadthauptmann als Gebieter über die Truppen Winterthurs und der Hauptmann der zweiten Kompanie, zwei Leutnants und der Stadtfähnrich waren beauftragt, die kriegerische Ausrüstung der Wehrpflichtigen zu inspizieren, die militärischen Übungen zu leiten und im Kriegsfall die Führung der Winterthurer Truppe zu gewährleisten. Im städtischen Zeughaus lagerte ein grosses Arsenal von Kanonen, Büchsen, Musketen und Geschossen samt dazugehörigem Schiesspulver.

Andreas Steiner, der älteste Sohn des Winterthurer Stammvaters und Neffe des Schultheissen Jakob Steiner, erlernte das Kriegshandwerk. Nach nicht belegtem Bericht soll er in jungen Jahren in den Niederlanden als Soldat gedient haben. Steiner erscheint in den Winterthurer Truppenrödeln 1616 als Büchsenschütze der ersten und 1618 als Rottmeister der dritten Abteilung.

In dem der Eidgenossenschaft zugewandten Ort der Drei Bünde Rätians überkreuzten sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts verkehrsgeographische, politische und religiöse Tendenzen, und dies führte in der Folge zu schwerwiegenden Konflikten.

Das Veltlin, damals Untertanenland der Drei Bünde, war seiner geographischen Lage wegen Zankapfel der dieses Gebiet umgebenden Mächte. Am direkten Verbindungsweg von Ost nach West, von Habsburg-Österreich zum unter spanisch-habsburgischem Einfluss stehenden Herzogtum Mailand, zeigten diese beiden Mächte ihr reges Interesse. Anderseits waren Frankreich und die mit Bünden befreundete Republik Venedig darauf bedacht, eben diese durch Pässe und Täler gegebene Verbindung zu blockieren. Beide Machtgruppen trachteten danach, in Bünden mit Hilfe befugter Vertrauensleute Einfluss zu gewinnen und Bünden zum Spielball ihrer Interessen zu machen.

Innerhalb Rätians schwelte zur gleichen Zeit ein interner Konflikt. Die Katholiken versuchten, die Einführung der Reformation im Veltliner Untertanenland zu verhindern, indes die reformierten Bewohner des Hinterrheins und des Engadins – die direkten Nachbarn der Veltliner also – die neue Konfession dort förderten. Die Veltliner

selber riefen im Jahr 1620 zum Aufstand auf. Am 20. Juli ermordeten sie 500 in ihrer Talschaft ansässige Bündner und entledigten sich damit der Knechtschaft. (Der reformierte Pfarrer Jürg Jenatsch entging dem Blutbad durch Flucht.)

Die Habsburger unterstützten die revoltierenden Veltliner und Bünden rief die befreundeten Eidgenossen zur Hilfeleistung auf. Für ein derartiges Unternehmen bekundeten die katholischen Orte der Eidgenossenschaft aber kein Interesse, der Glaubenskonflikt liess sie den Verlust des Veltins gleichgültig hinnehmen. Nur gerade die Stände Bern und Zürich entsandten Truppen, deren Einsatz im Herbst 1620 bei Tirano gegen die Spanier erfolglos blieb.

Im Regiment der Zürcher stand ein Kontingent von 70 Winterthurer Kriegern unter Führung des zu diesem Zweck zum Hauptmann beförderten Andreas Steiner. Der Trupp kehrte nach der Schlacht um 16 Gefallene vermindert zurück (W. Ganz).

Rudolf von Salis, Freiherr und Generalobrist der gemeinen Drei Bünde stellte dem Winterthurer Hauptmann ein gutes Zeugnis aus. Er qualifizierte ihn als *gottseligen, geflyssenen und unerschrockenen Truppenführer* (Troll).

Nach der Rückkehr erhoben Andreas Steiner und seine Kriegerleute allerdings Klage gegeneinander. Jener beschuldigte seine Soldaten der Feigheit, und diese bezichtigten ihren Kommandanten der Habsucht. Gemäss Protokoll vom 14. September 1622 wurde der Streit der Parteien im Rat wohl erörtert, danach aber ohne Beschlussfassung verabschiedet(!).

Hauptmann Andreas Steiner sass seit 1632 im Kleinen Rat, er wurde sechs Jahre später als zweiter Vertreter der Steiner zum Schultheissen ernannt. Beim Albanitrunk 1640 floss zu Ehren des Schultheissen eine Unmenge Wein. Darob entstand auf der Neuwiese *ein bedrohliches Hauen und Dreinschlagen*. Für denselben Anlass des nachfolgenden Jahres setzten die Ratsherren die Bürgerschaft *auf Wasser*.

Einer Meinungsverschiedenheit wegen fielen anno 1641 zwischen den beiden Schultheissen Steiner und Hegner harte Worte. Andreas Steiner überschritt dabei das gängige Mass und wurde deshalb durch den Rat mit einer Busse belegt (P).

Im gleichen Jahr setzte Schultheiss Steiner eine Reform der Spitalordnung durch. Zu folge dieser Neuerung wurden die bisherigen

köstlichen Mahlzeiten für die Magistraten im Mai, auf den Albani-, Michaeli- und Martinstag abgesetzt. Damit mussten die Herren der beiden Räte auf ausgesuchte Bissen und fröhliches Gelage verzichten (Troll).

Während der Baueraufstände des Jahres 1646 in Wädenswil und im Knonaueramt stand die Truppe der Stadt Winterthur den Zürchern dienstbereit zur Seite. Die Stadtkompanie zog unter Steiners Führung mit 214 Mann Fusstruppen und 12 Berittenen nach Zürich. Der alternde Schultheiss und Stadthauptmann litt allerdings unter Beschwerden. Seines schlechten Gesundheitszustandes wegen wurden ihm Bauherr Konrad Forrer als Adjutant und für sein körperliches Wohlergehen sein Tochtermann zugeordnet. Ausserdem standen dem betagten Heerführer ein Reit- und ein Fussknecht hilfsbereit zur Seite.

Begleiten wir den Schultheissen und seine Truppe anhand von J.J. Goldschmids Berichterstattung zum unblutigen Feldzug ins Knonaueramt:

Nach Anhörung einer Mahnpredigt in der Stadtkirche Winterthur und nach vollzogener Eidesleistung vor dem Amtsschultheissen Hegner zog der Tross am 19. Juli über Bassersdorf, wo ein Trunk die Krieger stärkte, nach Zürich.

Die Winterthurer bezogen in den Zunfthäusern der Schmiede und der Schuhmacher Quartier. Am folgenden Tag vollzog man bei heftigem Regen die Musterung. Die Winterthurer wurden dem Kommando Major Werdmüllers unterstellt. Zu Wasser und zu Land zog die Zürcher Heerschar am 21. Juli, von starken Regengüssen begleitet, nach Horgen. Anderntags mussten sie der schlechten Witterung wegen *still liegen*, um darauf über den Albis ins Knonaueramt zu ziehen. In Rietmatten setzte die Heerschar etliche Aufwiegler gefangen und kehrte dann *stracks* nach Zürich zurück.

Nach einem weiteren Regentag und dem nachfolgenden Salvenschiessen traten Steiners Krieger den Rückmarsch an – *allesamt kehrten glücklich, gesund und frisch heim* (Ms. Fol. 567).

Das war die letzte militärische Aktion des Schultheissen und Stadthauptmanns. Im Frühjahr 1651 zog er zur Kur nach Baden, wo er am 19. April einem Schlaganfall erlag.

Mehrere aus dem Stamm des Schultheissen waren als Geistliche tätig. Die Familie starb in der fünften Generation aus.

Andreas Steiners erfolgreiche Bemühungen um die Förderung des Salzhandels seiner Brüder und Neffen werden andernorts Erwähnung finden.

3. Die Familie des Schultheissen Hans Steiner (1601–1671)

Salz ist seit Vorzeiten neben Gemüse, Brot und Fleisch unentbehrlicher Bestandteil der Ernährung des Menschen. Unsere Vorfahren benötigten das kostbare Mineral zum Würzen der Speisen, zur Konservierung von Fleisch in Pökelfässern und im Räucherkamin, und von Gemüsearten wie Kohl, Randen und Hülsenfrüchten. Ausserdem war Salz für die Viehhaltung und zur Herstellung von Käse unentbehrlich. Salzmangel bedeutete damals unzureichende Ernährung und hatte Hungersnot zur Folge.

Das lebensnotwendige Mineral war indes in unserem Siedlungsgebiet nicht greifbar, es musste von weither zugeführt werden. Die damals einzige Saline in Bex VD versorgte nur gerade die nähere Umgebung (F*).

Das Salz war damals für unsere Vorfahren ein lebenswichtiges Importgut. Die Regierungen der eidgenössischen Stände waren darauf bedacht, den Vertrieb dieses Handelsgutes unter Kontrolle zu bringen, sie strebten im 17. Jahrhundert gar die Errichtung von Salzmonopolen an. Die Zürcher Obrigkeit war auf die Sicherung des stadteigenen Bedarfs und auf die Versorgung der Zürcher Landgebiete bedacht. Um die Vormachtstellung der Obrigkeit zu gewährleisten, wurde ein Monopolgesetz erlassen. Es sollte künftig niemand in der Stadt und in der Zürcher Landschaft eigenständig Salz feilhalten und verkaufen können. Dieses Monopol wurde aber nicht verbindlich durchgesetzt. Völlige Freigabe und teilweise Beschränkung wechselten in der Folge (F).

Im 17. Jahrhundert wurde im Bereich der Eidgenossenschaft vorwiegend Salz aus der Tiroler Saline Hall bei Innsbruck genutzt.

* Die Geschichte der Winterthurer Salzhändler ist der umfassenden und gut fundierten Arbeit von Bruno Fritzsch, «Der Zürcher Salzhandel im 17. Jahrhundert», Diss. 1964, Zürich (F) und der Schrift von Leo Weisz «Wirtschaftliche Gegensätze zwischen Zürich und Winterthur vor der Entstehung der Fabrikindustrie», Zürich 1929, entnommen (W).

Private Händler erlangten dort das Recht, ihr Handelsgut direkt bei den Pfannen einzukaufen. Sie verfrachteten das Salz mit Pferdefuhrwerken über den Fernpass und über Reute nach Lindau und von dort mit Schiffen über den Bodensee und den Rhein in den schwäbischen und schweizerischen Raum. Der Transport von Hall bis Lindau wurde durch einen gut organisierten Fuhrbetrieb bewerkstelligt. Die Salzfuhrten wurden jeweils an den Gemeindegrenzen von den Fuhrleuten der nächsten Ortschaft übernommen. Die Transportkosten machten mehr als die Hälfte des Einstandspreises aus (F).

Über Zürich fand das Tiroler Salz Eingang in die Innerschweiz, über den Gotthard ins Tessin, über den Brünig ins Haslital und über die Furka ins Oberwallis. Der Arlbergpass, die direkte Verbindung vom Tirol zur Schweiz, war damals nur für Saumtiertransporte benutzbar. Die katholischen Innerschweizer hatten vergeblich darauf gedrängt, diesen Übergang für Fuhrtransporte passierbar zu machen. Es behagte ihnen nicht, dass ihr Salz auf Umwegen durch reformiertes Gebiet zugeführt werden musste (F).

Am umfangreichen Salzgeschäft waren ausschliesslich Grosskaufleute im schwäbischen Memmingen und in Lindau und – anfänglich in bescheidenem Masse – die beiden Winterthurer Hans Steiner, Vater und Sohn, beteiligt.

1 Hans Steiner I. (1560–1628) zum «Steinhof» – oben als erster Winterthurer Bürger dieses Namens aufgeführt – bezog bereits 1602 über Lindau 355 Fass Salz. Mit diesem Handelsgut erzielte er in den nachfolgenden Jahren guten Gewinn (F).

Vom Rhein her liess er das Salz durch Weinländer Bauern mittels Fuhrwerk nach Winterthur befördern. Bei diesem Transport ersparte er sich gelegentlich den Brückenzoll, indem er die Fuhrten bei Niedrigwasser über Furten in der Thur statt über die zollpflichtige Brücke in Andelfingen leiten liess.

Am 27. August 1617 erkundigte sich die Zürcher Obrigkeit, weshalb Steiners Salz nicht mehr über die Andelfinger Brücke gefahren und damit der Zollgebühr entzogen werde.

Die Winterthurer Ratsherren erwiderten darauf, dass Steiner den Weg über die Brücke nur bei Fuhrten nach Andelfingen, Hettlingen und Neftenbach benütze und hierzu Fuhrleute dieser Zielorte beauftrage. Für Transporte nach

Winterthur würde er Leute aus östlich gelegenen Orten beauftragen, welchen man den Umweg über Andelfingen nicht zumuten könne. Diese würden die Thur bei Furten passieren.

Ausserdem trachtete Steiner danach, die Schifffahrt auf dem Fluss zwischen Stein am Rhein und Schaffhausen zu meiden, *wo dem Salzhändler der Untergang etlicher Fass Salz schon widerfahren seye*. Der Winterthurer Rat gab der Hoffnung Ausdruck, *dass man diese Massnahme nicht übel verdeute, widrigenfalls man sich der Forderung die Zollgebühr betreffend unterziehen wolle* (AJ 126/13). (Vorwände solcher und anderer Art gebrauchte sein Enkel Melchior 60 Jahre später häufig.)

Der Dreissigjährige Krieg 1618–1648 erschwerte den Import von Salz. Das lange währende Kriegsgeschehen führte zu einer beträchtlichen Teuerung, verursacht durch die Geldentwertung, durch Anhebung der Zollgebühren, durch höhere Transportkosten und durch gesteigerte Ansprüche der privilegierten Händler. Der Salzpreis stieg nominal innert weniger Jahre auf das Mehrfache an (F).

Der Vorstoss der schwedischen Truppen bis zur Schweizergrenze verschlimmerte die Salzversorgung für unser Land zusätzlich. Die sich aus dem Kriegsgeschehen ergebenden Behinderungen und insbesondere die um 1638 erfolgte Kaperung von Salzschriften auf dem Untersee – Raubritterstücke des damaligen Gebieters auf Hohentwiel – führten zur gänzlichen Einfuhrsperre für das kostbare Gut und damit zum Notstand in der Eidgenossenschaft (F).

Nach Kriegsende galt es, den Vertrieb des tirolischen Salzes neu zu regeln. Mittlerweile hatten weitere Produzenten versucht, in der Schweiz einen Salzmarkt zu erschliessen. In Basel wurde burgundisches Salz angeboten, und auch die bayrische Saline in Reichenhall versuchte mit Schweizer Konsumenten ins Geschäft zu kommen. Die Bezüger in der Eidgenossenschaft bevorzugten allerdings nach wie vor das auserlesene Salz aus dem tirolischen Hall.

Die eidgenössischen Stände trachteten danach, die Salzeinfuhr durch direkte Verhandlungen mit Hall zu sichern. Die privaten Salzhändler offerierten aber ihr Handelsgut dank langjähriger Erfahrungen immer günstiger als obrigkeitliche Salzfaktoreien. Und die Bauern in der Zürcher Landschaft machten weiter vom alten Recht Gebrauch, beim Privathändler einzukaufen (F).

Im Jahr 1640 hatte der oben dargestellte Schultheiss Andreas Steiner zugunsten der Kaufleute Winterthurs das Recht zum Handel mit

Salz, Tuch und Eisen im Umkreis von zwei Wegstunden erlangt. Die Winterthurer hatten sich allerdings bereit erklärt, den obrigkeitlichen Salzhandel in ihrer Stadt zu dulden und für diesen Zweck ein Magazin kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Dieses Sonderrecht brachte dem Bruder des Schultheissen, dem jüngeren Hans Steiner II. (1601–1671), günstige Voraussetzungen für den Ausbau des von seinem gleichgenannten Vater übernommenen Unternehmens und es sollte insbesondere dem damals zehnjährigen Enkel Melchior Steiner den Weg zu einem aussergewöhnlichen Werdegang ebnen (F).

2 Hans Steiner II. (1601–1671), der jüngere Sohn des Neubürgers Hans Steiner I. **und Stammvater aller Nachfolger dieses Geschlechts**, wurde gleichberechtigter Partner der süddeutschen Importeure. Ihre Gemeinschaft erwirkte bei der herzoglichen Regierung in Innsbruck günstige, letztendlich gar ausschliessliche Einkaufsbedingungen für das Salz aus Hall.

In der Absicht, die Produktion der Saline zu steigern, hatten die Innsbrucker schon 1615 eine weitere Sudpfanne in Betrieb genommen. Und deren Agenten hatten den eidgenössischen Ständen Zürich und Schaffhausen Konditionen für ihr Hoheitsgebiet und das anschliessende Hinterland angeboten. Der Preis pro Fass zu 265 Kilogramm betrug 21 Gulden (F).

Den angesprochenen Regierungen mangelte es indes an kaufmännischer Erfahrung. Sie erbaten sich Ratschläge von den privaten Salzhändlern, und diese anerboten sich, als gewiegte Fachleute für günstige Konditionen besorgt zu sein. Das zögernde Verhalten der angesprochenen Stände liess die Tiroler Verkäufer erkennen, dass staatliche Instanzen keine geeigneten Handelspartner sein mochten. Sie wandten sich daher erneut den privaten Salzhändlern zu, welche Gewähr für grösseren und lohnenderen Umsatz boten, und diese zogen das Geschäft an sich und verkauften das Salz an die Stände zu einem Preis, der ihnen ansehnliche Gewinne einbrachte (F).

Solches galt auch für Hans Steiner II. Laut Steuerrodel machte sein Vermögen im Jahr 1645 beinahe das Doppelte des zweitstärksten Winterthurer Steuerzahlers aus (W).

Bereits am 8. Juli 1640 hatte der Salzhändler das Schloss Schwandegg für 5057 Gulden erworben.

Seit 1632 war Hans Steiner Mitglied des Grossen und ab 1651 des Kleinen Rates. Er wurde ausserdem in den Vorstand der Bürger-Bibliothek (nachmals Stadtbibliothek) abgeordnet, welcher Institution er anlässlich der 1661 erfolgten Gründung 300 Gulden gespendet hatte.

Als ein Winterthurer Bürger über den Säckelmeister Hans Steiner *ungünstige Äusserungen verlauten liess*, wurde jenem durch den Kleinen Rat ernsthaft zugesprochen und empfohlen, *wenn er künftig über Steiner oder andere Herren rede, er solches mit gebührender Ehre als über Mitglieder seiner Obrigkeit tun solle* (P).

Der in den Jahren 1658/59 erfolgte Umbau des Südturmes der Stadtkirche Winterthur stand unter der Leitung des Kirchenpflegers und Säckelmeisters Hans Steiner. Er hatte dieses Amt bereits drei Jahre zuvor inne, als Steinmetz Hans Conrad Frey aus Buch am Irchel den reich verzierten Taufstein schuf. Neben einem Bibelspruch aus Galater Kap. 3 sind im Fries das Wappen der Steiner und die Inschrift «Hans Steiner, des Rats und Kirchenpfleger 1656» eingemeisselt (KDM).

Im Spätherbst 1662 kam es zwischen Steiner und den Anstössern des zur Holderbrücke führenden Gässchens zum Streit. Dieser Zugang hatte zuvor Mensch und Vieh, aber auch der Zu- und Wegfuhr von Gütern gedient. Stammvater Steiner hatte vor 50 Jahren als Besitzer des Hauses «zum Mohrenkopf» das Gässchen «bschlüssig» gemacht, das heisst mit einem Tor verschlossen. (Die Steiner hatten das Haus nie selber bewohnt, sondern an Hausleute vermietet.)

Um diesen versperrten Zugang zur Holderbrücke war es vor dem Kleinen Rat zur Klage gekommen. Der Beklagte, selber Mitglied dieses Ratsgremiums, gab am 26. November 1662 bekannt, dass das Haus zum «Mohrenkopf» ihm und seinem Bruder Jakob 1628 erblich zugefallen sei. Er habe den Hof und das Gässchen «bschlüssig» gehalten, zu welchem Recht sein Vater Brief und Siegel besessen hätte (P).

Der Kleine Rat nahm in Anwesenheit seines Mitrates Hans Steiner die Einvernahme von 22 Zeugen vor, mehrteils frühere oder gegenwärtige Hausbewohner und Dienstleute. Diese bestätigten die Aussage Steiners. Der eine Zeuge fügte sogar bei, dass der Schlüssel am Tor gehangen habe, er könne jetzt noch den Nagel hierfür zeigen. Er erklärte ausserdem, dass er jederzeit und ungehindert Kühe und Schweine durch das Gässchen zur Weide habe treiben können.



Abb. 3: Hans Steiner (1601–1671), Schultheiss 1667–1671
(Ölbild, Foto Stadtbibliothek Winterthur)

Die Ratsherren gestanden den Klägern das Recht zu, das Gässchen zu befahren, wann die Notdurft es erheische. Sie sollten das Gässchen gemeinsam nutzen, ordentlich *bschlüssig halten*, *wozu ein jeder Bewohner einen Schlüssel zum Tor besitzen möge* (AK 154/18).

Am 11. März 1667 wurde Hans Steiner zusammen mit Hans Ulrich Sulzer zur Schultheissenwahl vorgeschlagen. Im ersten Wahlgang erreichten beide Kandidaten gleichviele Stimmen. *Für das zweite Handmehr fehlte es einigen Anhängern Sulzers ob des langwierigen Auszählens an der nötigen Geduld. Sie liessen die blutgehemmten Arme vorzeitig sinken und gebrauchten dafür das Maul (Troll).* Darob entstand grosser Tumult. Die Parteigänger Sulzers tobten und konnten nur mit Mühe zur Ruhe gebracht werden, *sodass Steiner seine Wahl nur kümmерlich – aber ohne Gefahr – annehmen konnte.* Die Störenfriede wurden mit Bussen bis zu 100 Pfund bestraft (P).

Dem Schultheissen Hans Steiner warteten nach wenigen Monaten schwierige, ja unlösbare Aufgaben. Er wurde am 13. November 1667 zu einer Aussprache vor die Herren und Oberen in Zürich gerufen, um dort zu zwei dringenden Problemen Stellung zu beziehen:

Die Regenten forderten erst einmal, dass die Bürger der Eulachstadt alle sechs Jahre beim Antritt des neuen Zürcher Amtmanns auf Kyburg diesem den Eid zu leisten hätten.

Eine solche Auflage lehnte Schultheiss Steiner mit Entschiedenheit ab. Er machte geltend, dass eine solche Eidesleistung das Ansehen der Stadt *zur höchsten Verkleinerung führen würde, und damit diese beim Volk in der Landschaft – auf welcher Winterthur über grosse Besitzungen und viele Rechte verfüge – ins Geschrei bringen würde.*

Alsdann erbaten sich die Herren und Oberen Auskunft über das unstatthafte Privileg, welches ein Winterthurer Bürger – und damit ein Untertan des Standes Zürich – sich angemessen und den Handel mit Salz im Zürcher Hoheitsgebiet gänzlich an sich gebracht hätte.

Mit ihrer Rüge nahmen die Zürcher Regenten – den Namen des Betroffenen taktvoll verschweigend – ausschliesslich Bezug auf die Tätigkeit des im nachfolgenden Kapitel dargestellten Salzhändlers Melchior Steiner. Dieser hatte zusammen mit seinen Brüdern Jakob und Hans Jörg – allesamt Söhne des von den Ratsherren befragten Schultheissen – mit seinem eigenmächtigen und unstatthaften Gebaren den Salzhandel im Bereich des Zürcher Hoheitsgebiets an sich gerissen.

Zur Frage dieser für die Zürcher höchst ärgerlichen Machenschaft gab sich der Schultheiss ausgesprochen diplomatisch. Er sagte aus, dass er den Gang der Dinge sehr bedaure. Er verriet seinen Gesprächspartnern – den Namen des Schuldigen nach der Manier der Zürcher Herren ebenfalls verschweigend – dass der Winterthurer Rat nicht in der Lage sei, den Schuldigen zu belangen. Dieser sei ohnehin nach Basel umgesiedelt und hätte gar auf das Bürgerrecht in seiner Vaterstadt verzichtet.

Die Zürcher Regenten wurden im Verlauf der lange währenden Aussprache gewahr, dass die unlautere und verhängnisvolle Geschäftspraktik des Salzhändlers dem Schultheissen – und Vater – grosses Ungemach und Missfallen bereitete. Beide Parteien wurden inne, gegen die masslose Selbstherrlichkeit des Schultheissensohns keine Vorkehren handhaben zu können. Ihre gemeinsame Sorge galt dem Unterfangen Melchior Steiners, der zu jener Zeit im Begriffe stand, das Monopol über den Salzhandel für die gesamte damalige Eidgenossenschaft an sich zu bringen (Kap. 3.1).

Die Aussprache hatte über lange Stunden gedauert, weshalb der Winterthurer Schultheiss selbigen Abends nicht mehr heimkehren mochte. Er sah sich genötigt, in Zürich Herberge zu nehmen. Die Zürcher leisteten dem verständigen Winterthurer bei der Mahlzeit bereitwillig Gesellschaft, ihren Kontrahenten mehrmals – aber ohne Erfolg – auf die geforderte Huldigung der Winterthurer Untertanen ansprechend.

Das Zerwürfnis zwischen den Mächtigen in der Limmatstadt und ihren Untertanen in Winterthur ist kennzeichnend für das strapazierte Verhältnis der beiden Regierungen, verursacht durch die ruchlose Willkür des Schultheissensohns 31 Melchior Steiner in Bezug auf die Salzversorgung. Es ist zugleich Vorzeichen für den ungewöhnlich hart geführten Konflikt, welchen die Salzhändlersöhne 42 Hans Georg und 43 Melchior Steiner II. – beides Enkel des Schultheissen Hans Steiner – als Fabrikanten von Gold- und Silberlitzen der Zürcher Obrigkeit zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Freiheit 40 Jahre später entgegensezten werden.

Hans Steiner blieben für die Betreuung des höchsten Amtes in seiner Vaterstadt nur wenige Jahre. Er starb am 30. September 1671, die schwere Amtsbürde seinem Nachfolger, und die bedeutend schwerere Last, welche ihm sein Sohn Melchior auferlegt hatte, seiner Vaterstadt

und seiner Familie hinterlassend. Von dieser grossen Schuld wird bei der Darstellung des Lebens und Wirkens von 31 Melchior Steiner die Rede sein.

Katharina, die Frau des Schultheissen, hatte die drei Söhne Melchior, Jakob und Hans Jörg und zwei Töchter geboren. Die Mutter starb am 12. Juni 1653. Im gleichen Jahr heiratete der vielbeschäftigte Salzhändler, Ratsherr und Kirchenpfleger eine zweite Ehewirtin.

Anderen Aktenstücken entnehmen wir, dass Schultheiss Steiner über ein Rebgelände in der Rappenhalde am Südhang des Lindberges verfügt hatte. Einem alten Brauch Folge leistend, hatten die Rebbauern der benachbarten Grundstücke bei der Bearbeitung ihrer Rebgüter den Weg durch Steiners Areal genommen, was diesem auf die Dauer missfiel.

Er mahnte seine Nachbarn, auf ihren eigenen Wegen zu gehen und beschimpfte die Fehlbaren gar. Durch den *Eigengeber*, den Friedensrichter, die unterste Instanz der Winterthurer Rechtssprechung, erlangte er ein Wegverbot durch sein Rebgelände. Er erlaubte den Anstössern nur gerade zur Zeit der Weinlese, ihre schweren, mit Trauben gefüllten Tansen auf dem direkten Weg durch seine Reben zur Trotte zu tragen (AK 160/4).

Zur Tätigkeit des Schultheissen als Rebbauer kommt uns die von Elisabeth Künzli,* einer Urenkelin des Magistraten, überlieferte Anekdote gelegen: Der Schultheiss hatte an einem kalten Wintertag

* Elisabeth Künzlis «Chronik der Familie Steiner» verblieb vorerst nur mündlich überliefert. Die Chronistin verfügte über ein vortreffliches Gedächtnis und machte liebend gern davon Gebrauch. Sie soll imstande gewesen sein, mehr Bibelsprüche herzusagen, «als ein Pfarrer tun konnte». (Zur Familiengeschichte der Steiner Njbl. Stbl. W'thur 1890).

Die 1694 geborene Urenkelin des Schultheissen Hans Steiner wurde die Gattin des VDM Hans Georg Künzli. Nach dem Tod ihres Gatten bewohnte sie 51 Jahre lang die Unterstube im «hinteren Ochsen». Dort diktierte sie am 15. August 1769 – also um die 100 Jahre nach dem Geschehen – ihr Wissen dem VDM Johann Jakob Meyer, dem kompetentesten Chronisten Winterthurs jener Zeit (Ms. Fol. 3/507).

Elisabeths Darstellungen stimmen in einigen Teilen mit den aufgrund der Akten ermittelten Geschehnissen nicht überein. Das gilt namentlich für die Schilderung des Wirkens des Salzhändlers Melchior Steiner. Bei dessen Darstellung kommt die unterschiedliche Anteil- bzw. Parteinahme der Nachkommen Melchiors offensichtlich zum Ausdruck.

Die Aufzeichnungen der Chronistin finden in den späteren Kapiteln mehrmals Erwähnung: (E.K.)

in seiner Scheune im Prokureygässli Rebstickel zugespitzt. Eine des Weges kommende Frau, die ihn nicht erkannte, rief ihm voller Mitleid zu: «Du guter alter Mann, wie friert Dich. Geh heim in die Stube und wärme Dich!» Hans Steiner erkundigte sich nach Namen und Heimstätte der Frau und liess ihr darauf einen Viertel Kernen zukommen – als Gabe des Mannes, der Stecken gespitzt, so jämmerlich gefroren und ihr Mitleid geweckt habe. Mit seiner Gabe versetzte der Schultheiss die Frau wohl in Freude und Schrecken zugleich.

3.1 Salzhändler Melchior Steiner (1630–1690)

Erster Handelskonflikt mit Zürich wegen Salzmonopol

Der Handel mit Salz nahm nach 1650 neue Formen und Ausmasse an. Im Bereich der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft setzte sich 31 Melchior Steiner (1630–1690), der Sohn des Schultheissen 2 Hans Steiner, als kühner und wagemutiger Anführer des privaten Salzhandels gegen die öffentlichen Institutionen in Szene.

Vater Hans Steiner hatte zusammen mit dem Lindauer Handelspartner Martin Rader neue Einkaufsbedingungen in die Wege geleitet, deren Verwirklichung aber seinem Sohn überbunden. (Hans Steiner hatte sich bekanntlich der Politik zugewandt.)

Der Vertrag vom 1. September 1655 zwischen dem österreichischen Erzherzog Ferdinand Karl in Innsbruck und den beiden Salzhändlern Rader und Steiner junior verpflichtete diese, während dreier Jahre je 17 000 Fass Salz zum Preis von sechs Gulden und zu vereinbarten Transportkosten von Hall bis Reute abzuführen. Die Saline sicherte den Vertragspartnern ausdrücklich zu, keine anderen Salzbezüger über den Fernpass – die einzige Fahrstrasse zu jener Zeit – zu beliefern. Melchior Steiner unterzeichnete den Vertrag mit dem Vermerk *pro Hans Steiner (F)*.

Die Zürcher Regierung billigte dieses zum Schaden ihrer Salzfaktorei getroffene Abkommen keineswegs. Solches geht aus dem Protestschreiben hervor, mit welchem sie sich am 17. November an den Winterthurer Rat wandte: *Wir haben vernommen, dass Euer Bürger Hans Steiner (in Wirklichkeit war es dessen Sohn) zusammen mit einem Lindauer Händler des Salzes wegen mit dem Erzherzog von Innsbruck in Kontrakt*

gestanden, wobei diese den ganzen Salzverkauf an sich gezogen und dadurch nicht nur wir allein, sondern männiglich andere Ständ des österreichischen Salzes halber an deren Willkür und Gutfindnis gebunden werden. Allein, wir haben dem bis dahin keinen vollkommenen Glauben geschenkt.

Nachdem uns aber die Gewissheit dergleichen Kontraktes mit mehrerem bestätigt worden ist, also haben wir uns obliegen lassen, der Sach im Grund nachzufragen. Deretwegen Ihr nicht unterlassen wollt, Steiner anzuweisen, dass er förderlichst mit dem Original von dem gehörten Kontrakt allhier bei uns gehorsamlich sich einfinden und uns über den ganzen Handel gebührend berichten soll.

Vater Hans Steiner teilte der Obrigkeit aufgrund der Berichterstattung seines Sohnes pflichtschuldigst mit, dass der Erzherzog des hallischen Salzes wegen im Begriff gestanden habe, mit einem italienischen Handelsmann zu kontraktieren. Melchior und Rader seien gewissermassen genötigt worden, den Vertrag ohne Rückfrage mit Zürich zu treffen, damit der Salzhandel nicht in fremde Hände gerate (AJ 129/16).

Auf Grund dieses Kaufvertrages beherrschten Rader und Steiner in der Folge als einzige Lieferanten den Markt für Haller Salz in Süddeutschland und in der Schweiz. Der junge Melchior Steiner – ein Untertan des Zürcher Regiments – hatte mit dem Kontrakt das ausschliessliche Recht zum Handel mit Haller Salz erreicht, ein Monopol also, das die Zürcher Obrigkeit seit 1622 ohne Erfolg angestrebt hatte (F)!

Nach der Rückkehr aus dem Tirol orientierte Melchior Steiner die Zürcher Herren und Oberen über den Ablauf des Vertragsabschlusses, welche Darstellung Vater Steiner aufgrund von Melchiors Berichterstattung bereits nach Zürich weitergeleitet hatte. Und er gab den Zürcher Regenten zu verstehen, dass die Haller Salzverwaltung eben eher geneigt sei, mit privaten Händlern als mit eidgenössischen Ständen zu kontraktieren.

Melchior Steiner wurde aufgefordert, das Vertragspapier *originaliter* innert zweier Wochen vorzulegen und bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei andere Kontrakte abzuschliessen (AJ 129/16).

Die Obrigkeit bekam den angeforderten Vertrag nie zu Gesicht. Steiner gab wiederholt vor, sein Geschäftspartner verweigere die Herausgabe des besagten Papiers.

Die bei diesem Vertragsabschluss durch Melchior Steiner erstmals praktizierte, offensichtlich unlautere Verhaltensweise ist kennzeichnend für den Charakter des jungen Salzhändlers. Anstelle einer gere-

gelten Geschäftstätigkeit frönte Steiner gleich bei Anlass dieser ersten Aktion – und fürderhin – seiner unerbittlichen Sucht nach Geltung und Eigennutz.

Melchior Steiner war offensichtlich gewillt, das Salzgeschäft bisherigen Umfangs – geführt von Vater und Grossvater Steiner – aufgrund seiner aussergewöhnlichen Tatkraft, seiner kaufmännischen Begabung, aber auch seiner verwerflichen Skrupellosigkeit, zu einem Grossunternehmen umzuformen, welches den Umfang anderer Handelsgeschäfte jener Zeit bei weitem übertreffen würde.

Vater Hans Steiner durchschaute das fragwürdige Geschäftsgebaren seines Sohnes sehr wohl und er ahnte schlimme Auswirkungen. Gegen Melchiors Ränkespiel konnte er allerdings nichts ausrichten. Er versuchte darum, seine Familie vor dem Schlimmsten zu bewahren, indem er einen Teil seines Vermögens als «Ewige Gült», als unveräußerbaren Pflichtteil zugunsten der Armenfürsorge sicherstellte (Kap. 3.2).

Mit seinem gewagten Unternehmen hatte Melchior Steiner das Salzgeschäft für einen grossen Teil der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft und der dazugehörigen Gemeinen Herrschaften an sich gerissen. Der erzherzogliche Vertragspartner hielt sich allerdings vorerst nicht an die vereinbarte Klausel. Er lieferte der Stadt Zürich des weiteren jährlich 2500 Fass Salz, einen Grossteil ihres Jahresbedarfs. Steiner setzte sich in der Folge aber für die strikte Einhaltung der Vertragsbestimmungen ein und wurde ab 1659 alleiniger Versorger der Stadt Zürich. Die Herren und Oberen in der Limmatstadt wurden in Bezug auf die Salzversorgung von ihrem Untertanen in Winterthur ganz und gar abhängig (F).

Die der Zürcher Salzfaktorei gelieferte Menge machte indes nur einen Teil des grossen Umsatzes der Importgemeinschaft Steiners und Raders aus. Die Beiden belieferten das gesamte Hinterland beidseits des Hochrheins, und Steiner setzte zudem auf privater Basis sein Salz in der Zürcher Landschaft ab. Sein Handelsgut kostete einen Gulden weniger als das der Zürcher Salzfaktorei – es war aber nicht immer von bester Qualität (F).

Der Umstand, dass die Versorgung mit dem lebenswichtigen Handelsgut von einem einzelnen Lieferanten gelenkt wurde, führte allseits zu grossen Bedenken. Insbesondere den katholischen Innerschweizern bereitete es Sorgen, *von diesem reformierten Winterthurer* abhängig zu

sein. Der Wunsch nach einer direkten Belieferung über den Arlbergpass wurde an den eidgenössischen Tagsatzungen wiederholt erörtert, aber es bestand der fehlenden Fahrstrasse wegen keine Möglichkeit zur Verwirklichung dieses Vorhabens (F). Die Urner und Schwyzler Bauern blieben unschlüssig. Was wollten sie gegen den Monopolisten Steiner einwenden, der ihnen das Salz günstiger lieferte als die Faktoreien der städtischen Stände?

Die Abschiede (Beschlüsse) der gesamten Tagsatzung und der Konferenzen einzelner Stände der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft geben dutzendfach Kunde von den durch Melchior Steiners Vormachtstellung verursachten Problemen. An der Konferenz der drei Urkantone zusammen mit Zug vom 4. August 1662 in Brunnen war diese Angelegenheit auch erörtert worden:

Da es sich jüngst an der Tagsatzung in Baden gezeigt hat, dass für unsere Orte das burgundische Salz in den Händen von Bern und Luzern und das hallische Salz in den Händen eines Herrn Steiner in Winterthur ist – was unseren Ständen zu nicht geringem Nachteil gereicht – war erachtet worden, dass sich die drei inneren Orte und Zug selbstständig um die direkte Salzversorgung bemühen und zu solchem Zweck jeder Ort 10 000 Gulden vorschliessen sollte (EA). Der Plan konnte mangefräster Wegverhältnisse wegen nicht realisiert werden.

In Zusammenarbeit mit seinem süddeutschen Partner hatte Melchior Steiner Ende 1664 bei der erzherzoglichen Saline in Hall einen auf weitere zehn Jahre befristeten Monopolvertrag über die jährliche Lieferung von 24 000 Fässern Salz erwirkt.

In Zürich mehrte sich mittlerweile die Unzufriedenheit über die von Steiner nachlässig getätigten Lieferungen und über schlecht gefüllte Fässer. Außerdem wurde man gewahr, dass der Salzhändler des Zürcher «Salzverschleisses» halber grosse Gewinne erzielte.

Am 13. Februar 1665 wurde Melchior Steiner vor die Obrigkeit gerufen und aufgefordert, einen Teil des Gewinnes – gewissermassen als Teilhaberanteil – an die Stadt abzuführen. Steiner liess sich durch die Zürcher Regenten aber nicht einschüchtern. Er erklärte: *Wann einer handle, geschehe es uff Gwünn und Verlust – so sy ouch gethan. Wann sy verloren, hette man ihnen nichts daran gegeben. Wann sy etwas gwunnen hetten würd es – ob Gott will – ouch ihnen allein gebühren* (F).

Zur Frage nach der Menge Salz, die Steiner durch Zürcher Hoheitsgebiet geführt und dafür den geforderten Strassenzoll entrichtet hätte,

stellte er sich *unwüssend*. Und er verheimlichte auch erneut den Wortlaut des mit Innsbruck erneuerten Vertrages, wiederum vorgebend, dass sich das fragliche Dokument in den Händen seines Geschäftspartners befindet. Zuletzt mimte der Salzhändler Empörung ob all des obrigkeitlichen Misstrauens und er drohte, *lieber sine ganze Handlung uffzegeben, als in söllicher Ungnad ze leben* (F).

Die Zürcher waren ob der heftigen Reaktion Steiners ratlos. Ihr Gegner war ihnen nicht ins Netz gegangen. Die den Winterthurern zugesicherten Privilegien aus dem Jahr 1640 liessen den Zürchern zu wenig Handhabe, gegen Steiner rechtlich vorzugehen. Sie versuchten, sich vertragsgemäss an die Belieferungen durch Steiner zu halten, trachteten aber danach, dessen Vorkehren beim Einkauf und beim Transport peinlich genau auszukundschaften.

Melchior Steiner war in der Tat ein Meister seines Fachs. Er umging beispielsweise die Zollkontrolle in Schaffhausen, indem er den Transport zu Wasser nur bis zum damals zürcherischen Stein am Rhein leitete, von dort aus das Salz auf Achse über Trüllikon und Marthalen nach Ellikon am Rhein führte, um alsdann das Gut wieder auf dem Fluss nach Eglisau oder weiter rheinabwärts zu transportieren.

Steiner ersparte sich außerdem die Zollgebühren für die Salztransporte auf Achse, indem er die Fuhrleute die Kontrolle auf der Andelfinger Brücke und bei der Fähre von Gütighausen umgehen, dafür die Thur bei einer Furt überqueren liess, wie es bekanntlich bereits sein Grossvater praktiziert hatte.

Melchior Steiner gab sich in der Folge den Zürchern gegenüber gefügig und beflissen, aber dennoch hinterhältig. Am 6. Juni 1665 vereinbarte er mit Zürich und Luzern die Einrichtung einer gemeinsamen Salzversorgung für Stadt und Landschaft der beiden Stände, für die ganze Innerschweiz, Glarus, Schaffhausen und für die Gemeinen Herrschaften und Ennetbirgischen Vogteien.

Versuche der beiden Stadt-Stände, diesbezüglich mit der Saline in Innsbruck direkte Bezüge auszuhandeln, schlugen fehl. Ihre Delegierten kehrten unverrichteter Dinge zurück, womit die beiden Regierungen sich genötigt sahen, den gesamten Salzbedarf des weitern über Steiner zu beziehen. Die Regenten Zürichs verdächtigten dabei den Salzhändler wohl zu Recht, ihre Bemühungen zu hintertreiben.

Man liess den missliebigen Mann am 19. Januar 1666 durch einen Expressboten *stante pede* nach Zürich rufen. Steiner verspürte hierzu

aber keine Eile. Er machte Leibesbeschwerden und – einer weiteren Aufforderung zufolge – dringende Geschäfte in Bern und Solothurn geltend. Zwei Wochen später tat die Obrigkeit dem Salzhändler erneut *kund und zu wissen, dass man ihn übtermorgen zu guter Stunde allhier erwarte*.

Die Zürcher Obrigkeit beharrte letztlich darauf, das neue Vertragspapier von Innsbruck zu Gesicht zu bekommen, und der Winterthurer Rat bemühte sich, zwischen ihrem Mitbürger und Zürich zu vermitteln.

Steiner ging die Streitfrage auf die ihm «sinnvoll» erscheinende Weise an, indem er den Zürcher Regenten eine weitere Lügengeschichte glauben machte. Er sagte aus, es sei ihm in Innsbruck – wo er sich zufällig aufgehalten habe – ein neuer Vertrag aufgenötigt worden, *womit es ihm gelungen sei, einen katholischen Konkurrenten auszuschalten*. Um glaubwürdig zu wirken, erdreistete sich Steiner gar, den Namen des angeblichen Gegenspielers bekannt zu geben. Er bezichtigte den Geschäftsführer des Abtes von St. Gallen, Fidel von Thurn – wohlbe-merkt seinen höchstpersönlichen Intimfreund – dieses Unterfangens!

Den Zürcher Ratsherren erschien das Vernommene unglaublich. Sie gelangten erneut an den Winterthurer Rat und forderten von diesem die Bekanntgabe der Vertragsklauseln. Diese nahmen indes Bezug auf ihre Handelsprivilegien aus dem Jahr 1640 und räumten ein, *dass die neue Vereinbarung mit Innsbruck sie nicht berühre, dass sie es aber wohl leiden möchten, wenn Steiner in dieser Sache von den Herren und Oberen bei einem Eid befragt würde* (P). Ein zusätzliches Verhör Steiners brachte nichts Neues.

Der Salzhändler entzog sich darauf weiteren obrigkeitlichen Interventionen durch seinen überraschenden Wegzug nach Basel. Er kündigte am 11. Juni 1666 dem Rat seiner Vaterstadt sein und seiner Familie Bürgerrecht auf und begehrte, *gebührrenden Abstand zu nehmen* (P).

Steiner überliess sein Haus zum «Grundstein» (Marktgasse 50/Stadthausstrasse 87) samt Garten vor dem Schmidtor und Rebländ in Eichholtern, Tachlisbrunnen und oberer Halde um 5000 Gulden seinem Sohn, dem späteren Schultheissen 41 Johannes Steiner. Umständshalber erfolgte die Beurkundung erst am 18. Februar 1678 (Slg. Kollrunner 5).

Vater Hans Steiner war um das Schicksal seines ungebärdigen Sohnes besorgt. Er erbat sich von seinen Miträten das Recht, den Kindern

Melchiors *etwas zeitlich lang* das Bürgerrecht zu erhalten, und er versicherte den Ratsherren gleichzeitig, *für hinterstellige Rechtshändel oder Schulden seines Sohnes einzustehen* (P).

Die Miträte waren dem besorgten Vater gewogen. Sie beschlossen, *es sei dem Salzhändler seiner ehelichen Geburt halber ein ordentlicher Abschied auszustellen und seinen Kindern, die allhier gezeugt und geboren, das Bürgerrecht auf sechs Jahre zu erhalten* (P).

Der Salzhändler liess sich samt seiner dreizehnköpfigen Familie gegen Entrichtung einer Einkaufsgebühr in das Basler Bürgerrecht aufnehmen. Er bezog Wohnung im «Spiesshof», einem der stattlichsten Häuser Basels.

In Basel gelang es Steiner, gemeinsam mit den dort ansässigen Händlern, die Salzversorgung für die eidgenössischen Stände besser in den Griff zu bekommen. Er hatte zuvor schon Beziehungen zu den burgundischen Salinen gepflegt und versuchte, im neuen Wirkungskreis, seine Gegnerschaft in Zürich vermehrt in Misskredit zu bringen. Diese bezichtigte ihn des unverschämten Ränkespiels, weil es ihm wiederum gelungen war, die Innerschweizer durch Lieferungen zu geringerem Preis für sich zu gewinnen und mit bösen Worten Zwietracht unter die eidgenössischen Stände zu säen (F).

Der strittigen Salzversorgung halber wurden die katholischen Stände auf den 26. Januar 1667 nach Luzern gerufen, um erneut über die Möglichkeit eines direkten Bezugs von tirolischem Salz zu beraten, womit die ländlichen Orte allerdings riskieren würden, bei einem Vertrag mit Zürich und Luzern vermehrt in die Abhängigkeit dieser Stadtstände zu geraten (EA).

Steiner machte solche Bedenken allerdings gegenstandslos, indem er den Bewohnern der Urschweiz umgehend das Salz zu einem Preis lieferte, der bedeutend günstiger lag als jener der Zürcher oder Luzerner (F).

Gegen die Absichten des Salzhändlers, den Vertrieb in der Eidgenossenschaft gänzlich an sich zu bringen, sollten an der Tagsatzung vom Februar 1667 Massnahmen getroffen werden: *Das schädliche Salzmonopol Steiners abzuschaffen wurde mehrheitlich als höchste Notwendigkeit erkannt*. Allein, der Stand Basel setzte sich für seinen Neubürger Melchior Steiner zur Wehr. Er beantragte den Miteidgenossen, den Salzhändler erst einmal anzuhören (EA).

Am 4. Mai desselben Jahres kam es in Gersau zu einem Treffen der Inneren Orte. Ihre Abgeordneten stellten dort fest, *dass Zürich und*

Luzern sich vergeblich bemüht hätten, die Salzversorgung in ihre Hände zu bringen, dass diese beiden Stände es außerdem mehr auf ihre eigenen als auf den Nutzen des gemeinen Mannes in den ländlichen Ständen abgesehen hätten (EA). (Für den Ankauf von burgundischem Salz hatten Luzern und Solothurn Verträge abgeschlossen und beim Weiterverkauf an die Urkantone gute Gewinne erzielt.)

Nach der Meinung des Luzerner Vertreters konnte ein direkter Kontrakt mit Innsbruck eben nur zustande kommen, wenn man untereinander einig war. Es sollte Steiner und Konsorten – alle der anderen Religion angehörend – eben nicht gelingen, den von Luzern geplanten Sonderkontrakt mit Innsbruck zu hintertreiben und damit die katholischen Stände bei innerschweizerischen Kriegsfällen durch Sperrung des Salzes in Not zu bringen (EA). Der Villmergerkrieg hatte sich 1656 in Bezug auf die Salzversorgung zwischen den katholischen und reformierten Ständen ungünstig ausgewirkt (F).

Die Inneren Orte bildeten indes auch im kleinen Verband keine geschlossene Front. Die Urner beklagten sich über die Salzlieferungen aus Luzern. Sie hatten über ein halbes Jahr lang unter grossem Salzmangel gelitten, weil der Luzerner Salzverwalter darauf bedacht gewesen war, erst die Stadt und die Luzerner Landschaft zu versorgen. Zur Sicherung der Salzzufuhr hatte Uri allerdings mit Steiner einen Sonderkontrakt für zwei Jahre über die Lieferung von 750 Fass burgundischen und 150 Fass hallischen Salzes abgeschlossen (EA).

Mittlerweile hatten die Zürcher sich zum Ziel gesetzt, Steiners Ende zu erwirken. An der gesamteidgenössischen Tagsatzung vom 3. Juli 1667 beanstandeten sie, dass Steiner sein Salzmonopol ungehindert fortsetze. Die Basler Vertretung wurde aufgefordert, *ihren Neubürger zu veranlassen, sich des Handels zu entschlagen und der Sache den alten Gang zu lassen* (EA). Im Anschluss an die Tagsatzung kamen die reformierten Stände überein, Steiner zumindest den Salzvertrieb in den Gemeinen Herrschaften zu verbieten und eine Salzversorgung für alle Stände zu bewerkstelligen.

Bereits im August erschienen der Zürcher Statthalter und der Luzerner Salzfaktor im Namen der Stände Zürich, Luzern, Bern, Unterwalden, Glarus und Appenzell in Innsbruck. Sie versuchten, mit der Salinenleitung einen Vertrag über die Lieferung von jährlich 4000 Fass abzuschliessen. Vorgetragene Komplimente, wie etwa die Bemerkung, *die Kammerräte möchten sich vorstellen, wie viel achtbarer es sei*,

wenn Stände mit Ständen, statt mit privaten Händlern traktierten, verfehlten ihre Wirkung aber gänzlich. Was bedeutete den Innsbruckern die Bestellung von 4000 Fass – von beiden Abgeordneten im Verlaufe der Verhandlungen auf 7000 gesteigert – im Vergleich zum Bezug der Privathändler, die zu jenem Zeitpunkt 15 000 Einheiten einkauften (F)!

Nachdem die Mission der Abgeordneten Zürichs und Luzerns gescheitert war, sahen sich die Zürcher erneut zur Zusammenarbeit mit Steiner genötigt.

Die von den eben zitierten Abgeordneten geäusserten Schimpfreiden über den raffinierten Salzhändler hatten ihre Wirkung bei den Innsbrucker Kammerherren aber doch nicht ganz verfehlt. Weil ihnen zur gleichen Zeit von Steiners engen Geschäftskontakten zu Burgund und zur Saline im bayrischen Reichenhall Bericht zugekommen war, steigerte sich ihr Misstrauen gegen den schlauen Salzhändler. Anlässlich seines nächsten Aufenthalts in Innsbruck wurde Melchior Steiner kurzerhand in Arrest gesetzt und das Salz in den bereits mit seinem Firmenzeichen versehenen Fässern konfisziert und anderen Händlern zum Vertrieb überlassen.

Sein Memminger Geschäftspartner Wachter – Steiner hatte sich vor Jahren vom Lindauer Rader getrennt – verbürgte sich mit dem Einsatz von 4000 Gulden für den Arretierten. Dieser wurde aber nur unter der Bedingung freigesetzt, dass er den Absatz des Haller Salzes nicht durch Bezüge aus anderen Salinen vermindere.

Dem ehrgeizigen Salzhändler mangelte letztlich nur noch die Einflussnahme auf die Salzversorgung des mächtigen Standes Bern. Der Zugang zu diesem festgefügten Regiment gelang ihm nur so, dass er seine Tochter Esther die Ehe mit dem damaligen Berner Salzdirektor Andreas Morell eingehen liess. **Mit dieser Aktion hatte Steiner das Salzmonopol im Bereich der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft verwirklicht (F).**

Melchior Steiner war mittlerweile auch grösster Abnehmer burgundischen Salzes geworden, und er hatte gemeinsam mit dem Memminger Partner den Vertrieb der Saline von Reichenhall unter seine Kontrolle gebracht (F). (Erste Bezüge bayrischen Salzes durch seinen Vater Hans Steiner gehen schon auf das Jahr 1635 zurück.)

Aufgrund eines kurfürstlichen Dekrets vom 13. Oktober 1671 hatten *alle, an welche dieser Befehl erging*, bei der Beförderung des bayrischen

Salzes guten Willen zu leisten, worunter die Reduktion der Fuhr- und Schifferlöhne und die Halbierung der Zollgebühren zu verstehen war. Der kurfürstliche Gebieter erhoffte sich solche Erleichterung auch von der Stadt Zürich, *durch welche ein Teil des bayrischen Gutes passierte* (AH 103/1).

Melchior Steiner wandte sich in dieser Angelegenheit zu Beginn des Jahres 1672 sogar an die gnädigen Herren seiner Vaterstadt. Er zeigte ihnen an, *dass er gewillt sei, eine namhafte Quantität bayrischen Salzes durch Winterthur führen zu lassen, falls man ihm den halben Zoll nachlassen wolle* (P).

Der Rat begegnete dem Wunsch des Salzhändlers mit betonter Zurückhaltung, indem er ihm am 8. Januar 1672 melden liess, man könne dem Ansinnen nicht entsprechen, hoffe aber, *dass er seine Zuneigung für seine Vaterstadt nicht fallen lasse und die Genussame würdige, so er die Zeit her von hiesiger Stadt gehabt habe. Man wolle ihm soviel wie möglich entgegenkommen* (P).

Weil dann aber doch etliche Fuhren bayrischen Salzes ohne Zollabgabe durch Winterthur gefahren wurden, beschloss der Rat, es solle Melchior Steiner bedeutet werden, *dass, wer seinetwegen Salz durch hiesige Stadt führe, gewisse Zeichen und Zollgebühren geben solle* (P). (Das Strassennetz verunmöglichte zu jener Zeit eine Umfahrung Winterthurs. Sämtliche Gütertransporte führten durch die Marktstraße, also mitten durch die Stadt).

Zum Dank für die Abnahme bayrischen Salzes soll der Kurfürst Ferdinand Maria von Bayern den Salzhändler Steiner mit einer schweren Goldkette ausgestattet haben (AH 103/1).

Der Handel mit dem bayrischen Salz widerrief allerdings dem Versprechen, welches Steiner in Innsbruck bei Anlass der Haftentlassung hatte geben müssen. Auf diesen Tadel angesprochen, entgegnete der Salzhändler hochmüfig, *die gesamte Produktion der Tiroler Saline abzusetzen, wenn man ihm diese überlassen wolle. Was er darüber hinaus vertreibe, sei seine Sache* (F).

Zu des Salzhändler Steiners Zeit war keine andere Verkaufsorganisation in der Lage, dieses Handelsgut zu gleichem oder gar geringerem Preis anzubieten. Steiner übte auf die Konkurrenz einen steten Preisdruck aus. Solches erreichte er durch den gewaltigen Umsatz seines Unternehmens. Neben anderen Bezügen vertrieb er über lange Zeit die Hälfte der Haller Salzproduktion. Dank kostengünstigen

Transportpraktiken, durch Umgehung von Zollstationen und dank eines bis ins einzelne durchorganisierten Vertriebs verkaufte er sein Handelsgut zu günstigem Preis an Grossbezüger wie auch an private Kunden (F).

Melchior Steiner leitete sein Salzgeschäft im Alleingang in der Manier der Grossverteiler unserer heutigen Zeit. Er gönnte sich dabei keine Rast. Er jagte ständig neuen Zielen nach, beflogt durch seinen Unternehmergeist und geleitet von seinem leidenschaftlichen Temperament. Der von Steiner erreichte Umsatz liess sich nicht ermitteln. Er ging in die Hunderttausende von Gulden – er selber sprach von Millionen (F). Dem Wortlaut des Neujahrsblattes der Stadtbibliothek Winterthur von 1890 gemäss wurden der bereits genannte Fidel von Thurn, der Zürcher Bürgermeister Johann Heinrich Escher und bedachter Melchior Steiner beinahe als die klügsten Männer der Eidgenossenschaft gehalten.

Doch Steiners Unternehmen war nie fest genug gefügt. Er war nicht der bedachte Kaufmann, der fähig gewesen wäre, sein Handelsgeschäft sorgfältig auszubauen. Er war und blieb ein Abenteurer, den Wagemut und Glück zum Erfolg trugen. Sein gigantischer Geschäftsbereich ragte weit über das von seinen väterlichen Vorfahren geschaffene Fundament hinaus (F).

Der Zusammenschluss mit anderen Salzhändlern währte seiner Arglist wegen nie über lange Zeit. Einzig der Memminger Wachter blieb ihm eng verbunden.

Mit seinem ruhelosen Tun versetzte er seine Frau Margareth, seine neun Söhne und fünf Töchter in stete Bedrängnis und er beeinträchtigte die Amtstätigkeit der Winterthurer Ratsherren, der Zürcher Obrigkeit sowie der Tagsatzungsabgeordneten der eidgenössischen Stände während mehr als zweier Jahrzehnte über alle Massen (F).

Frau Margareth starb am 14. Januar 1670 in Basel. Zwei Monate später ging Steiner mit Margareth Thomann, der Tochter des Zürcher Zunftmeisters und Salzverwalters, eine zweite Ehe ein. Im Vertrag vom 19. März wurden ein Heiratsgeld von 1000 Gulden und weitere Vermögensteile nach des Schwiegervaters Tod – *so Gott lange verhüten möge* – vereinbart. Der Braut kamen von Melchior 101 Silberkronen zu (AG 88/2/17).

Diese Heirat und die Eheschliessungen seiner Töchter Katharina mit Heinrich Thomann junior und Esther mit dem Berner Salzfaktor

Andreas Morell waren dem Salzhändler dienlich und führten ihn zusammen mit dem 1671 erfolgten Umzug nach Zürich **zum absoluten Höhepunkt seines Wirkens.**

Trotz des gewaltigen Umsatzes mangelte es Melchior Steiner aber stets an barem Geld. In diesem Belang zeigten sich die Zürcher Regenten allerdings entgegenkommend, als Steiner gar in der Limmatstadt Wohnsitz nahm – im Hoheitsbereich seiner bisher grössten Widersacher!

Die Zürcher gewährten Steiner mit einemmal ein Darlehen von 100 000 Gulden. Sie waren sich dabei der Risiken wohl bewusst, welche sie trotz erlegter Bürgschaft von Melchiors Vater – des nunmehrigen Schultheissen von Winterthur – eingingen. Für die Regenten in Zürich waren die Vorteile eben verlockend, weil sie mit dem Einzug Steiners in der Limmatstadt der ständigen Sorge um das Salz enthoben wurden. Steiner verpflichtete sich, Zürich jährlich 2000 gut gefüllte Fass hallischen Salzes zum Preis von 19 Gulden zu liefern und er anerbot sich, das Schuldkapital zu 10% – dem doppelten des landesüblichen Prozentsatzes – zu verzinsen (F).

Die Zürcher zeigten sich dem Salzhändler gegenüber in jeder Beziehung entgegenkommend. Sie liessen ihm in den städtischen Befestigungswerken günstige Salzmagazine einrichten, garantierten ihm völlige Freiheit im Salzgeschäft und besonderen obrigkeitlichen Schutz innerhalb der Eidgenossenschaft. Der Triumph Steiners über seine Herren und Oberen war vollständig (F).

Unter den Zürcher Bürgern begann man allerdings über die mit Steiner getroffenen Vereinbarungen zu munkeln. Es wurden *unglyche* Reden über ihn geführt. Der Salzhändler schuf sich Feinde. Einzelne Bürger schreckten nicht vor Täglichkeiten zurück, sie verfolgten Steiner bis vor sein Haus (F).

Seine undurchsichtige Geschäftsführung und sein Intrigenspiel führten Melchior Steiner dann dem Verderben zu. Der Salzhändler vermochte den Zins für die Zürcher Anleihe nicht aufzubringen, und er konnte anstelle desselben auch kein zusätzliches Salz liefern.

Die Obrigkeit erwog daher, das Darlehen kurzerhand aufzukündigen. Aber Steiner kam solchem Ansinnen zuvor. Er erschien vor dem Rat und erklärte, er sei unter den waltenden Umständen nicht

gewillt, den Vertrag weiterzuführen, er wolle die 100 000 Gulden unverzüglich zurückerstatten.

Melchior Steiner hatte noch einmal seine Arglist spielen lassen. Er wäre keinesfalls in der Lage gewesen, das geborgte Geld aufzutreiben. Durch überhebliches Verhalten vermochte er die Ratsherren erneut in die Irre zu führen.

Der Vertrag wurde bestätigt. Ja, man fand keine Bedenken, auf Steiners Ersuchen den für das erste Jahr geschuldeten Zins in der Höhe von 10 000 Gulden als weiteres Darlehen zuzuschiesen! Und ein dritter Betrag kleineren Masses sollte den zusätzlichen Beweis für das ungetrübte Vertrauen der Stadtväter erbringen (F).

Die Aktionen Steiners hatten einzelne Stände und die Mehrzahl seiner Handelspartner bewogen, sich von ihm abzuwenden. Selbst seine Brüder Jakob und Hans Jörg Steiner – beide an Melchiors Salzgeschäft beteiligt – vertrugen sich nicht mehr mit ihm. Sie waren bestrebt, ihre Anteile aus dem Handelsunternehmen zurückzuziehen und sich der Bürgschaft zu entledigen, zu welcher sie sich gemeinsam mit ihrem Vater verpflichtet hatten. Solches geschah 1671 – in ihres Vaters Todesjahr.

Am 2. Juli 1672 war bei internen Verhandlungen katholischer Ständevertreter die Rede von Salz, welches von Steiner vermengt mit bayrischer Ware als rein Hallisches verkauft worden sei (EA).

Auch die Innsbrucker Kammerherren sahen sich veranlasst, über das fragwürdige Verhalten ihres Kontrahenten Erkundigungen einzuziehen. Sie wandten sich am 4. August 1675 an den Winterthurer Rat und machten diesen darauf aufmerksam, *dass ihr hallisches Salz hierzulande nicht in jener Güte verkauft werde, wie es von der Saline mit gerechtem Sud und guter Füllung wohl konditioniert abgegeben werde. Das in der Eidgenossenschaft vertriebene Salz sei mit fremdem Gut und Unrat vermengt und für Mensch und Tier fast nicht mehr zu gebrauchen.* Das Kammeramt erhob dagegen geziemend Einspruch und drohte, seinen Sekretär in die Schweiz abzuordnen, um den Bezügern die wahren Gründe zu eröffnen.

Die Winterthurer Ratsherren bekundeten in ihrem Antwortschreiben vom 14. August ihr Bedauern *über den betrüblichen Vorfall*. Sie versprachen, *ihre Bürger – welchen sie den Salzhandel überlassen hätten – vor sich zu bescheiden und anzuhalten, das Salz unvermengt zu verkaufen oder widrigfalls diese mit dem erforderlichen Ernst zu bestrafen.*

Sie hätten wohl vermocht, auf die in Winterthur tätigen Brüder Melchiors Einfluss zu nehmen, aber sie erkannten keinerlei Möglichkeit, den in Zürich wohnhaften Salzhändler zu besserem Tun umzustimmen.

Zur gleichen Zeit vernahmen die Zürcher aus Winterthur, *dass man dort schon seit Jahr und Tag dem Steinerschen Geschäft nit wohl getrouwe und ein bös Ende befürchte* (AJ 129/19).

Im Verlauf des Jahrhunderts hatte sich die Struktur der Zürcher Obrigkeit massgeblich verändert. Im Rat hatten anstelle der Handwerker unternehmerische Persönlichkeiten aus der Textilbranche Einstieg genommen. Erfolgreiche Fabrikanten und Kaufleute hatten zudem 1662 das kaufmännische Direktorium als halbamtliche Institution gegründet und seither auf den Markt Einfluss genommen. Diese Kaufmannschaft war nicht gewillt, sich vom Salzhändler hinters Licht führen zu lassen (F).

Das Jahr 1676 brachte für Melchior Steiner das Ende des unumschränkten Tuns. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, welche sich über Jahrzehnte im Salzgeschäft unbeholfen verhalten hatten und von Steiner nach Strich und Faden übervorteilt worden waren, machten sich nun auf, den missliebigen Salzhändler auszuschalten. Steiner fand seine Meister im Zürcher Regiment (F).

Die Obrigkeit forderte die Rückzahlung der grossen Schuld oder eine dem Geldbetrag entsprechende Lieferung von Salz. Noch einmal sprang Steiners Geschäftsfreund Wachter ein, indem er der Stadt seine Bürgschaft zusicherte und die vertragliche Menge Salz lieferte.

Am 19. Juni 1676 traf das Zürcher Regiment indessen Massnahmen, um einen noch grösseren Kapitalverlust durch Steiner zu verhindern und gleichzeitig die Salzversorgung des Standes Zürich sicherzustellen:

Zur Rückzahlung der Schuld von 100 000 Gulden samt ausstehenden Zinsen – mittlerweile auf 5% herabgesetzt – wurde am 19. Juni mit Melchior Steiner als Hauptschuldner *beiwesend und mit Zutun* von Gabriel Wachter von Memmingen (Steiners Geschäftspartner), Jakob und Hans Jörg Steiner von Winterthur (Melchiors Brüder) und Ursula Künzli (Melchiors Schwester) nachstehender Vergleich getroffen:

1. Melchior Steiner soll bei seiner Ehr und Treu anstelle des verfallenen Schuldkapitals nebst anstehenden Zinsen im gegenwärtigen und nachfolgenden Jahr je 3000 Fass gutes hallisches Salz liefern.

2. Wenn Melchior Steiner anstelle der Bürgschaft seiner Schwester Ursula, verwitwete Künzli, zusätzliche 2000 Fass bayrisches Salz an die obrigkeitliche Gewalt abliefere, solle deren Verpflichtung aufgehoben sein.
3. Melchiors Brüder Jakob und Hans Jörg Steiner verbleiben für alle Ansprüche der Zürcher Obrigkeit in *vollkommener Bürgschaft und Herr Wachter in vollkommener Oberbürgschaft*.

Und weil die Herren Steiner und Wachter samt und sonders auf Versprechen alles Obige in Treu werchstellig zu machen sich verbürgten, waren alle gar wohl zufrieden. Alles zum Gefallen des obrigkeitlichen Regiments (AJ 129/18).

Dieser Vergleich führte zum völligen Abbruch der Beziehungen zwischen dem Salzhändler und der Innsbrucker Salinenverwaltung und ausserdem zum Zerwürfnis innerhalb der Salzhändlerfamilie. Die Umstände kamen der Obrigkeit sehr gelegen. Sie verpflichtete Jakob und Hans Jörg Steiner als Kenner der Materie, mit Innsbruck einen neuen Salzvertrag auszuhandeln, wobei sich Zürich das Mischspracherecht vorbehield. Die Steiner-Brüder wurden somit ungewollt zu geschäftlichen Gegenspielern Melchiors.

Die Beiden handelten am 12. Dezember 1676 vertraglich die Lieferung von 12 000 Fass Salz aus, ohne den Kaufpreis erbringen zu können.

Die Beteiligung an diesem Geschäft wurde den Steiner-Brüdern in der Folge entzogen. Während der am 11. Februar 1677 getätigten Ratifizierung des Handels mit dem in Konstanz weilenden Abgeordneten Innsbrucks wurden Jakob und Hans Jörg Steiner kurzerhand in Haft gesetzt.

Die Zürcher hatten das langbegehrte Salzgeschäft endgültig an sich gebracht. Sie hatten dem verhassten Salzhändler und seinen Brüdern sämtliche Befugnisse entzogen, ein grundlegend neu organisiertes Salzamt geschaffen und dessen Leitung einer Gruppe von erfahrenen Handelsleuten überbunden (nach Hans Conrad Peyer, Von Handel und Bank im alten Zürich, 1968).

* * *

Die Stände aus der Innerschweiz, welche Steiner in Bezug auf die Salzversorgung stets *als das kleinere Übel gehalten* hatten, stellten mit Unmut fest, dass ihr Salzhändler zu Fall gebracht worden war (F).

Melchior Steiner war über die Zeit seines Wirkens der zuverlässige Salzlieferant der Urkantone und des Standes Zug gewesen, weil ihm

an der Benützung der Säumerwege über Gotthard, Furka und Brünig für die Salztransporte nach dem Tessin, nach dem Oberwallis und dem Berner Oberland gelegen war.

Der Delegierte des Standes Uri hatte an einer Konferenz der inneren Orte beteuert, *dass man die nachteiligen Folgen der ungenügenden Lieferung von Salz durch die Stadt-Stände lange genug erduldet habe*, und dass diese den Salzhändler Steiner, *den er für den grössten Monopolisten halte*, bloss verfolgen würden, um dessen Geschäftsführung zum eigenen Vorteil nachzuahmen (EA).

Steiner hatte noch in den ersten Januartagen des Jahres 1672 die Ständevertreter der Urschweiz und von Zug nach Brunnen gerufen, um ihnen für die nächsten vier Jahre hallisches Salz zu einem günstigen Preis anzubieten, falls sie kein anderes Salz beziehen und den Kontrakt über die volle Vertragszeit einhalten wollten (EA).

Der Vollzug des von Steiner angebotenen Abkommens verzögerte sich dann allerdings, weil den Abgeordneten besagter Stände in Luzern kundgetan wurde, dass für sie preisgünstigeres Burgundersalz in genügend grosser Menge vorrätig sei. Die Stände hatten es darauf für ratsam gehalten, nicht allein auf hallisches Salz zu setzen (EA).

Der Kontrakt mit Steiner wurde trotzdem getätigt. Eine Mitteilung der Zuger hatte dann aber angezeigt, dass Steiner *ungleiches* Salz geliefert hatte, und eine Notiz vom 9. Juli 1674 hatte bestätigt, dass der Salzhändler nicht mehr imstande sei, die jährliche Lieferung von 4000 Fass zu erbringen (EA).

* * *

Nachdem die Salzversorgung für Zürich gesichert war, ging das Stadtr regiment mit nachhaltiger Beharrlichkeit gegen Melchior Steiner vor, um das geschuldete Darlehen einzutreiben. Steiner anerbot sich, seine Verpflichtungen durch Lieferung von Salz auszugleichen, falls man ihm die Rückkehr in das Salzgeschäft ermöglichen wolle. Zürich war aber nicht bereit, auch nur das geringste Zugeständnis zu gewähren.

Hierauf erklärte sich Steiner ausserstande, seinen Verpflichtungen gegenüber der Stadt Zürich nachzukommen. Der während Jahrzehnten übermächtige Kontrahent der Zürcher geriet in Konkurs, und damit brach das gewaltige und weitverzweigte Unternehmen des Salzhändlers zusammen.

Das Regiment in Zürich behaftete Melchiors Brüder Jakob und Hans Jörg mit der Rückzahlung der grossen Schuld, womit diese gar

des Lohnes für den ihnen vorübergehend aufgezwungenen Salzhandel verlustig gingen und ebenfalls in Konkurs gerieten.

Die Obrigkeit nahm sämtliche Steinerschen Güter – Mobilien und Immobilien – innerhalb des damaligen Zürcher Hoheitsgebietes in Besitz, darunter das Schloss Schwandegg, damals Eigentum Jakob Steiners, als besonders willkommene Beute.

Nach dem Zusammenbruch des Steinerschen Salzgeschäfts wartete den Winterthurer Ratsherren die ungewohnte Aufgabe, die Ansprüche aller vom Konkurs der drei Steiner betroffenen Gläubiger entgegenzunehmen. Der kleine Rat stellte vor Beginn der Verhandlungen fest, dass die Parteien ausschliesslich in Winterthur Klage zu führen hätten. Er bestellte aus der Mitte der beiden Räte einen Gerichtshof und dieser lud sämtliche Gläubiger auf den 20. Juli 1676 vor.

Die Gerufenen waren darauf bedacht, ihre Forderungen darzulegen. Johann Rudolf Ulrich, der Kyburger Landvogt, bestand als Vertreter der Zürcher Obrigkeit *vor allen anderen Gläubigern auf seinen Vorrang*. Ein weiteres Vorrecht beanspruchten die Verwalter des Winterthurer Säckel- und des Mörsburgamtes, aus deren Schatztruhen der verstorbene Schultheiss Hans Steiner 1653 in beispielhafter Vaterstreue und mit Einverständnis seiner Miträte Darlehen in der Höhe von 5571 Gulden zugunsten seines Sohnes entnommen hatte.

Bevor weitere Gläubiger sich zum Wort zu melden vermochten, erklärte der Landvogt alle Forderungen als nichtig. Er bekräftigte seine Aussage, indem er feststellte, *dass wo nützt seye, nützt zahlt werden mög*. Damit erklärten sich die Verwalter der beiden Winterthurer Ämter *wohl zufrieden*. Sie bestanden indes darauf, dass ihre Forderungen vor die Ansprüche dritter Gläubiger zu stellen wären.

Zur Begleichung solcher Anrechte verblieben indessen keinerlei Mittel. Von der «Ewigen Gült», einem nicht veräusserbaren Legat, welches Vater Steiner seinen Söhnen zugunsten der Armen Winterhurs überantwortet hatte, waren zwei der drei Anteile ebenfalls im Salzgeschäft verloren gegangen (Kap. 3.2).

Barbara Hettlinger, die Witwe des verstorbenen Schultheissen Hans Steiner, beklagte den Verlust ihres in die Ehe eingebrachten Guts samt dem vom Gatten zugesprochenen Leibgeding, ihrer Rente auf Lebenszeit. Die Gattinnen der beiden am Salzhandel beteiligten Brüder – in den Akten samt Melchiors Schwester Ursula, verwitwete

Künzli, als «Steiner-Weiber» bezeichnet – forderten vergeblich ihre eingebrochenen Heiratsgüter und die Brautgeschenke ihrer Angetrauten und ebenso wurden die Forderungen weiterer hiesiger und auswärtiger Gläubiger abgewiesen.

Das umfangreiche Aktenbündel enthält eine Zusammenstellung der Gerichtskosten, gemäss welchen den Rechtsprechenden 91 Gulden Vergütung und 18 Gulden für Siegelgelder ausbezahlt wurden. Darüber hinaus enthält es ein Verzeichnis aller Briefschaften und Dokumente, die vom Steinerschen Bankrott Zeugnis ablegen (AG 93/3/7).

Die mit dem Konkurs verbundenen Umttriebe berührten den Hauptschuldigen, den Salzhändler Melchior Steiner, allerdings wenig. Er hatte sich nach dem am 19. Juni 1676 getroffenen Vergleich mit seiner Familie aus dem Hoheitsbereich des Zürcher Regiments abgesetzt und mit Hilfe seines Freundes Fidel von Thurn im toggenburgischen Bichwil Wohnsitz bezogen.

Steiners Unternehmergeist war ungebrochen geblieben. Er eröffnete mit Hilfe dreier von einem Münchner Goldfadenfabrikanten abgeordneter Facharbeiter eine Fabrik zur Herstellung der für die damalige Mode begehrten Gold- und Silberlitzen. Nach Leo Weisz handelte es sich bei den delegierten Arbeitern um einen Drahtzieher, eine Goldspinnerin und eine Goldplätterin.

Melchiors neues Familienunternehmen brachte bald ansehnlichen Gewinn. Die Zürcher konnten ihren Schuldner im Herrschaftsbereich des Abtes von St. Gallen allerdings nicht belangen. An ihrer Stelle forderten indes die Regenten des Standes Luzern als Mitkatholiken des St. Galler Abtes einer überfälligen Salzschuld wegen, *es sei Steiner gefänglich in Gewahrsam zu nehmen*.

Darauf umstellten des Abts Häscher Steiners Haus, beschlagnahmten dessen Fahrhabe und beraubten ihn seiner Kleider – damit er nicht entfliehen konnte. Man gab dem Bedrängten 24 Stunden Bedenkzeit, um zu seinem Vorteil den Übertritt zum alten Glauben zu vollziehen oder die Gefangennahme zu gewärtigen (F). Der Abt erhoffte sich womöglich von einem günstigen Entschluss Steiners eine gleichartige Entscheidung durch das Toggenburger Volk.

Steiner versprach sich allerdings von einem solchen Wandel wenig. Er flüchtete in der Nacht zum 18. August 1680 ohne Kleidung und fand in Embrach für kurze Zeit Unterschlupf. Die Zürcher erhielten

davon Kenntnis und liessen ihn fassen, nach Zürich überführen und im Wellenberg gefangen setzen. Weil die Herren und Oberen indessen auf die Rückerstattung seiner Schulden bedacht waren, setzten sie ihn nach kurzer Dauer auf freien Fuss. Sie verpflichteten ihn, sich nicht ausser Landes zu begeben und *gehorsamlich an ihre Ansprüche Gebühr zu leisten, falls er zu Geld kommen sollte* (AG 92/13/17).

Zusammen mit seiner Frau fand der mittellose Salzhändler bei seinem Schwager in Zürich Unterkunft. Der alternde Melchior Steiner war keinesfalls gewillt, sein Gelübde gegenüber der Obrigkeit einzuhalten. Er hegte aller Misserfolge zum Trotz und der geleisteten Versprechen zuwider phantastische Pläne zur Wiedereröffnung des Salzgeschäftes. Er bedrängte mit seinen Projekten die früheren Geschäftspartner und seine Söhne. Er forderte diese zur Mitarbeit auf und beschuldigte sie umgehend wiederum, die von ihm lediglich erdachten und angeblich in die Wege geleiteten Geschäfte missachtet und bereits getroffene Vereinbarungen unterschlagen zu haben. Steiner entfachte einen tollen Wirbel. Er zerstritt sich erneut mit der Zürcher Obrigkeit, mit den Winterthurer Ratsherren, ja selbst mit dem Unterwaldner Landammann, der zu jener Zeit auf dem Schloss Frauenfeld residierte und in der Vogtei Thurgau Recht sprach (F).

Der getrübte Geist des Salzhändlers hatte am 9. Dezember 1681 von den beiden Söhnen 42 Hans Georg und 43 Melchior ein obrigkeitlich bestätigtes Inventar über das in Bichwil verbliebene Familien- gut eingefordert. Er bezog sich am Anfang seines Schreibens auf das Bibelzitat, in welchem die Rede ist von der Gemeinde, die den eignsinnigen Sohn steinigen und sich damit von diesem Übel befreien wolle. Damit gedachte der gekränkten Vater seiner beiden Söhne, *die ihn und seine Frau um ihr Gut gebracht hätten*. Er versuchte über die Zürcher Obrigkeit und über die Winterthurer Ratsherren, die ungehorsamen Söhne zu fassen, *wo er bei diesen nicht das geringste Zeichen kindlicher Zuneigung erwirken könne, sondern nur Lügen vernehmen müsse, welche sie den Gnädigen Herren hinterbracht hätten*.

Mit einem weiteren Bibelzitat leitete der wirre Vater zur Forderung über, die Ratsherren möchten die beiden ungetreuen Söhne in Haft nehmen, damit sein Gut vor gänzlichem Missbrauch gerettet werden könne.

In einem verdriesslichen und seitens des Vaters mit bösen Worten geführten Streit standen die beiden Söhne Hans Georg und Melchior

junior als Schuldige ihm, seiner Frau und deren Schwager Heinrich Keller gegenüber. Bei letzterem hatten Vater und Stiefmutter nach dessen Haftentlassung in völliger Armut Wohnsitz und Nahrung in Anspruch genommen. Keller forderte von Melchiors Söhnen für die Beherbergung und Kostgeld 300 Gulden und die Rückerstattung des Frauengutes der Gemahlin Melchiors. Keller hatte aufgrund eingezogener Kundschaft erfahren, dass die beiden Söhne zumindest 2000 Reichstaler Bargeld besitzen mochten, nachdem sie *vor einiger Zeit für soviel Geld gesponnenes Gold- und Silberzeug hergestellt hätten, als zwei Männer tragen können.*

Hans Georg und Melchior junior verweigerten jede Hilfeleistung, worauf sich Keller mit seinem Begehr an den Zürcher Rat wandte. Dieser sah sich ausserstande, in dieser Sache mitzureden. Er gelangte an die Winterthurer Ratsherren *mit dem günstigen und geziemenden Ansinnen und Ersuchen*, Melchiors Gattin bei der Herausgabe des zur Heirat eingebrachten Vermögens und dem von Keller geforderten Kostgeld *bestmögliche Hilfe angedeihen zu lassen.*

Die beiden Söhne hatten bereits Ende 1680 Dokumente und ein Inventar über ihre Mittel und Fahrhabe erstellt, wobei ihnen ihr älterer Bruder Johannes Steiner als Berater beigestanden war. Dieser hatte sich vorzeitig von seines Vaters Salzgeschäft losgesagt und war als erfolgreicher Tuchhändler seinen eigenen Weg gegangen (Kap. 3.3.1).

Die Dokumente belegten, dass Vater Melchior bereits im September 1677 von seinem Sohn gleichen Namens 1000 Gulden in barem Geld geborgt hatte. Ohne diesen Zuschuss hätte der Vater die Löhne für die bayrischen Arbeiter nicht auszahlen können und die Fabrikation einstellen müssen.

Bei dieser Aktion hatte der Vater seinen Sohn überlistet. Er hatte diesem als Sicherheit eine dem Geldbetrag entsprechende Menge Rohstoffe zur weiteren Verarbeitung in Aussicht gestellt, dieses Material dann aber gänzlich zur Herstellung eigener Produkte verwendet.

Das Inventar von 1680 über Hab und Gut der zurückgebliebenen Steiner-Söhne an barem Geld, Rohstoffen, Fabrikaten und Fahrhabe wurde mit 1600 Gulden bewertet. Unter den Rohstoffen figurierten Strangen von Gold- und Silbergespinsten, Silber-Seide, Feinsilber, Kupfer- und Goldmünzen.

Die Söhne Hans Georg und Melchior beanspruchten dieses verbliebene Gut als Lebensgrundlage für sich und die unmündigen

Geschwister und ebenso für ihre eigene über vier Jahre ohne Entgelt geleistete Mitarbeit im Bichwiler Betrieb.

Gemeinsam mit ihrem älteren Bruder Johannes Steiner gelang es den beiden, einen wohl begründeten Abweisungsantrag gegen die Forderungen der Gegenpartei zu erbringen. Sie wandten sich mit Entschiedenheit gegen weitere Ansprüche ihres Vaters, der Stiefmutter und des Schwagers. Sie forderten, dass der Vater die getroffene Abmachung *in allweg stattun solle* und erinnerten die Herren und Oberen an die von ihrem Vater eingebrachten Bittschriften, worin er selber bekannt gegeben hatte, dass ihm in Bichwil von seinem Gut ganz und gar nichts mehr übrig geblieben sei. Solches hatte der Salzhändler seinerzeit bezeugt, als die Obrigkeit die Rückzahlung seiner grossen Schuld angestrengt hatte.

Aufgrund der vorgebrachten Argumente schützten die Winterthurer Ratsherren die jungen Steiner, solange ihr Vater nicht nachweisen konnte, dass er zu Hab und Gut besseres Recht beanspruchen könne.

Die um die ausstehende Schuld bekümmerte Zürcher Obrigkeit trieb Vater Melchior erneut in ihre Gewalt. Im Jahr 1687 wurde er mit Zustimmung seiner Söhne wegen Geistesgestörtheit im Zürcher Spital in Gewahrsam gebracht.

Für die Thomannsche Partei bedeutete diese Massnahme Aufbruch zu einem neuen Prozess. Schwager Heinrich Keller erhob abermals Anspruch auf die Rückerstattung des Heiratsgutes seiner Schwester. Die Zürcher Ratsherren zitierten am 10. September 1689 die Söhne des Salzhändlers - erst nur die drei an der Gespinstfabrikation beteiligten Söhne Hans Georg, Melchior und Emanuel. Nachdem diese der Aufforderung keine Folge geleistet hatten, riefen die Zürcher auf den 25. September zusätzlich Johannes Steiner auf, welchen die Zürcher Regenten *als den befugtesten Nachkommen des Salzhändlers einstuften*.

Die Brüder leisteten der Aufforderung indes keine Folge, womit den Winterthurer Ratsherren die Pflicht zukam, der Obrigkeit mitzuteilen, *dass Keller von Johannes Steiner niemals etwas gefordert, und für die anderen Söhne gemäss früherer Erkenntnis alles Gehabte erörtert und entschieden sei*.

Der verwirrte Melchior Steiner liess noch manchen Brief nach Winterthur senden. Er wandte sich mit seinen in schlecht entzifferbaren Lettern gehaltenen Schreiben vornehmlich an seine ledig gebliebene Tochter Rahel. Hans Georg entbot dem kranken Vater auf das Neujahr 1690 seine kindliche Ehrerbietung und wünschte ihm zu

Leib und Seele ein gutes, freundliches und gesegnetes Jahr. Gezeichnet *Euer gehorsamer und getreuer Sohn Hans Georg*. Vater Melchior erwiderte den Gruss. Er wünschte, dass sein Sohn als bussfertiger Sünder nach Gottes Geboten lebe und in diesem Tun die grösste Lust und Begierde empfinde. Er werde auf dieser Welt keinem Menschen begegnen, der es besser mit ihm meine als sein Vater. Er bitte Gott, dass er seinen Sohn mit allem Guten segne. *Dein getrüber Vater bis in den Tod* (Ms. 4°10).

Melchior Steiners Lebenskraft war endgültig gebrochen. Er starb am 11. September 1690, von der Zürcher Obrigkeit und seinen Geschäftspartnern verachtet und von seinen Söhnen verlassen. Nur seine zweite Frau Margaretha Thomann und seine Töchter hatten bis zum Ende treu zu ihm gehalten. Der rastlose Salzhändler fand in Töss die letzte Ruhestätte. (Melchior Steiner hatte 1666 auf das Winterthurer Bürgerrecht verzichtet).

Des Salzhändlers Söhne Hans Georg, Melchior und Emanuel führten gemeinsam die Gold- und Silbergespinstfabrik zu grossem Erfolg. Die beiden Erstgenannten trugen zusammen mit ihrem älteren Bruder Johannes in Bezug auf Wirtschaft und Politik wesentlich zur günstigen Entwicklung Winterthurs bei.

Von Melchiors Töchtern waren – wie erwähnt – deren zwei die Ehefrauen der Salzverwalter in Zürich und in Bern geworden. Der jüngere Morell wusste um die Einsamkeit seiner ledig gebliebenen Tante Rahel. Er anerbot ihr 1712 Tisch und Bett bei seiner Familie und gab der Hoffnung Ausdruck, dass der weite Weg nach Bern sie von der Reise nicht abhalten werde (Ms. 4°10).

Des Salzhändlers Tochter Elisabeth heiratete den Gürtler Hans Konrad Blum, und die Tochter dieses Paars, Elisabeth Künzli-Blum, wurde die oben aufgeführte Familienchronistin der Steiner (E. K., Ms. Fol. 3/507).

Der masslos gesteigerte Wagemut des Salzhändlers Melchior Steiner hatte ihn und seine beiden am Geschäft beteiligten Brüder Jakob und Hans Jörg um Geld und Gut gebracht und damit bei diesen und ihren Nachkommen verhängnisvolle Auswirkungen herbeigeführt.

Die Verhaltensweise der Betroffenen war vielschichtig. Sie führte zu einander teils widersprechenden, teils gleichartigen Reaktionen. (Dieser Umstand hat für die Darstellung der Geschichte der Salz-

händler-Söhne und ihrer Nachkommen Wiederholungen zur Folge. Auf diesen Umstand nehmen die gegebenen Ziffern Bezug, die als Hilfsmittel in dieser Arbeit auch für andersgeartete Hinweise angewendet werden. Dieselben Ziffern sind ausserdem beim Stammbaum S. 149 im Gebrauch.)

3.2 Die «Ewige Gült» des Schultheissen Hans Steiner

Im Rechenbuch des Schultheissen 2 Hans Steiner (1601–1671) steht auf den Blättern 171 und 173 geschrieben: *Dieweil alles dasjenige, so wir hand, allein us dem luteren Segen Gottes herkommt, der mich mit sinen Gnaden so reichlich gesegnet hat, also verordne ich, dass nach minem Hinscheiden den Armen 1500 Gulden gegeben werde. Mein Will und Meinung der 1500 Gulden halber ist, dass die Austeilung des Zinses jährlich uf minen Namenstag, uf Johanni im Winter, durch mine Söhn Melchior, Jakob und Hans Jörg geschehen soll oder so der eine oder andere stürbe allwegen durch den ältesten Sohn, so allhier wohnen wird (AJ 121/6 Kopie).*

Der besorgte Schultheiss hatte wohl vorausgeahnt, dass das gigantische Salzgeschäft seines Sohnes 31 Melchior für diesen und für seine mitbeteiligten Brüder Jakob und Hans Jörg ein schlimmes Ende nehmen würde. Mit seiner Stiftung beabsichtigte er offenbar, seine Familie vor einem üblen Verruf zu bewahren.

Hans Steiner hatte allerdings versäumt, sein (undatiertes) Testament obrigkeitlich bestätigen zu lassen. Der Inhalt des Vermächtnisses war wohl nur seinen Söhnen bekannt, und dieser Umstand sollte für das Bestehenbleiben des Legates nachteilige Folgen haben.

Nach des Spenders Tod kamen den Armen der Stadt aus dessen Stiftung über Jahre keinerlei Almosen zu, weil die drei Erben die «Ewige Gült» mutmasslich untereinander aufgeteilt und zwei Drittel davon gar verschachert hatten.

Diese üble Handlungsweise der Schultheissen-Söhne lässt sich mit der grossen Bedrängnis erklären, in welche sie zu dritt zufolge des risikanten Geschäftsgebarens des Salzhändlers geraten waren.

Melchior Steiner und seinen beiden Brüdern war, wie früher erwähnt, bei Anlass des Konkurses Geld und Gut gänzlich abhanden gekommen. Ihr Zusammenbruch hatte sogar den Verlust der von ihren Ehefrauen eingebrachten Heiratsgüter herbeigeführt, welche

nach Stadtrecht bei Erbschaftskonflikten allen anderen Forderungen voran hätten geschützt werden müssen.

Den Ratsherren war es lediglich gelungen, das Muttergut der Kinder Melchiors zu schirmen, indem sie die Rohstoffe und Fabrikate der von den Söhnen Melchiors betriebenen Golddraht-Fabrik in Bichwil und die ebenfalls dort verbliebene Fahrhabe des flüchtigen Salzhändlers den hinterlassenen Kindern behördlich zu erhalten vermochten (Abschnitt 3.3.2).

Über die Gült-Anteile der Brüder 32 Jakob und 33 Hans Jörg Steiner sind keinerlei Akten auf uns gekommen. Nur gerade Melchior war in der Lage, seinen Anteil zu behaupten. Dieser bestand aus Grundpfandbriefen im Wert von 500 Gulden auf sechs Juchart Ackerland in der Geiselweid und im Tössfeld.

Es mutet seltsam an, dass es ausgerechnet Melchior, dem Verursacher des finanziellen Zusammenbruchs der Steiner-Brüder, gelungen war, den einzig verbliebenen Anteil des väterlichen Legats an sich zu bringen. Im Rechenbuch des Schultheissen fehlt aber die Seite 172 zwischen den oben erwähnten Seiten 171 und 173. Der Text derselben hätte wohl Aufschluss über die Zusammensetzung des Legats gegeben, und dieser Aufschluss möchte den Absichten Melchiors, des geheimen Hüters des besagten Buchs, wohl zuwider gewesen sein.

Nach dem Wortlaut einer Verfügung des Winterthurer Rates vom 12. April 1678 hatte allerdings der damals in Bichwil sesshafte Melchior sein Erbbetreffen an der «Ewigen Gült» aus unerfindlichen Gründen an seinen Bruder Jakob abgetreten und dieser Anteil war an Jakobs Gattin, Regula Wehrli, *gewachsen* (P).

Die wehrhafte Frau Regula hatte offenbar die wirtschaftlichen Belange ihres Gatten an sich gezogen. Sie genoss ausserdem als Tochter des ehemaligen und als Schwester des derzeitigen obrigkeitlichen Stammheimer Amtmannes gar eine Vorzugsstellung beim Zürcher Regiment.

Das im besagten Gült-Anteil verbuchte Ackerland hatte Frau Regula nach dem von der Obrigkeit befohlenen Auszug aus Schloss Schwandegg *um mehr und besseren Nutzens willens* veräussert und den Erlös von 500 Gulden in dem von ihrer Familie bezogenen Haus zum «Engel» am Kirchplatz in Winterthur pfandbar gemacht.

Dem Zinsertrag für die seither auf dem «Engel» verbrieften 500 Gulden hatte zu Lebzeiten Jakobs zunächst niemand nachgefragt,

weilen er und seine Frau höchst mittellos gewesen. Jakobs Sohn, Gerichtsschreiber Johannes Steiner (1652–1732), bezahlte seiner Mutter als Mitbenützer des Wohnhauses ein Entgelt.

Des Salzhändlers Söhne, 42 Hans Georg Steiner (1654–1734) und 43 Melchior Steiner (1656–1721) wussten offensichtlich um die Umstände, welche ihren Vater und seine Brüder veranlasst hatten, das Vermächtnis des Schultheissen widerrechtlich an sich zu bringen und damit gegen die Absicht des Legatspenders zu handeln. Die beiden erwachsenen Salzhändler-Söhne ersuchten von Bichwil aus den Winterthurer Rat, ihnen mit Schutz und Schirm behilflich zu sein, das grossväterliche Legat seiner Zweckbestimmung wieder zuzuführen. Sie nahmen vorerst Kenntnis von dem zugunsten von Jakobs Frau vollzogenen Handel, welcher dem Wortlaut des Testaments allerdings zuwider lief.

Solange die jungen Steiner in Bichwil wohnten, vermochten sie auf die Handhabung der «Ewigen Gült» keinen Einfluss zu nehmen. Sie forderten von den Ratsherren in Winterthur vorerst lediglich die Sicherstellung des Schuldbriefs auf das Haus zum «Engel» als den einzigen verbliebenen Teil des grossväterlichen Vermächtnisses.

Aufgrund dieses Begehrens verbürgten sich Schultheiss und Rat für diesen Anteil. Sie liessen Jakobs Frau am 8. September 1677 durch deren Anwalt geloben, das alljährlich anfallende Zinsbetrefffnis von 25 Gulden für die Armen der Stadt zu erbringen. Die Ratsherren erklärten das Restlegat von 500 Gulden obrigkeitlich versichert auf das Haus zum «Engel», am Markt gelegen, stossend an die Herrenstube, an Jakob Forrers Haus und an den Kirchhof (Marktgasse 31). Der Schuldbrief wurde in der Lade des Spendamts hinterlegt.

Als Vater Jakob Steiner starb, beanspruchte dessen Schwester Ursula, verwitwete Künzli, den Zinsertrag, und zwar vom ursprünglichen Wert der Gült. Auch für Ursula hatte der Konkurs ihrer Brüder zur Vermögensverminderung geführt.

Die von der Gesuchstellerin angesprochenen Ratsherren stellten fest, dass ihnen der Wortlaut des Testamento des verstorbenen Schultheissen nicht bekannt sei, dass sie aber bezweifelten, ob vom Legat der volle Zinsertrag zu nutzen möglich sei. Ursulas Sohn war *stante pede* dafür besorgt, dass der restliche Zins seiner Mutter ihr Leben lang zukommen werde, und er forderte, dass die Steiner-Söhne die Rechenbücher und das Testament des verstorbenen Schultheissen *originaliter* auf der Stadtkanzlei zu deponieren hätten.

Nach der Heimkehr der Familie des in Zürich hospitalisierten Salzhändlers in ihre Vaterstadt erhoben dessen Söhne Hans Georg und Melchior geflissentlich den Anspruch, anstelle ihres entrichteten Vaters als legitime Aussender zu wirken (P).

Ihr ausgeprägtes Rechtsempfinden liess sie hoffen, dass die Erben der Salzhändler-Brüder in der Lage sein möchten, die abhanden gekommenen Legatsanteile wieder einzubringen, welches zu leisten diese allerdings nicht in der Lage waren.

Am 21. Dezember 1687 wurden die Söhne des Salzhändlers als rechtmässige Testamentvollstrecker der Rest-Gült ernannt (P). Die Verwaltung derselben verblieb somit in den Händen der Brüder Hans Georg, Melchior I. und Emanuel, Welch letzterer mittlerweile ebenfalls volljährig geworden war. Sie verteilten den Zinsertrag von 25 Gulden nach dem anno 1687 erfolgten Tod ihrer Tante Ursula nach ihrem Gutedanken.

Die gewissenhaft geführten Bücher der Aussender geben Bescheid über die Almosen, die Jahr für Jahr 8 bis 10 Bedürftigen zukamen.

Die Bewohner des mit dem Restlegat belasteten Hauses zum «Engel» versuchten allerdings 1702, die Gült-Schuld abzulösen. Ihr Angebot wurde aber mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Schenkung des verstorbenen Schultheissen zu dessen Erinnerung als «Ewige Gült» bestehen bleiben möge. Ausserdem machten die Aussender geltend, dass der Zeitwert des Kapitals von 500 Gulden sich mittlerweile der gestiegenen Landpreise wegen, bezogen auf das ursprünglich testierte Ackerland, auf 1000 Gulden belaufen würde (P).

Diesen Betrag zu entrichten war den beiden Hausbewohnern indessen nicht möglich. So blieb die «Ewige Gült» auf dem Haus zum «Engel» bestehen und wurde seither pflichtgemäß verzinst.

Weil die Kapitalverzinsung zu fünf Prozent später nicht mehr üblich war, suchten die beiden zurzeit im «Engel» wohnenden Bürger am 5. Januar 1761 um eine Reduktion des Zinses nach. Sie machten geltend, dass das übliche Trinkgeld von vier Gulden – bei Entrichtung des Zinsbetrages jeweils erstattet – zusammen mit einem weiteren Gulden zur nachgesuchten Zinsverminderung gereichen würden. Sie anerboten sich dafür, die früher geforderte Ablösung der Schuld nicht mehr erörtern zu wollen. Stadtphysikus Heinrich Steiner wollte als damaliger Aussender vom Feilschen um den einen Gulden nichts wissen, aber nach dessen Tod akzeptierte Melchior Steiner zur «Hoff-

nung» das Angebot der beiden «Engel»-Bewohner, das Einverständnis der anderen Aussender, seiner Vettern 42 Hans Georg zum «Geist» und 32 Jakob Steiner zum «Steinhof» voraussetzend.

Zu Lebzeiten der Aussender, des eben erwähnten Vetters Hans Georg Steiner zum «Geist» und seiner Neffen 62 Wolf Dietrich Steiner zur «Hoffnung» und Heinrich Steiner zum «Palmenzweig», entstand des Ausspendens halber ein lebhafter Austausch von «Billets» von Haus zu Haus.

Am letzten Tag des Jahres 1776 meldeten die beiden Neffen ihrem Onkel ihr Einverständnis zur Abgabe des *vakanten Almosens* an zwei Steinersche Töchter. Und am 8. Juni des nachfolgenden Jahres taten sie ihrem Onkel kund, *dass sie einverstanden seien, wenn man auf Ersuchen der wegen ihrer Dürftigkeit bekannten Töchter – davon eine kürzlich verstorben – der noch lebenden zur Deckung der Begräbniskosten 15 Gulden darreiche*. (Im Totenrodel lassen sich die beiden Steinerschen Töchter nicht auffinden. Die erwähnten Damen waren offenbar Nachkommen einer weiblichen Angehörigen der weitverzweigten Familie.) Alle diese Aussender aus dem Kreis der grossen Steiner-Sippe finden in den späteren Kapiteln Erwähnung.

Mit zwei weiteren Billets tat 62 Wolf Dietrich im Juni 1782 dem Mitspender kund, dass er es überflüssig finde, dem Studioso Steiner aus dem Legat zehn Gulden zu überweisen, wo doch dessen Vater einen Posten bekleide, der ihm jährlich über 1000 Gulden einbringe. Wolf Dietrich war der Auffassung, dass alte und betagte Personen wie auch kranke Leute, welchen die Kräfte für den eigenen Unterhalt mangelten, für eine Beisteuer weitaus würdiger zu betrachten seien, als solche mit gesunden Gliedern. Wenn man diesen Studiosus übergehe, könne jenen stärker unter die Arme gegriffen werden und dadurch mit der Aussendung des Legatzinses unter solchen Empfängern mehr Gutes geschaffen werden. Wolf Dietrich schloss das Schreiben mit *dem Ansuchen eines guten Morgens* (AJ 121/6).

Sein Billet ist das letzte Aktenstück über das Legat des einstmaligen Schultheissen Hans Steiner.

Ursula Steiner, geboren am 3. Oktober 1628 als Tochter des nachmaligen Schultheissen 2 Hans Steiner (und Schwester der drei Salzhändler), wurde die Frau des Georg Künzli, Zunftmeister im Winkel, Mitglied des Grossen Rates und Schulinspektor.

Nach dem Tod ihres Gatten bewohnte sie mit ihren Kindern das «vor etwas Zeit» vom Färber Heinrich Bruchli erworbene Haus zur «Farb» an der Obergasse 19, in welchem Haus ihre Neffen zeitweise die Golddrahtfabrik eingerichtet hatten (Kap. 3.3.2).

Der frühere Besitzer hatte sich zur Ausführung seines Handwerks des Wassers bedient, welches durch einen Teuchel vom nahe gelegenen Brunnen hergeleitet wurde.

Die neue Hausbesitzerin plante, das zugeleitete Wasser dem Garten hinter dem Haus zuzuführen. Sie gelangte mit einem diesbezüglichen Gesuch an die gnädigen Herren. Diese betrachteten die neuartige Einrichtung als unzeitgemäß, verschwenderisch und dem gemeinen Wesen – der Wasserversorgung für die Bevölkerung der Stadt – schädlich und daher unzulässig.

Nach etlichen Augenscheinen und den hierzu vorangegangenen Gesuchen Ursulas beschloss der Rat dann aber am 3. Mai 1673 *aus Milde und Gnade*, dass in Ursulas Garten ein Brunnenstock errichtet und diesem mittels eines verschliessbaren Hahnens Wasser zugeleitet werden möge (P). Ausserdem wurde Ursula Künzli-Steiner ein weiterer Hahn für das Wasser zum Hausgebrauch bewilligt.

Die Leitung samt Brunnenstock wurde am 3. Mai 1673 auf Kosten der Stadt eingerichtet. Dafür behielt sich der Rat das Recht vor, *die getroffene Bewilligung zu mindern, zu mehren oder aufzuheben, wann solches zu Nutzen des allgemeinen Wesens vonnöten sei* (AK 166/10).

Ursula Künzli-Steiner starb im Alter von 60 Jahren. Ihr Leben war geprägt gewesen von Streitfällen, welche im Zusammenhang mit der Schuldentilgung ihrer Brüder und der Erbteilung des Gutes ihres Vaters, des Schultheissen Hans Steiner, gestanden hatten.

Die «Farb» – das später vom Volk zur «Goldfarb» umbenannte Haus – wurde hernach die Werkstätte der Fabrikanten der Gold- und Silberlitzen, 42 Hans Georg, 43 Melchior II. und 44 Emanuel Steiner und 100 Jahre später zur ersten Fabrikationsstätte des Indigofärbers und -druckers 64 Johannes Steiner.

3.3 Die Nachkommen des Salzhändlers Steiner

3.3.1 Schultheiss Johannes Steiner (1648–1721)

Melchior Steiner hatte mit seinem Salzgeschäft für Zürich und für die anderen Stände der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft ein Unternehmen gewaltigen Ausmasses verwirklicht. Sein Tun und Lassen hatte er aber nie und nimmer zum Wohl seiner Zeitgenossen erbracht. Es war allein auf den Gewinn und die Befriedigung seines Machtbedürfnisses ausgerichtet gewesen und es hatte ihn und seine grosse Familie von Winterthur über Basel nach Zürich geführt und von dort in das entlegene Bichwil verbannt, von wo aus der Weg alsdann die um ihre Existenz bekümmerte Nachkommenschaft in ihre Heimatstadt zurückgeführt hatte.

Des Salzhändlers Söhne behaupteten sich in der Folge in ihrer Vaterstadt Winterthur in wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Belangen als integre und angesehene Bürger. Sie tätigten lautere Geschäfte, sie bekundeten redliche Gesinnung und hoben sich damit vom Tun ihres Vaters ab. Des Salzhändlers Verstösse wider Treu und Glauben waren ihnen offenkundig Ansporn zu entgegengesetztem Handeln.

Vater Melchior hatte seinem ältesten Sohn 41 Johannes Steiner seinerzeit ein grosses Fest bereitet, als dieser mit 17 Jahren die gleichaltrige Anna Hegner heiratete. Dem stolzen Salzhändler war für diese Hochzeitsfeier keine Gaststätte gut genug. Er erbat sich darum für diesen Anlass von den Ratsherren die Überlassung des Ratsaals, und er beauftragte den Sonnenwirt, den würdigen Raum auf den 30. Oktober 1665 zum grossen Hochzeitsfest umzurüsten (P).

Als der Salzhändler im nachfolgenden Jahr mit seiner Familie nach Basel übersiedelte, ging das Haus zum «Grundstein» (Marktgasse 50/Stadthausstrasse 87) zum Kaufpreis von 5000 Gulden an seinen ältesten Sohn Johannes (Slg. Kollbrunner 2).

Der Kauf wurde allerdings der Umstände halber erst 10 Jahre später beurkundet. 43 Melchior Steiner erschien am 12. Februar 1678 mit einer Vollmacht des damals in Bichwil lebenden Vaters vor dem Winterthurer Rat, um die Liegenschaft zum «Grundstein» seinem Bruder Johannes Steiner samt einem Garten beim Schmidtor und dreieinhalf Juchart Reben im Eichholtern, im Tachlisbrunnen und in

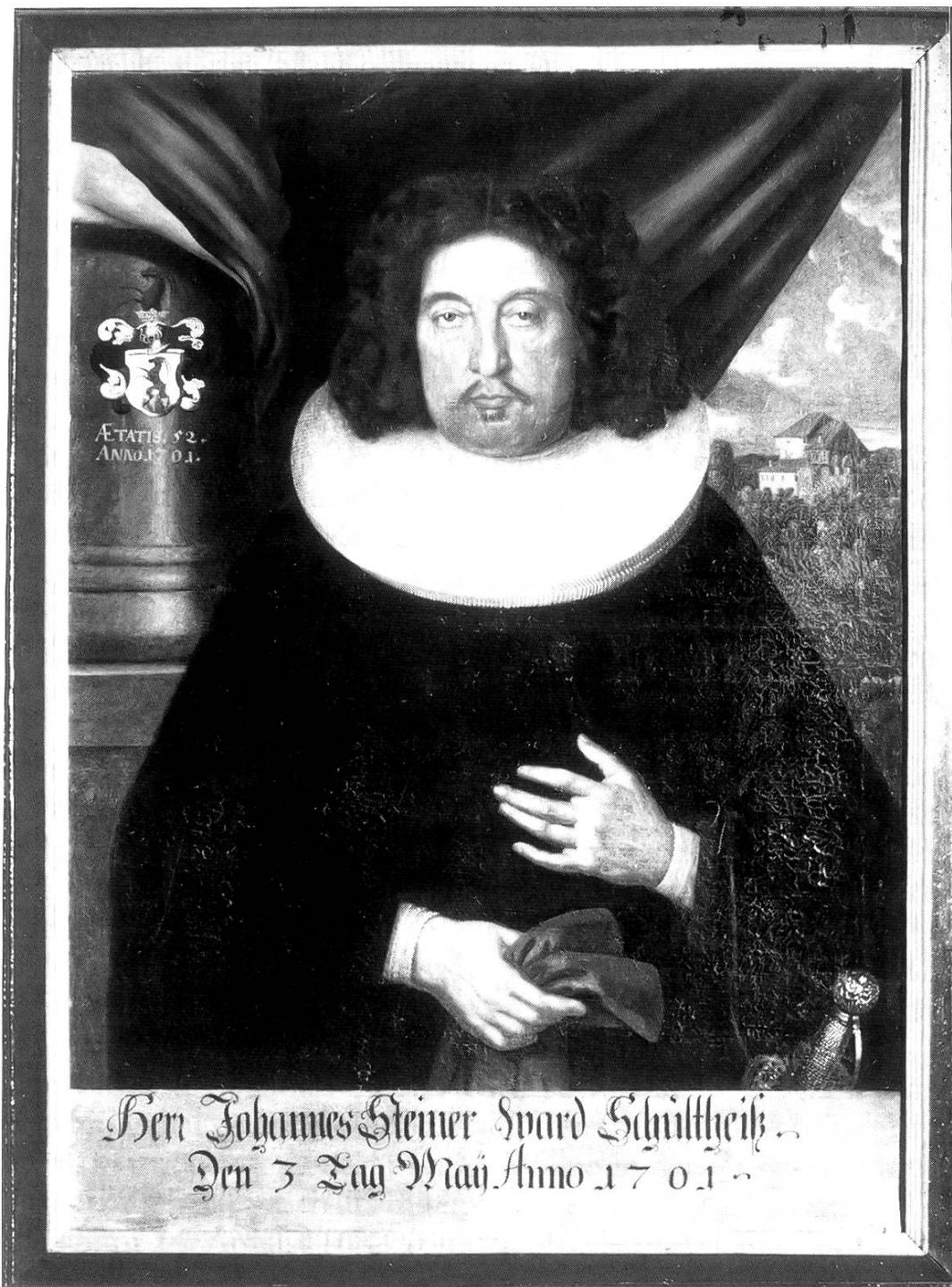


Abb. 4: Johannes Steiner (1648–1721), Schultheiss 1701–1721
Im Hintergrund eine Vignette der Burg der Steiner zu Pfungen
(Ölbild, Foto Stadtbibliothek Winterthur)

der oberen Halden für 3045 Gulden überschreiben zu lassen. Sechs Tage später wurde der Handel durch den Stadtschreiber mit Stempel und Siegel bestätigt (Slg. Kollbrunner 5).

Die Geschwister des Johannes Steiner erhoben am 30. Juli 1692 bei Anlass der Aufteilung des elterlichen Guts Anspruch auf den beim Verkauf des «Grundsteins» ungedeckten Restbetrag, welchen Johannes umgehend entrichtete. Dabei wurde festgehalten, *dass Johannes und seine Erben von allen weiteren Forderungen seiner Geschwister gänzlich und vollkommen ledig seien, was zu wahrer Urkunde von allen Geschwistern eigenhändig besiegelt wurde und haben sie in allweg wohl zufrieden für alle Zeiten steif und fest zu verbleiben versprochen* (AG 88/4/5).

Dieses Abkommen unterzeichneten die Steiner-Brüder und im Namen der Schwestern deren Ehemänner, beziehungsweise der Vormund der ledigen Salzhändlertochter Rahel. Als Zeugen waren Diethelm Holzhalb, zu der Zeit Zürcher Amtmann in Winterthur, und Schultheiss Salomon Hegner anwesend (AG 94/3/14).

Tuchhändler Steiner hatte bereits in frühen Jahren – und damit vor der Zeit des tragischen Konkurses seines Vaters – ein ansehnliches Vermögen erworben. Er galt im Jahr 1711 als bester Steuerzahler der Stadt. (Über seine Tuchgeschäfte liegen keine Akten vor.)

Dem Beispiel seines Grossvaters folgend, testierte er Legate. Bereits am 24. Januar 1695 verfügte er, dass Pfandbriefe lautend auf Güter von Bauern im Weinland nach seinem Tod einem Vermächtnis bis zum Betrag von 1300 Gulden zugewiesen und dessen Zinsen den Armen und den Studierenden Winterthurs überlassen werden sollen. Am 10. Dezember fügte er dem Legat weitere Pfandbriefe im Wert von 580 Gulden bei. Später empfingen 120 Almosengenössige Beiträge von dreiviertel bis anderthalb Gulden (AJ 121/69).

Obwohl sich Johannes Steiner vom gewagten Salzgeschäft seines Vaters ferngehalten hatte, wurde er als unbescholtener Vermittler wie auch als vermögender Bürger wider Willen in den Zusammenbruch des väterlichen Salzgeschäfts miteinbezogen.

Als er am 14. August 1682 von den Winterthurer Ratsherren aufgerufen wurde, um zu den Forderungen seiner Stiefmutter – des Salzhändlers zweiter Frau – Stellung zu nehmen, teilte er ihnen mit, dass er bei seines Vaters Geschäften weder behilflich noch daran beteiligt gewesen sei. *Indem ich mich in meines Vaters Gewohnheiten nicht habe zwingen lassen, widerfährt mir Unrecht, wenn man mir gegenüber meinem Vater oder*

seiner Frau Verpflichtungen zumutet. Ausserdem erschien es aus Johannes Steiners Sicht unverantwortlich, durch finanzielle Unterstützung der Stiefmutter seiner eigenen Frau und seinen Kindern Mittel zu entziehen. Ein freiwilliges Almosen zu geben wäre ich wohl bereit, niemals aber, um sich einer obrigkeitlichen Verpflichtung zu unterziehen, nicht im Streit und nicht im Trotz. Gott wisse, dass ich mich niemals in meines Vaters Händel gemischt und nichts als Misstrauen und Abscheu für dessen Tun empfunden habe (AG 91/13/27).

Zu einer späteren Zeit nahm Johannes Steiner zu Forderungen Stellung, welche die mit seinem Onkel 33 Hans Jörg Steiner (1635–1697) verschwägerten Partner ihm gegenüber erhoben hatten.

33 Hans Jörg Steiner war nach dem Konkurs, in welchen er zusammen mit seinen Brüdern Melchior und Jakob verwickelt gewesen war, beim Handel mit Hanf und Flachs erneut in Geldschwierigkeiten geraten. Steiners Schwiegersohn, der Pfungener Pfarrer Hans Heinrich Meyer, und dessen Vater Jakob Meyer – seines Zeichens Pfarrherr und Rektor der Winterthurer Knabenschule – hatten für den Hanfhändler Bürgschaft geleistet und waren dabei selber zu Schulden gekommen. Die beiden Geistlichen hatten versucht, den vermögenden Johannes Steiner zur Beihilfe zu verpflichten. Dabei hatten sie sich allerdings an die falsche Adresse gewandt.

In seinem Antwortschreiben gebrauchte Johannes Steiner gegenüber dem jüngeren Meyer scharfe Worte, da er dessen Forderung für ein Schmäh- und Fluchschreiben hielt, *desgleichen kein ähnliches Exempel zu finden sei – sonderlich da es von einem Geistlichen stammt, wo doch ein Pfarrer mit dem guten Beispiel vorausgehen und die Lehre Gottes mit seinem Tun und Leben nicht so ärgerlich umstossen sollte* (AG 92/13/37). Aus dem geharnischten Protestschreiben wird ersichtlich, dass mit Johannes Steiner zuweilen schlecht Kirschen essen war.

Steiners Aktenstücke, geschrieben in sorgfältigen, eng gehaltenen Schriftzeichen, sind unschwer zu entziffern, der Inhalt der Mitteilungen aber ist mitunter der fehlenden Satzzeichen halber schwer zu deuten. (Die kleinen Schriftzeichen erlaubten es Steiner, auf einem Blatt vom Format A4 bei 30 Zeilen zu je 60 Buchstaben, drei Viertel des Inhalts eines gleichformatigen maschinengeschriebenen Blattes zu Papier zu bringen.)

Johannes Steiner war 1680 in den Grossen und ein Jahr später in den Kleinen Rat gewählt worden. Als Schul- und Rechenherr war er

an der Regentschaft der Stadt massgebend beteiligt. Er verwaltete die «äusseren» Güter der Stadt. Von 1693 bis 1705 war er zum Beispiel Betreuer der Gerichtsherrschaft Pfungen, also des Erbguts des Ahnherrn aller Steiner in Pfungen, Neftenbach und – ab 1587 – in Winterthur.

Im Jahr 1701 wurde Johannes als vierter Spross der Steiner-Sippe zum Schultheissen der Stadt Winterthur gewählt. Dieses Amt bekleidete er während 21 Jahren und war demzufolge elfmal Amtsschultheiss. Weil die Berufung in den Kleinen Rat zumeist erst im höheren Alter erfolgte, gelangten die Magistraten in der Regel erst spät zu dieser höchsten Würde.

In den lange währenden Verhandlungen um die wirtschaftlichen Rechte der Winterthurer Fabrikanten gegen die Unterdrückungsmassnahmen seitens der Zürcher Obrigkeit – in den Kapiteln 3.3.2 «Zollgebühren» und später unter «Fabrikverbot» dargestellt – war 41 Johannes Steiner unermüdlicher und unerbittlicher Anwalt seiner Brüder 42 Hans Georg, 43 Melchior und 44 Emanuel, wie auch seines Vetters Hans Georg Steiner zum «Steinberg».

Schultheiss Steiner nahm nach dem 20. April 1721 krankheitshalber nicht mehr an den Ratssitzungen teil. Er starb am 16. Oktober desselben Jahres. Die Wahl seines Amtsnachfolgers, des Hans Georg Steiner zum «Geist» – seines leiblichen Bruders – wurde noch am gleichen Tag vollzogen.

Des Schultheissen Familienzweig erlosch nach zwei weiteren Generationen.

Johannes Steiners Haus zum «Grundstein» zeigt gegen die Marktgasse eine spätere klassizistische Fassade, welche durch Vorlagen gegliedert und oben durch einen Architrav mit Kranzgesims abgeschlossen wird. In den unteren Geschossen führen Wohnungstüren gegen das im Hof gelegene Treppenhaus, welche mit steinernen Stichbögen abgeschlossen sind. Eine aus Holz geschnitzte Türbekrönung enthielt die beiden von reichem barockem Rankenwerk umschlossenen Familienwappen der Steiner und Hegner (KDM).

Ein Turmofen des «Grundsteins» aus dem Jahre 1705 steht heute im Schloss Berg am Irchel. Eine Wandmalerei aus der Zeit um 1370 mit Darstellungen zu Neidhart von Reuentals Gedicht «vom ersten Veilchen» wurde bei Erneuerungsarbeiten anno 1849 wiederentdeckt

und bald danach zerstört. Eine Kopie dieses Werkes – auf Leinwand gemalt – ist im Besitz der Stadtbibliothek (KDM).

Das Haus zum «Grundstein» ging durch Kauf an die Familie Ernst und später an die Familie Bliss (Slg.Kollbrunner).

3.3.2 Schultheiss Hans Georg Steiner zum «Geist» (1654–1734)

Zweiter Handelskonflikt mit Zürich (Zollgebühren)

Der Salzhändler Melchior Steiner hatte zur Zeit seines Aufenthalts in Bichwil im Verein mit seinen Geschwistern in Winterthur ein grosses Gerangel um das aus seiner Sicht noch vorhandene *Schwabenguthaben* ihres verstorbenen Vaters in Szene gesetzt. Die drei Salzhändler-Brüder und ihre Schwester Ursula hatten versucht, möglichst viele Anteile dieses (fiktiven) Vermögens an sich zu bringen. Dabei mochte dieses Gut in Tat und Wahrheit des früher dargestellten *Fallimentes* wegen gar keinen oder nur noch unbedeutenden Bestand gehabt haben.

Gleichwohl versuchte der Salzhändler mit Hilfe behördlicher Massnahmen, die Liquidation dieses väterlichen Guthabens durch seine Geschwister zu verhindern. Der verwirrte Vater beauftragte darum seinen 25-jährigen Sohn 42 Hans Georg Steiner, in dieser Sache von Bichwil aus beim Winterthurer Rat Protest zu erheben.

Von der Substanz her war das Schreiben des jungen Steiner zu diesem Zeitpunkt ohne Belang. Stilistisch gesehen ist es aber ein ungewöhnliches Dokument. Unter den Hunderten von Aktenstücken zur Geschichte der Steiner ist das von Hans Georg verfasste Begehren vom 19. September 1679 das erste Schriftstück, das sich vom althergebrachten Schreibstil deutlich abhebt. Es steht zum Beispiel in vollkommenem Gegensatz zur Schreibweise seines älteren Bruders, des

Für die Darstellung dieses Kapitels wurden die Arbeiten von Leo Weisz «Die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Zürich und Winterthur vor der Entstehung der Fabrikindustrie», Zürich 1929, die früher erwähnte Arbeit von Bruno Fritzsche, die diesbezüglichen Winterthurer Ratsprotokolle (P), die Akten im Stadtarchiv und in der Stadtbibliothek (Signaturen) und Abschnitte aus J.J. Goldschmids Handschriften-sammlung beigezogen.



Abb. 5: Hans Georg Steiner «zum Geist» (1654–1734),
Schultheiss 1721–1734
(Ölbild von Joh. Rudolf Studer, Foto Stadtbibliothek Winterthur)

eben erwähnten Schultheissen Johannes Steiner, der seine Schreiben in urtümlicher Manier als kompakte Epistel zu Papier gebracht hatte.

Hans Georgs Brief ist in sauberer Schrift gefertigt, in einzelne Abschnitte unterteilt, in kurzen Sätzen klar und verständlich gehalten und von ungewöhnlicher Prägnanz. Hans Georg gebrauchte bereits 1679 anstelle der bislang üblichen, langfädigen Anreden neuartige Kurzformen wie *Gnädige unsere Herren* oder *Eure Weisheit*.

Weil er im Auftrag seines Vaters ungebührliche Forderungen zu Papier bringen musste, bat er die Adressaten dessen Person halber manierlich um Entschuldigung. Der Absender liess mit diesem Schreiben ausserdem sein Bestreben nach Unbescholtenseit erkennen, welche Eigenschaft ihn zeit seines Lebens als achtunggebietende Persönlichkeit, ja als den wohl vornehmsten Vertreter der Steiner-Sippe auszeichnete (AG 93/3/7).

Wie früher dargestellt, hatte der bedrängte Salzhändler Melchior Steiner mit seiner zweiten Frau und dem Dutzend Kinder aus erster Ehe im toggenburgischen Bichwil – also ausserhalb des Zürcher Hoheitsgebiets – Unterkunft bezogen. Er hatte dort mit Hilfe seiner Angehörigen und dreier aus München herbeizogener Fachleute eine Gold- und Silberlitzenfabrikation aufgebaut.

Steiner wurde dann aber auf Veranlassung des Standes Luzern seiner Altschulden wegen durch die Schergen des St. Galler Abtes zur Flucht gezwungen, womit die Lebensgrundlage der Salzhändlerkinder – wie schon Jahre zuvor – erneut in Frage gestellt wurde.

Melchiors Kinder waren Zeugen von Niedergang und Zerfall des väterlichen Grossunternehmens gewesen. Sie hatten den gemeinsamen Weggang aus ihrer Vaterstadt, den Tod ihrer Mutter, Vaters erneute Heirat, den Umzug von Basel nach Zürich und später ins toggenburgische Bichwil erlebt und erduldet – und blieben zu guter Letzt gar sich selber überlassen. Als der glücklose Vater Melchior Steiner anno 1680 aus Bichwil fliehen musste, sahen sich die beiden mündigen Söhne 42 Hans Georg und 43 Melchior II. genötigt, die in Bichwil und anderswo vorhandenen Mittel, die Güter und Rohstoffe der Gold- und Silberlitzenfabrik – in der Folge kurz Golddrahtfabrik genannt – sicherzustellen. Und sie waren eifrig und erfolgreich um die Existenz der verwaisten Familie und den Fortbestand des Unternehmens bemüht.

Nach dem Weggang des Salzhändlers bestellten die Winterthurer Ratsherren für dessen unmündige Kinder einen Vormund. Sie förderten gleichzeitig die Rücksiedlung der elternlosen Familie in ihre Vaterstadt, in welcher ihnen dank der Fürsorge ihres Grossvaters das Bürgerrecht erhalten geblieben war.

Für den Fortbetrieb der Golddrahtfabrik mieteten Hans Georg und Melchior Steiner II. Räume im Haus zur «Farb». Aus der Sicht der Winterthurer Bürger wurde damit dieses Haus zur «Goldfarb» (Obergasse 19).

Die Übersiedlung der Salzhändlerfamilie geschah übrigens auch *im guten Ansinnen* der Zürcher Regierung, welche darauf bedacht war, die Nachkommen ihres grossen Schuldners im eigenen Hoheitsbereich zu wissen.

Der Zürcher Statthalter Heidegger erteilte den Steiner-Söhnen die Berechtigung, die Fabrikation und den Handel mit Gold- und Silberlitzen weiter zu betreiben, und er sicherte ihnen die volle Handlungsfreiheit zu. Heidegger knüpfte daran lediglich die Bedingung, dass die Fabrikanten ihrer Kundschaft den Gold- und Silbergehalt der gefertigten Produkte anzugeben hätten. Die Zusicherung Heideggers wurde bedauerlicherweise nur mündlich erteilt. Diese wurde später im Konflikt um die Handelsfreiheit der Golddrahtfabrikanten durch obrigkeitliche Beschlüsse oft genug in Frage gestellt (P).

Die beiden älteren Brüder trafen bezüglich der Zusammenarbeit mit den beiden jüngeren eine Übereinkunft. Diese ist ein schlüssiger Hinweis für ihr Trachten nach einer gesicherten Lebensgrundlage. Damit die beiden jüngeren Brüder Jakob und Emanuel die *Golddrahtkunst* gründlich erlernen konnten, wurde ihnen ermöglicht, vorerst um Nahrung und Kleidung in der Fabrik zu arbeiten. Hernach sollte es ihnen freigestellt sein, im Steinerschen Unternehmen als verantwortliche Teilhaber oder als Arbeiter mitzuwirken.

Die Brüder entschieden sich in der Folge für ein gemeinsames Tun: Hans Georg und Melchior beteiligten sich zu je einem Drittel und die beiden jüngeren Teilhaber vorerst zum dritten Teil an der Gewinn- und Verlustrechnung – *alles nach Gemeinschaftsrecht und Billigkeit*. Die beiden Jüngeren wurden ausserdem verpflichtet, den Älteren Gehorsam zu leisten, *um Unordnung und Uneinigkeit zu vermeiden*.

Die Steiner-Brüder versprachen einander, bei einem allfälligen Rücktritt vom Unternehmen weder für sich noch für andere von der

Fabrikationsweise Gebrauch zu machen, *damit die Drahtkunst in unserem Hause bleibt* (Sicherung des Fabrikationsmonopols).

Am 19. Oktober 1689 bestätigten allerdings nur drei Brüder die Übereinkunft mit Unterschrift – Jakob Steiners Namenszug fehlte – und Schultheiss Salomon Hegner bekräftigte den Vertrag mit Signum und Petschaft (AG 100/1/5). Offenbar beteiligte sich der jüngere Bruder Jakob nicht oder nur passiv als Arbeitnehmer an der Golddrahtfabrik. Er findet auch in den Geschäftsakten der nachfolgenden Zeit keinerlei Erwähnung.

Die Kundschaft der Steiner in deutschen und österreichischen Landen legte keinen Wert auf *Superfines*, auf Litzen und Bänder aus reinen Gold- und Silberfäden – beides ohnehin vermischt mit Seide. Die Steiner verfertigten ihre Produkte nach Art der Goldschmiede als wohlfeile Legierungen, als ein Mittelding zwischen reinem Edelmetall und den damals gängigen Mischungen mit Kupfer und Zink.

Ihre Fabrikate taugten nach dem Massstab der Augsburger- und der Wienerprobe als gute, marktgängige Ware. Sie fanden in den Ländern der Habsburger, aber auch in Moskau, ja selbst im fernen Indien Käufer (W).

Das Steinersche Unternehmen erfreute sich in Winterthur und sogar in Zürich eines guten Rufes, weil seine Betreiber in der Lage waren, einen Teil der anstehenden Schulden ihres Vaters zurückzuzahlen und dessen aufwendiges Tischgeld im Zürcher Spital zu entrichten.

Die Winterthurer Ratsherren hatten den jungen Steinern anfänglich Zollfreiheit gewährt und sie damit von den ortsüblichen Abgaben für den Aussenhandel entlastet. Nachdem ihr Geschäftsgang aber Erfolg zeigte, wurde ihnen eine Gebühr abgefördert.

42 Hans Georg Steiner setzte sich gegen diese Auflage allerdings zur Wehr. Er wies darauf hin, dass die geforderte Abgabe das Mehrfache der Gebühr betrage, welche von anderen Winterthurer Kaufleuten gefordert werde. Er begründete dies wie folgt:

1. *Wir sind genötigt, unsere Fabrikate gesamthaft ins Ausland zu verkaufen, weil es den Einheimischen hierzulande der Vorschriften wegen verboten ist, beim Kirchgang Kleider mit Gold- oder Silberlitzen zu tragen.*
2. *Die hiesigen Tuchleute bezahlen beim Verkauf an Fremde einen festen Exportzoll von einem Gulden für den Ballen Burat (Mischstoff aus Wolle und Seide), wobei ein solcher Ballen den Wert von mehreren hundert Gulden haben mag.*

3. Die Tuchleute machen beim Umschlag vom Rohstoff zum Fabrikat einen Gewinn von 10 bis 20 Prozent. Wir aber verschmelzen Gold und Silber, welches betragsmässig dem Wert der entsprechenden Münzen gleichkommt, weshalb die Fabrikate uns nur einen geringen Gewinn einbringen (AG 92/13/27).

Die Rechtfertigung Steiners berührte die Ratsherren nicht. Sie verfügten am 5. März 1686, dass die geforderte Auflage rückwirkend auf das Vorjahr zu entrichten sei (P).

Die Steiner entwickelten ihre Legierungen – und deren Verflechtung mit Seidenfäden – zur Perfektion. Sie versuchten, ihre Erzeugnisse auch in westlichen Ländern anzupreisen. Eine erste Sendung ihrer Produktion wurde in Genf jedoch als *untaugliche Ware* konfisziert (W).

Die Zürcher Regenten duldeten vorerst die in der «Farb» eröffnete Golddrahtfabrik, weil die Fabrikate der Steiner die Zürcher Unternehmungen in keiner Weise konkurrenierten. Ja, sie schützten die Steinersche Manufaktur sogar, als der Onkel 33 Hans Jörg Steiner (1635–1697) in Töss – also ausserhalb des Winterthurer Friedkreises – ein gleichartiges Unternehmen zu errichten plante. Solches wurde ihm am 22. August 1690 verweigert (AH 100/1/6).

Den Zürcher Gold- und Silberschmieden missfielen die Steinerschen Fabrikate. Sie trachteten danach, die schwer überprüfaren Produkte durch einen obrigkeitlichen Erlass zu verbieten. Auf ihr Begehen setzte die kaufmännische Direktion eine Kommission ein, welche zu überprüfen hatte: *wie es sich mit der betrügerischen, das Ansehen der Zürcher Gold- und Silberschmiede verderblichen Ware verhalte.*

Die Kommission nahm am 19. September 1689 eine Reihe umständlicher Untersuchungen und Verhöre vor, aufgrund welcher sie die Zulässigkeit der neuartigen Fabrikationsweise bezweifelte. Sie beschloss, dieser Machenschaft entgegenzuwirken (AH 100/1/4).

Danach gaben die Zürcher Regenten den Steinern am 13. November nachstehende Auflagen zur Kenntnis:

Die Golddrahtfabrik darf keine Legierungen mit geringerem Gehalt als von 13 Lot (70% Edelmetallgehalt) verarbeiten. Dem Zürcher Säckelamt sind für die Produkte von jedem Gulden Kaufwert, 4 Haller Schirmgeld zu entrichten. Die Fabrikanten sind verpflichtet, vor der Obrigkeit den Eid abzulegen, und sie haben Visitationen ihres Betriebes zu gewärtigen. Die Steiner mögen ihre Fabrikation solange weiter betreiben, als diese uns anständig und gefällig ist, in der hei-

teren Meinung, dass sie nur ganz feines und ganz falsches(!) Gold- und Silbergespinst zu fabrizieren und zu verkaufen befugt seien. Für den Vertrieb der allbereits verfertigen Ware von minderem Gehalt vergünstigen wir ihnen zwei Monate Zeit (AH 100/1/3).

Mit diesem Erlass verweigerten die Zürcher den Steinern die Produktion der in Österreich und anderswo beliebten *Mittelfeinware*: Solches geschah vornehmlich deshalb, weil sich die Herstellung der Erzeugnisse nicht kontrollieren liess.

Die den Edelmetallgehalt betreffende Auflage war für die Golddrahtfabrikanten nicht annehmbar. Sie wandten sich an die Winterthurer Ratsherren und ersuchten diese, gegen die obrigkeitlichen Forderungen Einspruch zu erheben.

Hans Georg und Melchior Steiner wurden auf den 18. November 1689 nach Zürich gerufen, um dort mit Eid die Befolgung der Ansprüche der Zürcher zu bestätigen. Der Winterthurer Rat erklärte den beiden Fabrikanten indes, dass sie als Bürger der Eulachstadt zur Eidesleistung nur dem Winterthurer Rat verpflichtet seien, weshalb diese dem Begehr der Zürcher nicht Folge leisteten (AH 100/1/4).

Der Anspruch auf obrigkeitliche Zollgebühren war nicht nur bei den Golddrahtfabrikanten, sondern auch bei anderen Industriellen Winterthurs übel vermerkt worden. Diese waren eben im Begriff, die beim Konkurs des Salzhändlers Melchior Steiner erlittenen Verluste wettzumachen und derzeit brachliegende Vermögenswerte in neuen Betrieben zu investieren.

Die in der Untertanenstadt anhebende Entwicklung war den Zürchern allerdings zuwider. Die Handwerker und Fabrikanten in der Limmatstadt hatten ihren Herren und Oberen von alters her Schirmgeld und Zollgebühren entrichtet. Damit waren sie den Winterthurer Berufsleuten gegenüber benachteiligt, weil diese ihrer Stadtkasse nur zu einem geringen Entgelt verpflichtet waren und daher preisgünstiger produzieren konnten. Eine gleichwertige Belastung der Unternehmer beider Städte drängte sich aus der Sicht der Zürcher Fabrikanten auf. Die Industriellen beider Städte benutzten ja für ihre Geschäftstätigkeit – für Einfuhr der Rohstoffe und für Export der Fabrikate – die Wege und Stege, die Brücken und Strassen des obrigkeitlichen Hoheitsgebietes. An deren Unterhalt aber hatten die Winterthurer bisher weder Heller noch Batzen beigetragen (W).

Die Steiner setzten sich gegen die geforderte Belastung zur Wehr. Sie machten geltend,

- dass sie anno 1681 für den von Zürich befürworteten Umzug von Bichwil nach Winterthur, für die Beschaffung der Werkzeuge, für das Anlernen von Arbeitern und für die *Wüssenschaft* zur Herstellung ihrer Produkte – dem «Know how» am Ende des 17. Jahrhunderts – bedeutende Geldsummen aufgewendet hätten,
- dass ihnen Statthalter Hedinger bei Anlass der befohlenen Übersiedlung ausdrücklich erlaubt habe, ihre Fabrikationsweise beizubehalten, falls sie die Käuferschaft getreulich über den Edelmetallgehalt ihrer Ware informieren würden,
- und dass die Vermischung von Gold und Silber mit anderen Metallen allgemein gebräuchlich sei – wo doch die Taler, die nicht aus reinem Silber bestünden, gleichwohl als *Superfines* Geltung hätten (AH/100/5/7).

Hans Georg und Melchior erbaten sich die Erlaubnis, mit ihrer Fabrikation von *Mittelfeinware* fortfahren zu dürfen. Sie gelobten, für jedes ihrer Fabrikate den Goldschmieden gleich den Gehalt gewissenhaft und getreulich zu definieren, und sie erklärten sich ausserdem bereit, die Ware für Kunden aus der Eidgenossenschaft ausschliesslich gemäss der *Zürcher Probe* anzufertigen. Sie erwähnten beiläufig, der Stadt Winterthur seit 1685 eine ordnungsgemässe Abgabe entrichtet zu haben (W).

Die Steiner sprachen zur Darlegung ihrer Belange persönlich bei der Zürcher Obrigkeit vor. Sie beteuerten, keinenfalls die Zürcher Unternehmungen zu konkurrenzieren, *wo doch in dieser Stadt niemand Fabrikate dieser Art herstellt*. Sie machten ausserdem darauf aufmerksam, dass die mittelfeinen Gold- und Silberlitzen zu einem guten Teil mit Seide verwirkt würden und somit als Ganzes ohnehin einen geringeren Edelmetallgehalt aufwiesen *und darum nie und nimmer als ganz feine, aber auch nicht als ganz ungefeine Ware deklariert werden könnten*.

Hans Georg und Melchior versprachen *der Oberen Wohlgefällen erhalten zu wollen, damit niemand rechtmässig Klage gegen sie vorbringen könne*. Sie versicherten den Zürcher Regenten ausserdem, dass sie ihr Leben lang *untertänig und gehorsam bleiben wollten* und erbaten sich endlich gnädigen Schutz und Schirm (AH 100/1/3 – diese Mappe enthält 50 Aktenstücke zur selben Materie).

Die beiden Bittgänger erfuhren aber zu ihrem Leidwesen, dass sie ihre Ware ausschliesslich zu den geforderten Bedingungen auszuführen und die einschränkende Bewilligung als hochobrigkeitliche Gnade mit Dank entgegenzunehmen hätten.

Hans Georg und Melchior Steiner kehrten nach Hause zurück, ohne den geforderten Eid geleistet zu haben. Die Winterthurer Ratsherren billigten ihr Verhalten und erklärten erneut, als Inhaber der Rechtsprechung zur Entgegennahme des Eides selber befugt zu sein.

Die Winterthurer Magistraten stellten sich vor die Steiner. Sie entsandten in dieser Sache am 13. September 1689 den Schultheissen Salomon Hegner und den Ratsherrn Jakob Hegner nach Zürich. Die beiden setzten sich für die Steinersche Golddrahtfabrik zur Wehr und versuchten, die geforderten Auflagen zu hintertreiben (AH 100/1/5).

Die Steiner waren zu dieser Zeit eben im Begriff, zu den Geschlechtern aufzurücken, die in Winterthur in wirtschaftlichen und politischen Dingen zur Führung zählten. Mit den Hegnern sollten sich die Beziehungen bei der nächsten Schultheissenwahl allerdings zum Wettbewerb und bei der später erfolgten Gefangennahme Hans Georg Steiners gar zum Konflikt entwickeln.

Abschliessend sandte der Winterthurer Rat einen schriftlichen Protest nach Zürich, worin er die Massnahmen der Zürcher Regenten als eine Untergrabung ihrer Freiheit auslegte, *wo doch in Winterthur kleine Sachen wie Spinnen, Nähen, Spulen und Zwirnen zu den geduldeten Tätigkeiten zählen* (W).

Die Magistraten wiesen zusätzlich darauf hin, dass es dem Lauf der Zeit entspreche, wenn im Gewerbe Altes durch Neues verdrängt werde. In Winterthur seien beispielsweise die eben erwähnten Arbeiten gänzlich abgegangen. Dem Herkommen nach erlaube ihnen die Stadtfreiheit, an deren Stelle neue Gewerbe und Manufakturen aufzurichten (P).

Mit diesem Einwand war nach Ansicht der Winterthurer Delegierten die Angelegenheit aber noch nicht genügend untermauert. Sie bezogen sich erneut und einmal mehr auf ihre Privilegien und stellten fest,

- *dass bishero den Winterthurer Bürgern niemals, von jemandem Abgaben zu bezahlen auferlegt worden sei, ausser durch den Schultheissen und den Rat ihrer Stadt,*
- *dass die Leistung eines Gelübtes allein vor dem Winterthurer Rat als den Inhabern der Gerichtshoheit zu erfolgen habe,*

- dass *Visitationes* (Fabrikkontrollen) lediglich durch die Ratsherren zu geschehen hätten,
- dass Fehlbare allein durch die genannte Instanz bestraft, und,
- dass diese wohl befugt sei, in ihrer Stadt Handlungen und Gewerbe zuzulassen (W).

Die Zürcher Regenten reagierten auf das wohlfundierte Begehrten erst nach geraumer Zeit, indem sie den Winterthurer Rat aufforderten, *es beim Erkannten bleiben zu lassen*. Darauf anerbot sich dieser, die von der Obrigkeit geforderten Zollabgaben selber einzukassieren und nach Zürich übersenden zu wollen, weil nach ihrem Rechtsempfinden ihre Fabrikanten allein der Winterthurer Stadtkasse gegenüber abgabepflichtig seien. Darauf wurden die Ratsherren in der Eulachstadt belehrt, *dass es ein vollkommener Irrtum sei, in ihrer Stadt zur Errichtung neuer Fabriken befugt zu sein. Solches könne nur mit obrigkeitlicher Gnade geschehen, weil das Fabrikwesen gänzlich Zürcher Monopol sei und bleibe.*

Die Zürcher beharrten auf ihrer Forderung das Schirmgeld und die Fabrikvisitationen betreffend und bestanden auf der diesbezüglichen Eidesleistung seitens der Winterthurer Fabrikanten, und die Winterthurer machten einmal mehr ihre Privilegien und die stadteigene Gerichtshoheit geltend.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Winterthurer sich anderseits für ihre Rechte einzusetzen wussten, wenn es darum ging, sich einer Konkurrenz im Umkreis ihrer Stadt zu erwehren. Als im Jahre 1675 ein Redinger in Neftenbach eine Tuchfärberei hatte einrichten wollen und hierfür bereits im Besitz von obrigkeitlichem Brief und Siegel gewesen war, hatten die Winterthurer Ratsherren mit Erfolg dagegen Einspruch erhoben (F).

Nach Weisz erwogen die Zürcher gar ernsthaft, gegen die erfolgreichen Steiner ein Konkurrenz-Unternehmen einzurichten. Gegen eine Massnahme solcher Art setzte sich allerdings ihr eigener Münzmeister zur Wehr. Er befürchtete, dass ein solches Unterfangen zusammen mit dem Verbrauch der Winterthurer Golddrahtfabrik dem Stand Zürich weitere gute Gold- und Silbermünzen entziehen würde, wo doch die Steiner im Jahr bereits 200 000 Reichstaler verarbeiteten, und darum der eingeschmolzenen Münzen wegen nur schlechte Geldsorten übrigblieben – was eine Teuerung nach sich ziehen würde.

Man verzichtete also auf ein derartiges Unternehmen und bemühte sich dafür, die Golddrahtfabrik der Steiner den obrigkeitlichen Finan-

zen bestmöglich dienstbar zu machen. Alle Steinerschen Produkte, die guten wie die schlechten, sollten inskünftig schirmgeldpflichtig sein.

Über die lange Zeitspanne des Streites um den Fabrikzoll liegen im Winterthurer Stadtarchiv 160 Dokumente vor. Unter diesen befindet sich auch ein undatiertes und nicht adressiertes Billet, in welchem der Schreiber sein Bedauern über die von seiner Obrigkeit zu Recht geforderte, aber von den Winterthurern nicht geleistete Schirmgeldpflicht kundtat. Er stellte fest, dass die Forderung Zürichs keinen weiteren Aufschub mehr dulde. *Wo die Sache sich nicht ändert, ersuche ich Euch, das verfallene Schirmgeld innert acht Tagen zu bezahlen. Weil ich am nächsten Montag ins Thurgauische fahre und in Oberwinterthur zu Mittag speise, wolle einer der Herren sich allda einfinden um das Handgelübte abzulegen. Ich hätte mir die Sache gerne besser gewünscht, aber man muss sich in die Zeit schicken. Meine viel geliebten Herren, Euer bereitwilliger Rahn* (AH 100/1/3/18).

Beim Briefschreiber handelte es sich um Hans Heinrich oder um Johann Rahn, beide Söhne des verstorbenen Hans Heinrich Rahn, vormals Zwölfer des Zürcher Rats und Landvogt zu Kyburg, und beide ebenfalls Mitglieder des Zürcher Rats.

Hans Georg Steiner hatte mittlerweile im Grossen Rat der Stadt Winterthur Einsitz genommen. Bei Verhandlungen mit Zürcher Handelsleuten und Ratsmitgliedern hatte er ausserdem freundschaftliche Beziehungen geknüpft. Er war bei den Herrschaften gern geschener Gast, insbesondere bei der Familie der Ratsherren Rahn, und dort sonderlich bei der jüngsten Tochter Susanna.

War es denkbar, dass private Verknüpfungen die verhärteten Fronteren der beiden Stadtregierungen zu entflechten vermochten?

Die Beziehungen des Goldlizenfabrikanten zur Ratsherrenfamilie und die enge Bindung zu deren Tochter Susanna trugen in der Tat dazu bei, die strittigen Fabrikzoll-Fragen in gute Wege zu leiten. Hans Georg und Susanna heirateten am 1. Mai 1703 in der Kirche Töss. Und am 29. November desselben Jahres kam die Zürcher Obrigkeit den Begehren der Winterthurer entgegen, indem sie auf die strittigen Schirmgelder der vorangegangenen Jahre verzichtete und rückwirkend auf den 1. Januar 1701 lediglich zwei Drittel der Gebühren einforderte: *den dritten Teil möget ihr behalten!*

Damit aber inskünftig alles Erforderliche nach der Ordnung geschehe, möget Ihr erkunden, was und wieviel ein jeder Eurer Bürger fabriziere, und werdet Ihr

selbige beeidigen und zwei der Fabrikanten allhiero verordnen, damit unsere Direktion denselbigen weitere Notwendigkeiten anzeigen könne (AH 100/1/3).

Die Zürcher milderten ihre Ansprüche erneut, indem sie anstelle der Eidesleistung nur noch ein Handgelübde forderten und bei allfälligen Fabrikinspektionen die Anwesenheit eines Winterthurer Ratsmitglieds dulden wollten (AH 100/1/4).

Erst am 14. November 1704 wurden die Fabrikanten auf das Winterthurer Ratshaus beschieden und dort mit dem Ergebnis der Verhandlungen mit Zürich bekannt gemacht. Danach sollten sie vor dem versammelten Rat – als dem Inhaber der Gerichtshoheit über ihre Stadt – verpflichtet werden, ein einfaches Handgelübde anzuloben (AH 100/1/4/35).

Die Leiter der Golddrahtfabrik waren hierzu allerdings ohne ihren Bruder Hans Georg erschienen, weil dieser an jenem Tag geschäfthalber in Zürich weilte. 43 Melchior und 44 Emanuel wollten ohne ihres Bruders Einverständnis keine Zusage leisten und erbaten sich Bedenkzeit. Solches zu gestatten waren Schultheiss und Rat indessen nicht mehr gesonnen. Die Brüder Steiner und ihr Vetter, der Wollwarenfabrikant Hans Georg Steiner zum «Steinberg», wurden genötigt, die Nacht in der verschlossenen Ratsstube zu verbringen.

Hans Georg Steiner zum «Geist» wurde unverzüglich von der Inhaftierung seiner Brüder und seines Vetters benachrichtigt. Er kehrte flugs nach Winterthur zurück, weil er vermutete, dass seine Abwesenheit von den Ratsherren missdeutet worden war, worauf die Winterthurer Fabrikanten pflichtgemäß das Handgelübde leisteten (P).

Der Winterthurer Schultheiss 41 Johannes Steiner, der ältere Bruder der Golddrahtfabrikanten, und drei weitere Ratsherren begaben sich am 11. Juni 1705 nach Zürich. Sie versprachen den Herren und Oberen mündlich Gehorsam und bestätigten mit Brief und Siegel die über Schirmgelder getroffene Vereinbarung, wonach die Winterthurer die Zollpflicht für alle bestehenden und neuen Fabriken zu entrichten hätten. Bürgermeister und Rat des Standes Zürich versicherten die Winterthurer aller hochbrigkeitslichen Gnade und leisteten deren Abgeordneten beim spätabendlichen Essen munter Gesellschaft (P).

Die Winterthurer Fabrikanten entrichteten darauf den Zürcher Regenten das geforderte Schirmgeld rückwirkend auf den 1. Januar 1705, kassierten der getroffenen Übereinkunft gemäss gleich den drit-

ten Teil wieder ein – und ebenso das Trinkgeld, welches bei Zahlungen gewohnheitsgemäss dargeboten wurde.

Laut Rechenbuch des Zürcher Säckelmeisters quittierte dieser den Winterthurer Fabrikanten am 16. November 1709 Zollabgaben von 187 Gulden aus der Golddrahtfabrik, 101 Gulden vom Wollherrn Hans Georg Steiner zum «Steinberg» und 39 1/2 Gulden vom drittgrössten Fabrikanten (AH 100/1/3/5).

Darauf folgten knappe 10 Jahre guten Einvernehmens und ebenso guter Beziehungen zwischen Bürgern beider Städte, im besonderen gefördert durch Hans Georg Steiner zum «Geist».

In diesem lange dauernden Streit war es den Zürchern vornehmlich darum gegangen, die Autorität zu wahren, bestimmte Vorschriften die Legierung von Metallen betreffend durchzusetzen und in Bezug auf Zollabgaben die vorübergehend in Frage gestellte Machtposition zu dokumentieren und zu festigen. Die Steinersche Golddrahtfabrik war und blieb ein Monopolbetrieb innerhalb des zürcherischen Machtbereiches, ja sogar innerhalb der Eidgenossenschaft.

Die Fabrikanten der Golddrahtfabrik hatten sich indes nicht nur der Auflagen der Obrigkeit zu erwehren. Sie hatten auch den Verlust von ein- und ausgehenden Edelmetallsendungen zu beklagen. Diese wurden im Grenzbereich von Konstanz sporadisch als Schmuggelware oder als Pfand für Schulden anderer Kaufleute Winterthurs beschlagnahmt.

Zu jener Zeit führte in der damals zum österreichischen Herrschaftsgebiet gehörenden Stadt Konstanz Graf de la Tour das Kommando, und diesem war Claude du Cray als Konterbandekommissar unterstellt.

Im September 1692 wurden sechs Pakete mit Edelmetall-Litzen beschlagnahmt, welche sich mit behördlicher Begleitbescheinigung auf dem Weg nach Augsburg befanden. Der Rat von Winterthur wandte sich auf Ersuchen der Steiner an die vorderösterreichische Regierung in Innsbruck. Er beglaubigte im Namen der Geschädigten, dass die Sendungen ausschliesslich Erzeugnisse der Winterthurer Golddrahtfabrik enthielten, dass die Ware weder aus noch durch Frankreich geleitet worden war, sondern gänzlich eidgenössisches und damit freies Gut sei.

Am 26. März 1703 erhielten die Steiner aus Lindau Nachricht von der Beschlagnahme dreier Päckchen von Gold- und Silberlitzen,

welche sie – mit dem üblichen Attest versehen – dem Augsburger Boten zur Beförderung übergeben hatten. Konterbandekommissar du Cray hatte das edle Gut mit Beschlag belegt und gedachte, dieses solange zurückzubehalten, bis zwei andere Winterthurer die Zollforderungen für ihre eigenen Sendungen erbracht hätten (AJ 126/44). Auf Ersuchen der Geschädigten setzte sich der Rat von Winterthur gegen den Eingriff du Crays zur Wehr und erreichte, dass dieser zur Herausgabe der Pakete veranlasst und gleichzeitig angewiesen wurde, inskünftig Sendungen der Steiner nicht mehr für Zahlungsschulden anderer Winterthurer zu konfiszieren. Offenbar hatte sich Hans Georg Steiner zur Bereinigung dieses Konfliktes an den Grafen de la Tour gewandt und sich dabei wenig schmeichelhaft über den Zollfahnder du Cray geäussert. Dieser forderte jedenfalls für die von Steiner *ehrrübrig ausgestossenen Worte* Genugtuung. Er anerbte sich – allerdings erfolglos – Steiner auf halbem Weg zur *Aussprache* zu treffen!

Auf dem Augsburger Markt liessen die Golddrahtfabrikanten alsdann durch einen Mittelsmann für 432 Gulden Gold und Silber aufkaufen und durch einen Boten nach Winterthur überbringen. Kurz vor Wangen im Allgäu entrissen Kriegsleute dem Botengänger die wertvolle Sendung, worauf den Ratsherren in Winterthur die Pflicht wartete, *an dero Durchlaucht von Badens oberstem kaiserlichen Heerführer zu gelangen und die Herausgabe der gedachten Päckli ohn ein Mangel an deren Wert zu fordern* (AJ 126/44).

Mit der Beilegung der Streitfragen um die Steinersche Golddrahtfabrik war der Kampf um die Privilegien der Winterthurer Fabrikanten aber noch nicht ausgefochten. Ein neuer Konflikt nahm 1715 seinen Anfang, als die Winterthurer Textilfabrikanten, allen voran Vetter 46 Hans Georg Steiner zum «Steinberg», ihre neu errichteten Wollwaren-Manufakturen gegen einschränkende Massnahmen der Zürcher Obrigkeit zu schützen suchten. Dabei fanden sie in Hans Georg Steiner zum «Geist» wiederum einen sachverständigen, tatenfreudigen und mutigen Anwalt (dargestellt in einem späteren Kapitel über das Fabrikverbot).

Im Folgenden sollen die familiären Angelegenheiten und die behördliche Tätigkeit des Hans Georg Steiner zum «Geist» erörtert werden.

Dieser hatte seiner regen Geschäftstätigkeit halber erst mit 40 Jahren einen Hausstand gegründet. Als erfahrener Handelsmann regelte

er vor der Heirat die wirtschaftlichen Belange mit seiner Braut und deren Eltern oder Brüdern. Die Sorge um die Golddrahtfabrik veranlasste ihn, in den Eheverträgen für den Fall seines Todes die Ehefrau von einer Teilhaberschaft am Steinerschen Geschäftsvermögen auszuschliessen.

Hans Georg ging drei Ehen ein. Die Verträge enthielten neben der Erwähnung der üblichen Morgengabe des Bräutigams die Zusicherung, dass er seine Frau standesgemäss mit Kleidern und Kleinodien auszustatten verspreche, dass die Gattin bei seinem Tod das zugebrachte Gut, die Morgengabe des Bräutigams und die während der Ehe geschenkten Kleider und Schmuckstücke bewahren möge und 1000 Gulden – in der zweiten Ehe auf 2000, in der dritten auf 3000 Gulden gesteigert – in barem Geld samt innehabender Wohnung zugewiesen erhalte, solange sie im Witwenstand verbleibe.

Die Ehe mit Sara Biedermann stand unter keinem guten Stern. Sie wurde nach fünf Jahren wegen kranken Geistes der jungen Frau geschieden, wobei diesem Beschluss langwierige und peinliche Verhandlungen vorausgegangen waren (AG 86/3/22).

Am Ende des Jahres 1702 bekundeten Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich für die nächstens stattfindende Heirat ihrer Bürgerin Susanna Rahn, *dass diese die eheliche Tochter des gewesenen und verstorbenen Kyburger Landvogs Johann Heinrich Rahn sei, sich zumalen bis dahin fromm und ehrlich verhalten und auch der zeitlichen Mittel halber dem Winterthurer Stadtrecht in allwegen Genüge leisten könne*.

Die Ehe wurde, wie früher erwähnt, am 1. Mai 1703 in der Kirche Töss geschlossen. Auch dieser Ehebund dauerte nur kurze Zeit. Frau Susanna starb am 5. Dezember 1706.

Eineinhalb Jahre später kehrte alsdann lange währendes Glück im Haus zum «Geist» ein. Regula Sulzer gebar dem zu Ehren gekommenen Fabrikanten, Handelsmann und Magistraten drei Töchter und, 20 Jahre nach der Eheschliessung und nur sieben Jahre vor seinem Tod, gar einen Stammhalter. Die unternehmerische und tapfere Schultheissenfrau wird in einem späteren Abschnitt Erwähnung finden.

Der wirtschaftlich und politisch äusserst aktive Hans Georg Steiner wurde 1721 zum Amtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, Schultheiss Johannes Steiner, bestimmt. Hans Georg fielen 250 Stimmen zu, sein Gegenkandidat Stadtschreiber Hans Konrad Hegner erreichte nur 230 Stimmen.

Die Hegner verkrafteten den überraschenden Wahlerfolg Steiners schlecht. Sie nannten ihn fürderhin den *Fürfell-Schultheissen*, weil der Tischlermeister, der in Steiners Haus mehrmals Arbeiten ausgeführt hatte, seinen Auftraggeber zur Schultheissenwahl vorgeschlagen hatte. (Handwerker trugen zur Arbeit lederne Schürzen, *Fürfelle* genannt).

Die Wahl führte in der Folge zu Zwist und Hader unter den beiden bedeutendsten Familien jener Epoche. Für die Hegner bot sich alsbald Gelegenheit, dem unliebsamen Rivalen übel mitzuspielen und dies führte zu Beginn des Jahres 1723 zur Gefangennahme des Schultheissen Hans Georg Steiner durch die Zürcher Obrigkeit.

Ratsherr Heinrich Hegner, der Bruder des Mitschultheissen Hans Ulrich Hegner, und der Zürcher Amtmann Gäuschel statteten im Mai 1722 dem Gerichtsherrn zu Trüllikon einen Besuch ab. Dort begegneten sie einem gewissen Oberstleutnant Schram aus Stockach. Der fremde Guest sprach von den vielen Freiheiten der Stadt Winterthur, von denen weder die Ratsherren noch die Bürger wüssten – und nicht gebührend nutzen täten.

Möglicherweise erkannte Hegner im geschwätzigen Schram einen Mittelsmann, mit Hilfe dessen man Hans Georg Steiner zu Fall bringen konnte. Schram tauchte jedenfalls kurze Zeit hernach in Winterthur auf. Er bezog in der «Krone» Unterkunft und machte von dort aus dem Schultheissen seine Aufwartung.

Schram gab sich vor Hans Georg Steiner als Vertrauter Österreichs aus, erwähnte auch dabei die Freiheiten der Stadt Winterthur, den vor Jahren geschlichteten Streit der Gebrüder Steiner mit der Obrigkeit und erklärte, den Zürchern übel und den Winterthurem wohl zu wollen. Dem Schultheissen war das Gebaren des Besuchers nicht geheuer. Er ging auf dessen Andeutungen nicht ein, und er wies ihn der vorgegebenen Geschäfte halber an die Kaufleute in der Stadt. Er liess ihn also gehen und achtete der Sache wenig.

Im Christmonat erinnerte Ratsherr Heinrich Hegner den Schultheissen an Schrams Besuch und richtete ihm dessen Grüsse aus. Eine Woche vor dem Weihnachtsfest sprach besagter Schram erneut bei Steiner vor. Er zeigte ihm einige Schriftstücke und deponierte diese für eine Nacht in Steiners Wohnung. Der Schultheiss nahm Kenntnis vom Inhalt dieser Schriften, in welchen andeutungsweise von einer möglichen Annäherung Winterthurs an Österreich die Rede war.

Steiner war ob des Inhalts der Schriften bestürzt und betrachtete diese als Lügen- und Schmähsschriften. Anderntags liess er sie an den unerwünschten Besucher zurücksenden.

Zwei Tage nach dem Weihnachtsfest warnte ein gut gesinnter Freund den Schultheissen vor Gerüchten, wonach der fremde Sendbote in seinem Reisegepäck gefährliche Korrespondenzen wider die Zürcher Obrigkeit mit sich führe. Steiner wandte sich darauf an Heinrich Hegner und bedeutete diesem, dass er ihn vor Schram hätte warnen müssen. Hegner gab vor, solches wegen mangelnder Gelegenheiten über die Festtage versäumt zu haben. Er versicherte dem Schultheissen, selber in Verdacht geraten zu sein, weil er mit Schram im Wirtshaus zusammengesessen und den gemeinsamen Trunk bezahlt habe. Ausserdem wusste Hegner um ein Gerede, wonach Schram in Schaffhausen als Vermittler geheimer Kundschaften bezichtigt wurde.

Die Sache war Hans Georg Steiner nicht mehr geheuer. Er erbat sich am folgenden Tag den Rat des Mitschultheissen Hans Ulrich Hegner. Dieser bestätigte Steiner, dass er ihm volles Vertrauen schenke, und er bezeugte ihm, dass die Gerüchte nicht aus seinem Haus stammen würden. Hegner gestand indes, dass er Steiner hätte warnen sollen, ihn aber der heiligen Weihnachtszeit wegen nicht habe behelligen wollen. Der Mitschultheiss unterrichtete seinen Gegenpart auch noch über den Verdacht, welcher auf Steiner gefallen sei, weil Schram in Büsingens Goldstücke gezeigt habe, die er von Steiner erhalten habe.

In der Folge beschuldigte Hans Georg Steiner den Ratsherrn Heinrich Hegner vor dem Kleinen Rat, eine Gerüchtemacherei in Szene gesetzt zu haben.

Der Zürcher Obrigkeit waren mittlerweile die *Machenschaften* in Winterthur zu Ohren gekommen – der Überbringer der Kunde wurde jedoch damals und auch später nie bekannt gegeben. Die Zürcher Regenten hielten dreimal geheimen Rat. In der Folge begann ein schlimmes Kesseltreiben gegen den Schultheissen Steiner, welcher den Zürcher Herren und Oberen im Kampf um die Zollgebühren seiner Golddrahtfabrik lange genug arg zugesetzt, und dessen Vater, Salzhändler Melchior Steiner, ihnen 50 Jahre zuvor über alle Massen übel mitgespielt hatte.

Weil dem Schultheissen im Hoheitsgebiet der Stadt Winterthur nicht beizukommen war, agierten die obrigkeitlichen Abgeordneten

vom Zürcher Amtshaus in Töss aus gegen ihren vermeintlichen Widersacher. Am 19. Januar 1723 ermittelten der Zürcher Ratssubstitut Escher zusammen mit dem Tösser Amtmann Meyer (Verwalter der Güter des säkularisierten ehemaligen Klosters Töss) und Amtmann Simmler (Verwalter der Zürcher Güter im Umkreis der Stadt Winterthur) gegen Schultheiss Steiner.

Am nächsten Tag riefen die Verordneten Zürichs den Mitschultheissen Hans Ulrich Hegner und den Stadtschreiber Hans Konrad Hegner nach Töss. Beim Eid wurden diese verpflichtet, niemandem bekannt zugeben, worüber gesprochen worden sei. Amtsschultheiss Hegner setzte sich gegen eine solche Zumutung wohl zur Wehr – aber ohne Erfolg.

Anderntags wurden Ratsherr Heinrich Hegner* und der Widener Amtmann Gäuschel verhört und wiederum beim Eid zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Am dritten Tag bat Amtmann Meyer den 69 Jahre alten Schultheissen Hans Georg Steiner durch einen Boten nach Töss. Dieser stellte sich im Amtshaus ein, *ohne Böses zu ahnen*. Im Namen der Obrigkeit wurde der Geladene über die mit Schram geführte Aussprache befragt. Steiner erteilte gebührend Auskunft und tat seiner Genugtuung über das Interesse kund, welches die Obrigkeit für seine Amtstätigkeit zeige. Als hierauf Meyer den Schultheissen im Auftrag der Zürcher Obrigkeit zum Gefangenen erklärte und dessen Überführung nach Zürich verfügte, billigte Hans Georg Steiner sogar diese Massnahme. Er liess den Mitschultheissen Hegner bitten, dass ihm die Stadt für die Reise eine Litiere, eine von Pferden getragene Sänfte, samt Knecht zur Verfügung stelle. Hegner protestierte pflichtschuldigst – aber wiederum ohne Erfolg – gegen das ungeheuerliche Vorgehen der Zürcher Amtsleute.

Steiner wurde weggeführt, nachdem man in der Sänfte alle möglichen Vorkehren wider die jahreszeitliche Kälte getroffen hatte. Der Inhaftierte traf gegen Abend in Zürich ein. Er wurde zum Rathaus geleitet und dort im Amtsstäbli einquartiert. Zwei Mann wurden ihm zur Aufwartung und zur Vermeidung jeglicher Verbindung mit der Außenwelt zugewiesen.

* Alle drei in dieser Sache beteiligten Hegner waren Söhne dreier verschiedener Zweige dieses Geschlechts.

Gleichentags hatte ein obrigkeitliches Schreiben den Winterthurer Rat erreicht, worin dieser aufgefordert wurde, den Schultheissen Steiner gefährlicher Korrespondenzen wegen gefänglich nach Zürich zu überliefern, eine Forderung, welche sich des bereits erfolgten Vollzugs wegen erübrigte! Der Überbringer dieses Auftrags, der Zürcher Ratssubstitut Escher, begehrte gleichzeitig, im Haus des Schultheissen Steiner sämtliche Dokumente, Akten und Schriften zu konfiszieren. Solches verwehrte ihm der Amtsschultheiss Hegner, vorgebend, in dieser Sache erst die Ratsherren befragen zu wollen, welche erstaunlicherweise das obrigkeitliche Begehren billigten!

Escher sprach darauf bei der Schultheissin vor und begehrte Zutritt zu den Akten ihres Gatten. Frau Regula war ob des Vorgefallenen arg bestürzt. Sie verweigerte vorerst die Konfiskation der Schriften und liess umgehend ihre und ihres Gatten Brüder zu sich rufen. Alle Betroffenen waren überzeugt, dass die Unschuld ihres Schwagers und Bruders sich in kurzer Frist herausstellen würde. Die Herbeigerufenen rieten ihrer Schwester und Schwägerin indes, die Beschlagnahme der Akten zu dulden.

Die Konfiskation dieser Akten kam allerdings vorderhand noch nicht zustande, weil es sich herausstellte, dass Hans Georg den Schlüssel zum Nebenstübli auf sich trug, und er sich zur Zeit des Geschehens bereits auf dem Wege nach Zürich befand. Escher befahl der Schultheissin, einen Schlosser herbeizurufen, worauf diese jenen aufforderte, solches selber bewerkstelligen zu wollen. Der hierauf anrückende Mann öffnete die Tür, worauf Escher sämtliche Schriften zusammenraffte. Er bemächtigte sich – unter vehementem Protest seitens der Schultheissin – auch der Akten des Hinwiler- und des Säckelamts, für deren Güter Hans Georg Steiner als Verwalter verantwortlich war. Frau Regula forderte ein Inventar aller konfisierten Aktenstücke, welches ihr der Ratssubstitut verweigerte, sich selbst als legitimen Garanten für alle getroffenen Massnahmen erklärend.

Escher durchstöberte das ganze Haus zum «Geist». Er suchte sogar im Banktrögli nach weiteren Schriftstücken und erbrach das «Buffertkästli» mit Gewalt. Die Brüder, Schwäger und Vettern des Schultheissen wurden aufgefordert, ihre Akten zur Einsichtnahme vorzulegen, was diese als ungerechtfertigte Zumutung verweigerten.

Die tapfere Regula Sulzer suchte endlich den Amtsschultheissen Hegner auf, um sich über die erfolgte Konfiskation zu beschweren

und bekanntzugeben, dass sie keinerlei Verantwortung für die Wegschaffung der Ämterakten trage. (Die Schriften wurden im Zürcher Amtshaus gesichtet und hernach als nicht zweckdienlich der Schultheiss wieder zur Verfügung gestellt. Diese verweigerte die Rücknahme der Akten, worauf der Amtsschultheiss den Grossweibel mit dieser Aufgabe betraute.)

Nachdem die Gefangennahme Steiners und die Vorkommnisse in dessen Haus bekanntgeworden waren, herrschte unter den Stadtbürgern eine gedrückte Stimmung. Die Winterthurer traten in den Gassen truppweise zusammen. Empört zog eine Dreissigschaft vor das Haus des Amtsschultheissen und liess diesen durch zwei Abgeordnete wissen, dass die gesamte Bürgerschaft ob der mangelnden Orientierung verhärmmt sei. Die Vertreter forderten namens aller Stadtbewohner die sofortige Einberufung der Räte und drohten, sein Haus nicht zu verlassen, falls Hegner der Forderung nicht Folge leiste.

Hegner versuchte vergeblich, die Bürger zu beruhigen. Es sicherte ihnen endlich zu, den Kleinen Rat noch am selben Abend – es war mittlerweile 22 Uhr geworden – einzuberufen. Die Ratsherren wollten dann aber so spät keine Beschlüsse mehr fassen. Sie ordneten für den nächsten Tag – gleich nach dem Gottesdienst – eine Ratsversammlung an. Auf dem Heimweg wurden die Magistraten von empörten und aufgebrachten Bürgern beleidigt und belästigt. Hans Georg Steiners Bruder Emanuel beruhigte die Leute und bewirkte, dass sie sich vorderhand geduldeten.

In der Ratsversammlung des folgenden Tages liess Ratsschreiber Hans Konrad Hegner *lieblose Reden von sich hören*. Er liess verlauten, dass Schultheiss Steiner in Töss bereits so viel Schuld eingestanden hätte, *dass es ihn den Hals kosten würde, wenn er Zürcher Bürger wäre*. Er warnte die Stadtbürger vor Kundgebungen, *weil man sonst bald eine Garnison von 1 000 Zürchern in Winterthur haben würde*. Nachmittags versammelten sich an die 300 Stadtbürger bei der Oberstube und forderten die Bekanntgabe der Ratsbeschlüsse. Ratsschreiber Hegner versuchte den Leuten vorzuspielen, der Grosse Rat habe das Vorgehen des Kleinen Rates akzeptiert. Hans Georg Steiner zum «Steinberg» liess jedoch die Versammelten wissen, dass der Grosse Rat zumindest die Konfiskation der Akten missbilligt habe.

Am 24. Januar machten sich Emanuel Steiner und Vetter 46 Hans Georg Steiner zum «Steinberg» als nächste Verwandte des Gefange-

nen nach Zürich auf. Sie sprachen bei Bürgermeister und Rat vor und drangen darauf, dass des Schultheissen Sache von einer Kommission, bestehend aus Mitgliedern der Räte und der Bürgerschaft Zürichs, untersucht werde. Ausserdem bestanden sie darauf, dass Ratsherr Heinrich Hegner, *welcher mit dem besagten Schram zu tun gehabt habe*, in Zürich zur Verantwortung gezogen werde.

Mittlerweile hatten drei Zürcher Ratsherren den Schultheissen Steiner über die ihm zugeschriebene Korrespondenz mit Österreich ausgeforscht. Steiner vermochte nichts Zusätzliches bekannt zu geben. Er bezeugte, seinerseits dem Mitschultheissen Hegner das Vorgefallene eröffnet zu haben und gab zu verstehen, dass auch dieser der Meinung gewesen sei, man solle der Sache keine besondere Beachtung schenken.

Die Obrigkeit hatte den in Zürich weilenden Schram arretieren lassen und ihn mit Schultheiss Steiner konfrontiert. Der sich als österreichischer Kundschafter ausgebende Schram verweigerte die Einsichtnahme in die besagten Schriften, vorgebend, dies nicht ohne Bewilligung seiner Auftraggeber tun zu dürfen.

Hans Georgs Schwager, Ulrich Sulzer, wurde vor die Kommission gerufen und nach den gesuchten Schriften ausgefragt. Er bezeugte, diese eingesehen, den Inhalt nicht verstanden und vergessen, von Steiner aber erfahren zu haben, dass dieser daran keinen Gefallen finde und man die Schriften am besten unbeachtet lasse.

Die Schultheissin hatte ihrem Gatten kurzerhand Wäsche übersenden lassen und in einem Briefchen mitgeteilt, *dass Gott ihm fürderhin mit Stärke und Trost beistehen möge und dass sie von seiner Unschuld überzeugt sei*. Die Mitglieder der Kommission bekamen das Briefchen zu Gesicht und bezeugten dafür dem Empfänger gegenüber *ihr grosses Missfallen*.

Ratsherr Heinrich Hegner wurde am 29. Januar nach Zürich gerufen und dort vom Bürgermeister über den Stand der Dinge informiert: *Es bleibe vorerst alles im Geheimen, zur Hauptsache aber seien es unbegründete «Spargimentes», die man Steiner vorgeworfen habe*. Die Ratsherren in Winterthur nahmen vom Entscheid Kenntnis und berieten darüber, ob man den Bericht der Bürgerschaft bekannt geben solle. Der Vorschlag wurde mit 70 zu 65 Stimmen abgelehnt.

Die Winterthurer Bürgerschaft bereitete indessen die erhoffte Rückkehr ihres Schultheissen vor. An die 150 Bürger versammelten sich bei der Schneiderstube und hielten Rat über einen ehrenvollen

Empfang. Nach ihrer Meinung sollten acht Mann dem Heimkehrer bis nach Bassersdorf entgegenreiten, und alle anderen mit Gewehr (Waffe) sich vor das Untertor stellen. Ausserdem wolle man sich vom Rat die Mitwirkung der Spielleute erbitten. Die Ratsherren versuchten indes *mit allen ersinnlichen Mitteln*, die Bürger von ihrem Vorhaben abzubringen. Sie befahlen den Versammelten bei ihrer Bürgerpflicht, das geplante Tun zu unterlassen, und sie bewilligten ihnen lediglich den gemeinschaftlichen Empfang des Heimkehrenden.

Die Zürcher vollzogen mittlerweile die Gerichtssache. Schram wurde übler Schriften, gefährlicher Diskurse und bedenklicher Eingriffe in fremde Rechte wegen verurteilt, aus Gnade aber einer Geldstrafe enthoben.

Im Urteilsspruch gegen Schultheiss Steiner wurde diesem vorgeworfen, die nach seiner eigenen Aussage bedenklichen Schmäh- und Lügenschriften Schrams, *welche zur Geringschätzung und zum Nachteil der Obrigkeit und wider deren Ehre standen*, über Nacht bei sich behalten und nach der Rückgabe deren Inhalt nicht an gebührendem Ort offenbart zu haben. Ob dieser Fehler hätte er Strafe an Ehre verdient, diese sei ihm aber *verschiedener Ursachen halber erlassen* worden. Der Fehlbare wurde indes zur Zahlung der entstandenen Kosten verpflichtet und mit einer Busse von 500 Mark Silber belastet.

Die Heimkehr des Schultheissen kam einem Triumphzug gleich. Begleitet von seinem Schwager Rahn, zwei weiteren Zürcher Herren, seinem Bruder Emanuel, Hans Georg Steiner zum «Steinberg» und Freifähnrich Sulzer, zog der ehrenwerte Schultheiss seiner Heimatstadt entgegen. Auf dem Schützenplatz in Winterthur hatten sich mittlerweile 200 Stadtbürger versammelt. Sie gingen dem Schultheissen mit Stock und Degen – weil die gnädigen Herren nichts anderes erlaubt hatten – bis zum Marchstein von Töss entgegen und begleiteten ihn stadtwärts, die eine Hälfte vor, die andere hinter der Kutsche schreitend.

Vor dem Untertor hatte sich mittlerweile eine Menge Männer und Frauen eingestellt. Stadtphysikus Biedermann hiess den Heimkehrer herzlich willkommen: *Unserem Schultheissen wiünschen wir nach ausgestandener Herzkümmernis und Betrübnis ums mehr Freude, Erquickung und edle Gesinnung in seinem schweren Amt, Gesundheit und Tapferkeit im Kampf um die gemeine Wohlfahrt.*

Die Formation geleitete alsdann den Schultheissen vom Untertor zu seinem Haus zum «Geist». *Es war ein gross Geläuft. Die Strassen und*

Häuser waren angefüllt mit Menschen, und es wurden tausend Freudentränen vergossen.

Unter den vielen Winterthurern, welche zum Empfang des aus der Gefangenschaft entlassenen Schultheissen Aufstellung genommen hatten, soll sich nach der bereits genannten Chronistin der Steiner-Familie auch dessen Schwester Rahel befunden haben.

Hans Georg soll diese zur Seite geführt und ihr mit Bestürzung verraten haben, dass derselbe Fuhrmann die Kutsche nach Winterthur geleitet hätte, der anno 1690 die Leiche ihres Vaters nach Töss gefahren habe. Steiner habe in diesem Umstand Gottes Zeichen erkannt, mit welchem er an seine von wenig Sohnesliebe gekennzeichnete Haltung gegenüber dem in grossem Elend gestorbenen Salzhändler gemahnt worden sei (E. K.).

Über die Verhaltensweise der Winterthurer Magistraten hatte J.J. Goldschmid* nur wenig zu berichten gewusst: Diese hatten zwei Bürger ins Rathaus gerufen, ihnen das Zürcher Urteil vorgelesen und sie alsdann aufgefordert, dieses der Bürgerschaft bekanntzugeben. Die Gerufenen verweigerten den Auftrag, worauf die gnädigen Herren das obrigkeitliche Urteil den Stadtpfarrern und den Zunftmeistern zur Weitergabe an die Bevölkerung vorlegten.

Schultheiss Hans Georg Steiner soll gegenüber der Zürcher Obrigkeit wie auch gegenüber seinen Winterthurer Widersachern keinen Groll gehegt haben. Bei manchen zu seinem Nachteil gereichenden Gelegenheiten soll er dem Grundsatz nachgelebt haben, *dass man seinen Feind mit nichts besserem als mit Guttaten beschämen könne* (E. K.).

Zum Anlass seiner Rückkehr war Steiner im Einverständnis mit Amtsschultheiss Hegner um die Amnestie der zu dieser Zeit inhafitierten Übeltäter besorgt.

Das Winterthurer Ratsprotokoll schweigt über die Störversuche des österreichischen Sendlings und über die dadurch erfolgte Gefangen nahme Steiners. Am Albanitag des nachfolgenden Jahres wurde Hans Georg Steiner turnusgemäss zum Amtsschultheissen gewählt.

Die Aktion des österreichischen Obersten mochte ein geringer Beweisgrund zur Gefangennahme des Schultheissen gewesen sein.

* Die Darstellung der Gefangennahme Steiners ist J.J. Goldschmids Berichterstattung entnommen (Ms. Fol. 568).

Zur Hauptsache aber hatten die Zürcher mit der Inhaftierung des befügtesten Winterthurers wohl versucht, die Untertanen in der Eulachstadt in deren Rechten zurückzubinden (W). (Die Vorstellung einer erneuten Annäherung Winterthurs an das kaiserliche Österreich war durch Schram wohl zu voreilig und zu ungestüm in die mit anderen Sorgen belastete Eulachstadt hineingetragen worden. Sie war aber nicht gänzlich aus der Luft gegriffen. Nach Leo Weisz sollen sich Gefolgsleute des Kaisers Karl VI. zu jener Zeit in Zürich zugunsten Winterthurs verwendet haben.)

Die im Mai 1727 erfolgte Geburt seines Stammhalters Hans Georg II. bereitete dem in allen Belangen äusserst tätigen Schultheissen allergrösste Freude. Er liess die frohe Kunde durch die sonntäglich gekleidete und mit einem Blumenstrauß ausgestattete Hausmagd in seinem Bekanntenkreis verkünden (Troll).

Der Schultheiss Steiner verwaltete in seinen letzten Amtsjahren das bei den Ratsherren begehrte Mörsburgamt. Er nahm an der Mörsburg Erneuerungsarbeiten und den Ausbau des oberen Rittersaals an die Hand.

Anno 1731 liess er in seinem Rebberg am Fusse des Goldenbergs die nach seinem Wohnsitz genannte «Geisttrotte» errichten. Zu diesem Zweck bezog er aus den Waldungen der Stadt für 70 Pfund Holz, darunter einen Trottbaum von 38 Schuh Länge.

Am 18. September 1734 machte die Nachricht vom Tod Hans Georgs die Runde. Der Kleine Rat trat unverzüglich zusammen, um über die zu treffenden Massnahmen zu beraten: Um 10 Uhr wurde den Hinterbliebenen *das Leid geklagt* und hernach das Leichenmahl gehalten. Um 12 Uhr beorderte man die Bürgerschaft zur Schultheissenwahl. Diese bestellte Jakob Biedermann zur «Liebe» mit 300 Stimmen zum neuen Schultheissen und Hans Georg Steiner zum «Steinberg» zum Amtsschultheissen. Des weiteren wurden aus Dreiervorschlägen der freigewordene Ratssitz besetzt und die neuen Verwalter der verwaisten Ämter bestellt.

Mit dem Tod Hans Georgs endete die fünf Jahre währende Regierungsperiode der beiden Schultheissen gleichen Namens, Hans Georg Steiner zum «Geist» und Hans Georg Steiner zum «Steinberg», sowie die Glanzzeit der Familie Steiner in Winterthur in ihrem politischen, gesellschaftlichen, aber auch wirtschaftlichen Wirken.

Die Geschichte Hans Georg Steiners zum «Geist» ist damit allerdings noch nicht abgeschlossen. Sie wird erneut aufgegriffen, wenn es

darum geht, das *Fabrikverbot*, den neuen Kampf wider die Zürcher Obrigkeit, darzustellen.

Der Wohnsitz des Schultheissen Hans Georg Steiner, das Haus zum «Geist» (Marktgasse 46), war ursprünglich Eigentum seines Onkels Hans Jörg Steiner (1635–1697) gewesen. Dessen Frau hatte das Haus nach dem Konkurs der drei Salzhändler-Brüder im Jahre 1691 Kaufweise ihrem Neffen überlassen (Hans Kläui, «Winterthurer Jahrbuch 1969»).

Das später umgebaute bemalte Haus zählt zu den bedeutendsten Winterthurer Baudenkmälern des späten Rokoko. Die Fassade ist durch verschiedenartige, stichbogenförmige Fensterabschlüsse stark aufgelockert. Über dem Abschluss des Mittelfensters im ersten Obergeschoss erscheint das Hauszeichen in Form einer Wolke und eines Strahlenkranzes. (Die später sorgfältig gestaltete Ladenfront im Erdgeschoss wurde dem Gesamtbild der Fassade angepasst, KDM).

Das Innere der Obergeschosse ist im Stil des ausgehenden Rokoko mit Stuckdecken, einfacherem Getäfer und Türen aus Nussbaumholz versehen, wobei die Ausstattung des zweiten Obergeschosses diejenige der anderen Stockwerke übertrifft. In diesem Stockwerk ist zudem ein Turmkachelofen im Louis XVI-Stil aufgerichtet (KDM).

Zum Eigentum des Schultheissen zählte überdies ein elegant gestalteter Rennschlitten mit dem doppelt aufgeföhrten Wappentier der Steiner als Verzierung. Er befindet sich heute im Landesmuseum in Zürich. Des weiteren zählte ein mit reicher Intarsienarbeit ausgestatteter Tisch, versehen mit dem (spiegelverkehrten) Steiner-Wappen und zwei lateinischen Inschriften zur Fahrhabe des Schultheissen. Der Tisch und sechs im Barockstil gearbeitete Stühle gingen anno 1734 an die Stadtbibliothek über (Fotos im KDM).

3.3.3 Die Schultheissin Regula Steiner-Sulzer und ihr Hader mit den eidgenössischen Landvögten

Vom tatkräftigen und wirksamen Einsatz der Schultheissen-Gattin Regula Steiner-Sulzer war schon bei der Darstellung der Gefangenannahme Hans Georg Steiners die Rede. Auch nach dessen Tod setzte sie sich entschlossen und nachhaltig für die Verwaltung des ererbten

Gutes ein. Ihr Sohn wurde erst 13 Jahre nach dem Tod seines Vaters volljährig.

Der Verstorbene war als Teilhaber der Steinerschen Golddrahtfabrik, als Ratsherr, Schultheiss und Verwalter mehrerer Ämter zu beträchtlichen Einkünften gelangt, und diese hatten ihn zum reichsten Winterthurer seiner Zeit werden lassen. Seine Witwe entrichtete anno 1740 Steuern für ein Vermögen von 82 000 Gulden. Die Winterthurer versteuerten damals lediglich ihr Vermögen und dieses zu einem Viertel Promille (AG 91/16/31).

Hans Georg Steiner hatte sich zu Lebzeiten mit seinem Bruder Melchior an ausländischen Finanzunternehmen beteiligt. Er hatte Teile seines Vermögens auf Banken in Amsterdam und Wien platziert. Anno 1714 überwies er beispielsweise 6000 Gulden an die kaiserliche Bank in Wien. Er überband dieses Geschäft, wie auch den Einzug der vierteljährlich anfallenden Zinsen, seinem Handelspartner Cornelius Marci in Nürnberg und in Wien. Hierzu hatte er diesem am 25. Februar 1715 eine eigenhändig geschriebene und mit seinem Petschaft besiegelte Vollmacht erteilt.

Anno 1740 erreichten Hans Georgs Hinterbliebene aus Wien Gerüchte, wonach bekümmerte Geldgeber nach dem Tod Kaiser Karls VI. von der kaiserlichen Bank ihr Geld stürmisch zurückgefordert und damit die Sicherheit dieses Finanzunternehmens gefährdet hätten.

Auf Nachfrage teilte ihnen der Gewährsmann am 16. November 1740 mit, dass unter der Regentin Maria Theresia alles in gutem Frieden und Gottes Gnaden und somit von gutem Bestand sei. Vor dem Tod des Kaisers seien die Obligationen Steiners zu 70–80 % gehandelt worden. Marci riet, das Kapital zu belassen, und eine Woche später meldete er, dass das Volk vergeblich versucht habe, nach dem Ableben des Kaisers einen Aufruhr auszulösen. (Mit dem Tod Karls VI. starben die Habsburger im Mannesstamm aus. Maria Theresia übernahm indes mit sicherer Hand das Erbe ihres Vaters).

Nachdem Melchior Steiner (1730–1784), ein Enkel des Jakob Steiner zum «Steinhof» (Ms. Fol. 5.2), in Wien Wohnsitz genommen und als Handelsmann sich etabliert hatte, beauftragten ihn am 25. Juni 1756 die Erben des verstorbenen Schultheissen mit der Verwaltung ihrer auf Wiener Banken platzierten Gelder. Sie verfertigten für ihn Kopien der in ihren Händen befindlichen Obligationen samt nach-

gezeichneten Emblemen und Unterschriften des kaiserlichen Buchhalters. Der Wiener Melchior Steiner verdankte den Auftrag und erbat sich eine Generalvollmacht mit der persönlichen Unterschrift aller Erben und einem Attest der Winterthurer Stadtkanzlei für die Richtigkeit der Unterschriften. Vetter Melchior verwaltete das Portefeuille seiner Winterthurer Verwandten gewissenhaft und vermehrte es durch Neuanlage der Zinsen, welche damals unter Fachleuten als *Interessen* bezeichnet wurden (Ms. Fol. 430/4).

Vater Hans Georg Steiner hatte ausserdem bereits anno 1713 mit Hilfe zweier Vertrauensleute holländische Anleihen zu günstigem Zinssatz – anfänglich 9 % – erworben. Der eine Vermittler, der Amsterdamer Jakob Schüess, legte am 22. Dezember 1731 Rechnung über Wertschriften im Betrag von 21 870 holländischen Gulden ab.

Mit der Verwaltung anderer Vermögensteile hatte Hans Georg den hugenottischen Bankier Charles Renouard in Voorburg bei Den Haag betraut, der ebenfalls pünktlich Abrechnung erstattete. Als Frau Regula die Kunde vom Tod Renouards erreichte, wandte sie sich umgehend an dessen Witwe und ersuchte diese, *sich zu belieben*, die bisher von ihrem Gatten betreuten Wertschriften im Betrag von 12 600 holländischen Gulden dem eben erwähnten Jakob Schüess auszuhändigen.

Dem Antwortschreiben aus Voorburg ist zu entnehmen, dass die Forderungen Regulas mit dem von der Witwe Renouards ermittelten Betrag nicht übereinstimmten. Madame Renouard stellte ausserdem mit Betrübnis fest, dass die Witwe Steiner wohl an der Redlichkeit und am Gedächtnis ihres verstorbenen Ehegatten zweifle, *wo doch die beiden Partner während 16 Jahren miteinander ehrliche Geschäfte getätigt hätten*.

Die eifrige Schultheissen-Witwe liess sich indes von ihrer Geschäftspartnerin nicht beeinflussen. Sie erteilte dem Amsterdamer Bankier eine Generalvollmacht zur Betreuung aller niederländischen Wertschriften, und sie liess diesen Beschluss durch die Winterthurer Ratsherren beurkunden. Am 8. September 1735 meldete Schüess, dass Frau Renouard zur Auszahlung eingewilligt habe, nachdem er *nicht ohne viel Umstände gegen diese Klage geführt und alsdann die Obligationen übernommen habe*.

Jakob Schüess leistete fortan jährlich Abrechnung über Vermögen und Ertrag. Nachdem der Zinssatz um 1750 auf 3 % gesunken war, erteilten die Steinerschen Erben ihrem Amsterdamer Vermögensver-

walter den Auftrag, die Wertschriften zu verkaufen. Schüess riet ihnen, einen günstigeren Termin abzuwarten, weil die Papiere derzeit unter pari gehandelt würden (AH 100/2/6).

Im Verzeichnis des unverteilten Vermögens des verstorbenen Schultheissen waren die Guthaben in Holland anno 1760 mit 14 600 Gulden oder mit 10 500 hiesigen Gulden verbucht. Mutter Regula Steiner-Sulzer, ihr Sohn Hans Georg Steiner (1727–1792) und seine drei Schwestern Regula Sulzer-Steiner,* Elisabeth Stettler-Steiner und Anna Margaretha Escher-Steiner waren zu dieser Zeit am Vermögen des Verstorbenen beteiligt (AG 91/16/3).

Am 23. Februar 1761 fand die Ablösung der Amsterdamer Wertschriften statt. Die Obligationen hatten – zu 101% verkauft – 14 746 Gulden eingebracht, so dass jedem der vier Erben mit den zusätzlichen Zinsen und den Abzügen für Courtage, Provisionen, Notariatskosten, Transporti und Unkosten 3385 Gulden in Zürcher Währung verblieben. Für diesen Erbteil bedankte sich der Schwiegersohn Hans Kaspar Escher, wohnhaft auf Schloss Berg am Irchel, pflichtschuldig.

Weitere Vermögensteile hatte Hans Georg Steiner im Zürichbiet und in der von verdienten Würdenträgern der acht Alten Stände der Eidgenossenschaft verwalteten Vogtei Thurgau angelegt. Er hatte den Bauern Anleihen gegen einen Zins von 4 % gewährt. Wenn die Schuldner am Zinstag eifrig und ungekünstelt vom erlittenen Fehljahr berichteten, erliess der Schultheiss – und nach seinem Tod auch Frau Regula – den Klagenden den Zins ganz oder teilweise. Dreizehn Landwirte im thurgauischen Vogelsang, in Wigoltingen, Thorhof, Märwil, Bottighofen und in Pfyn schuldeten ihr Darlehen zwischen 350 und 3000 Gulden.

Die Bauern waren mit der geringen Zinslast wohl zufrieden, nicht aber der Landvogt, der als Abgeordneter eines der acht Stände der Alten Eidgenossenschaft in der Herrschaft Thurgau wechselweise das Regiment für zwei Jahre führte – und in dieser kurzen Zeit grossen Gewinn aus der Landvogtei zu schlagen trachtete.

* Bei der einen Tochter der Regula Steiner-Sulzer namens Regula Sulzer-Steiner sei auf das spassige Namensspiel hingewiesen, wie es bei den zahlreichen Steiner-Sulzer-Allianzen in Winterthur sehr wohl entstehen konnte.

Das Syndikat, ein Treffen der Landvögte und anderer Standesdelegierten der acht Alten Stände, stellte am Treffen in Frauenfeld anno 1732 fest, dass in den Gemeinen Herrschaften, insbesondere im Thurgau, zu ihrem wie auch zum Missfallen von Kirchengütern, Pfründen, Pflegschaften und anderer öffentlicher Geldgeber viele Bauern im Begriffe standen, ihre alten Gültens, bisher zu 5% – oder mehr – verzinst, mit fremdem Geld, das heisst mit Mitteln privater Vermögender ausserhalb der Vogtei zu belasten. Diese Geldgeber waren in der Regel mit einem geringeren Zinsfuss zufrieden.

Solche Schuldenumwandlungen wurden indessen aufgrund des Beschlusses der versammelten Landvögte als unzulässig erklärt. Die Standesabgeordneten setzten zur Wahrung des gewohnten Zinsfusses von mindestens 5% ein Mandat in Kraft, und sie beschlossen, dieses künftig im Abstand von zwei Jahren allen Untertanen in den Gemeinen Herrschaften in Erinnerung zu rufen. Damit sollte den Bauern verunmöglicht werden, alte Gültens anders als mit erarbeitetem oder ererbtem Geld abzulösen oder – wie erlaubt – von öffentlichen Geldgebern zum festgesetzten Zinsfuss aufzunehmen.

Die Kanzleien wurden verpflichtet, nur Schuldbriefe zu fertigen, die zumindest 5% Zins einbrachten. Falls die Untertanen trotzdem minderverzinste Anleihen von fremden Geldgebern aufnehmen sollten, müssten Gläubiger und Schuldner von jedem Hundert 20 Gulden Busse entrichten und die unrechtmässig gehandelten Schuldbriefe in obrigkeitlichem Gewahrsam hinterlegen. Zu dieser Zeit schuldeten der Frau Regula Sulzer in der Gemeinen Herrschaft Thurgau dreizehn Landwirte insgesamt 11 350 Gulden (AG 91/17/7).

Dem Wortlaut des Mandats gemäss machten sich die Landvögte und die ihnen ergebenen Kanzleischreiber auf die Suche nach ungehorsamen Gläubigern. Und sie forderten deren Geldgeber auf, ihnen ein Verzeichnis dieser Schuldner bekanntzugeben. Zu einem solchen Bekenntnis wurde die Witwe Regula anfangs 1740 vor den Frauenfelder Landvogt Würner aus dem Stand Schwyz gerufen.

Regula liess sich aber nicht auf des Landvogts Schloss nötigen. Sie setzte ein Verzeichnis der ausgeliehenen Gelder auf und liess dieses durch den Winterthurer Ratsprokurator Rieter in Frauenfeld vorlegen. Die Schultheissen-Witwe hatte allerdings unterlassen, die gewichtigste Anleihe von 3000 Gulden auf einen Bauern in Bottighofen auf die Liste zu setzen. Rieter wurde auf der Frauenfelder

Kanzlei auf dieses Versäumis aufmerksam gemacht, worauf er in grösster Verstimmung seiner Auftraggeberin zu erkennen gab, *dass sie ihn am Narrenseil herumgeführt hätte*.

Anwalt Rieter sprach wenige Tage später erneut beim Landvogt vor und erfuhr dort, dass man die Schultheissin wegen der Übertretung des Mandates *gütlich* nur den halben, oder – falls sie einen Rechtsstand fordere – den gesamten Anleihebetrag zu beschlagnahmen gedenke.

Nun war bei Regula Sulzer guter Rat teuer. Sie hätte in dieser Sache wohl an die Stände der acht Alten Orte appellieren können, aber ein solches Unterfangen hätte sie sehr viel Zeit und eine Menge Geld gekostet.

Die Schultheissen-Witwe wandte sich in ihrer Not an ihren Schwager Morell, den Verwalter der Salzfaktorei in Bern. (Regulas Schwiegervater, der Salzhändler Melchior Steiner, hatte seine Tochter Esther dem Vater seines vormaligen Berner Geschäftspartners zur Frau gegeben, s. Kap. 3.1.) Frau Regula teilte Morell in beredten Worten mit, *wie übel es ihr mit (des) Bottighofers Anleihe ergangen sei*. Den Rat des Schwagers befolgend, entschloss sie sich schweren Herzens, den Zinsfuss der landvögtlichen Forderung anzugeleichen. Eine andere Lösung hätte in Frauenfeld keine Gnade gefunden.

Frau Regula Sulzers Bittschriften an den Landvogt und ein von Morell erwirktes Empfehlungsschreiben des Standes Bern zeitigten nur wenig Erfolg. Der Landvogt verringerte wohl den verordneten Abzug von 20 auf 11 Prozent, welche Reduktion ihr für das gesamte Anleihekапital allerdings einen Verlust von 2400 Gulden einbrachte. *Mal gré – bon gré* vermerkte sie hierzu in ihren Notizen.

In einem zweiten Schreiben an Vetter Morell beklagte sich Frau Regula darüber, dass der Landvogt gerne höre, was die Bauern zu ihrem Nachteil aussagen würden. Dieser hatte bei solchen Gelegenheiten von den Bauern erfahren, dass man ihnen bei fleissiger Bezahlung eine Reduktion des Zinses gewähre. Ihr Schreiben endete mit der flehentlichen Bitte, beim Berner Schultheissen Fürsprache zu halten und bei diesem und bei einflussreichen Freunden in Bern darauf zu dringen, *dass die Macht der Landvögte in den Gemeinen Herrschaften eingeschränkt und damit dergleichen höchst empfindliche Verluste von unserem Lande abgewendet werden mögen*.

Am 17. Juni 1741 berichtete Vetter Morell, dass man mit dem Vorgehen der Landvögte wohl unzufrieden sei. Der Berner Schultheiss

hege indes Zweifel, ob man in dieser Sache mit den *kleinen Orten* (Urkantone, Glarus und Zug) zurecht kommen könne. Er frage sich, ob und wie der Stand Zürich dem von Regula Steiner vorgeschlagenen Prozedere entsprechen möchte und wollte. Vetter Morell riet seiner Base, sich zu gedulden. Es sei vorerst der Beschluss des nächsten Syndikats abzuwarten. Offensichtlich hatte Regula vergeblich versucht, in dieser Sache auf die hohe eidgenössische Politik Einfluss zu nehmen.

Über die Schwierigkeiten mit dem Landvogt in Frauenfeld führte die Schultheissen-Witwe für das Jahr 1741 Protokoll: Landvogt Streiff aus dem Stand Glarus hatte Regula nach Frauenfeld gerufen. Der Aufforderung hatte sie einmal mehr die Folge verweigert. Sie hatte Streiff lediglich zur Kenntnis geben lassen, dass mehrere Anleihen an Thurgauer Bauern *von der beanstandeten Beschaffenheit* sein mochten.

Frau Regula kam darauf zu Ohren, dass der Landvogt über ihren Schuldner Bürgi aus dem Vogelsang *etwas in den Händen habe*. Als dieser Schuldner des Zinses halber bei Regula vorsprach, erklärte er, *der Landvogt habe ihn zur Aussage genötigt und ihm und anderen anwesenden Schuldndern dafür 10 Kreuzer zur Wegzehrung ausgehändigt*, und die Thundorfer Bauern hinterbrachten ihr, dass sie vor den Landvogt gerufen worden seien. Sie hätten dort unter Eid ausgesagt, fremdes Geld – zu 4% verzinst – aufgenommen zu haben, hierzu aber der Kosten wegen keine Schuldbriefe fertigen lassen. Sie alle hätten dem Landvogt bestätigt, in Fehljahren bei der Geldgeberin mit Erfolg um Zinsnachlass nachgesucht zu haben.

Zur gleichen Zeit wurde ein weiterer Thundorfer Schuldner Regulas *vom Morgenimbis weg von den Knechten des Landvogts gefasst und ohne zu säumen nach Frauenfeld geführt – als hätte er eine schwere Übeltat begangen*. Im Schloss sei er vom Landvogt ganz zornig angesprochen und genötigt worden, *die Schwurfinger zu erheben und einen Eid zu tun*. Dabei habe er gestanden, *dass man ihm verheissen hätte, den Schuldbetrag nur zu 4 % verzinsen zu müssen*. Frau Regula vermerkte in ihren Notizen dazu, *dass alles unwahrhaft und erpresst sei – wo doch der Bauer etliche Jahre überhaupt nicht gezinst hätte (!)*.

Der Landvogt weigerte sich, der Gesuchstellerin ein Verzeichnis der durch Befragung bekannt gewordenen Schuldner auszuhändigen, worauf Regula der Aufforderung zur Klärung der strittigen Fragen vor dem Landvogt einmal mehr keinerlei Folge leistete. Am 1. Juli

dieselben Jahres stand Anwalt Rieter anstelle der Schultheissen-Witwe vor dem löblichen Landtag zu Frauenfeld. Er verteidigte die Interessen seiner Auftraggeberin und erreichte dabei, dass diese der Mandatsverletzung wegen teilweise freigesprochen wurde. Frau Regula wurde indes empfohlen, ihre Sache nicht weiter zu betreiben, *zumalen gar der weise Baron de Reding als Vertreter des Standes Schwyz zu etwelcher Vorsicht geraten habe.* Rieter hatte ausserdem vom Beschluss der Gesandten erfahren, wonach diese den Schuldern bei erheblichen Ursachen aus christlichem Mitleid ebenfalls *dann und wann* etwas schenken *mochten*, einen Zinsfuss von weniger als 5% aber künftig nicht mehr dulden würden.

Die Abgesandten der acht Alten Orte bekräftigten anno 1743 das Mandat von 1732 im Namen aller Stände. Der neue Landvogt in Frauenfeld, Marquard Antoni Stockmann, alt Ratsherr und Landammann des Standes Unterwalden ob dem Wald, siegelte den Erlass.

Über Streit und Hader der Winterthurer Schultheissen-Witwe Regula Steiner mit den wechselweise für die Stände der achtörtigen Eidgenossenschaft auf der Burg zu Frauenfeld residierenden Landvögten liegen für die Jahre 1722 bis 1746 mehrere Aktenstücke vor.

Diese bestätigen, dass die abgeordneten Standesvertreter die Absichten ihres Orts und die persönlichen Interessen gegenüber der streitbaren Winterthurerin sehr wohl zu behaupten wussten.

Dabei begegneten die Standesvertreter der engagierten Frau Regula allerdings in unterschiedlicher Manier. Der vornehme Alt-Landammann und Bannerträger Bessler des Standes Uri verhielt sich entschieden zugänglicher als der pfiffige Landvogt Streiff aus dem Glarnerland, welcher sich vortrefflich darauf verstand, den Thurgauer Schuldenbauern die mit der grosszügigen Winterthurerin getroffenen Vereinbarungen zu entlocken (AG 91/17/7).

Die Schultheissen-Witwe verwaltete die unverteilte Erbschaft mit unermüdlichem Einsatz. Zur Heirat ihrer Tochter Anna Margaretha mit Johann Kaspar Escher, Gerichtsherr auf Schloss Berg am Irchel, trat sie ihr am 4. April 1752 3000 Gulden an barem Geld und 9600 Gulden Schuldkapital mit 554 Gulden Zinsertrag ab. Unter diesem Betrag sind wiederum Darlehen zu verstehen, welche an 15 Bauern im Thurgau und im Zürichbiet ausgeliehen waren (AG 91/21/12).

Am 9. April 1753 überliess Frau Regula je 5600 Gulden ihrem Sohn Hans und den drei Tochtermännern, von welchen letzten der Schlossherr in Berg den Empfang seines Anteils wiederum *mit höchstem Dank* quittierte.

Aus dem Erbgut bezog Anna Margaretha Escher Silbergeschirr im Wert von 157 Gulden, 25 Saum Wein, dazu Bettzeug, Mobiliar, *Tischplunder, Kölsch* und 240 Ellen weisses Tuch, des weiteren eisernes, kupfernes und zinnenes Geschirr und Porzellan – Hunderte von Positionen liebevoll aufgelistet. Zur Erbschaft der Gerichtsherrin in Berg zählte des Weiteren goldener Schmuck im Werte von 250 Gulden, ihr Ehegeld-Sparhafen mit 50 Dukaten, ein goldener Ring mit Diamant und ein goldener Becher.

Die zweite Schultheissen-Tochter Elisabeth Stettler veräusserte die Anteile der ihr zugefallenen Erbstücke von 1400 Gulden Wert an ihren Bruder Hans Georg Steiner, nämlich die Hälfte der Heiligbergwiesen, die Scheune auf dem Rindermarkt und die Reben im «Grossweibel». Damit hatte Hans Georg diese Güter mit allen Rechtsamen und Lasten gänzlich übernommen.

Elisabeth bestätigte einen Monat später, dass Hans Georg ihr für ererbten Wein weitere 400 Gulden und für ererbten Hausrat zusätzlich 180 Gulden vergütet habe.

Der Heiratsvertrag vom 17. März 1746 zwischen Elisabeth Steiner und Albert Sigmund Stettler in Bern verdient Beachtung, weil das Schriftstück von der Braut eigenhändig unterzeichnet und mit einem Petschaft bekräftigt worden war. Damit war erstmals nicht ein Verwandter männlichen Geschlechts oder ein Vormund für die Erbin eingestanden – wohl ein Schritt zur Emanzipation.

Das Vermögen und die Fahrhabe samt liegenden Gütern des Schultheissen Hans Georg Steiner wurden zu gleichen Teilen den vier Kindern zugewiesen. Unter den Dokumenten des Stadtarchivs fehlen die Quittungen zweier Töchter, dafür sind die Belege der Bergener Gerichtsherrin derart zahlreich, dass man sich kaum des Eindrucks erwehren kann, die standesmäßig bevorzugte Tochter habe auch materielle Vorteile genossen.

Frau Regula starb am 16. November 1755. Sie hatte verfügt, dass die Gatten ihrer Töchter die Erbanteile ihr Leben lang besitzen möchten, falls ihre Frauen vor ihnen das Zeitliche segnen sollten. Nur für den Fall, dass nach dem Tod beider Ehepartner keine Kinder am Leben

verbleiben würden, sollte das zugebrachte Gut wiederum an die Schultheissen-Familie zurückfallen (Ms. 561/1).

Hans Georg Steiner (1727–1792), der Sohn des grossen Schultheissen, findet als Mitglied des Grossen Rates, als Hauptmann und als Rechenherr Erwähnung.

Der Enkel Hans Georg Steiner (1775–1791) verunglückte auf der Rigi, und damit starb der Zweig der Steiner zum «Geist» im Mannestamm aus. 60 Anna Barbara, die Schwester des tödlich Verunglückten, heiratete indes ihren Vetter 66 Hans Konrad Steiner (1757–1828) aus dem Zweig Emanuel Steiners, womit das Haus zum «Geist» für eine dritte Generation Eigentum der Schultheissen-Familie blieb (Stammbaum).

Nach einigen Besitzerwechseln wurde es zum Apothekerhaus umgestaltet.

(Der Fortgang der Familiengeschichte wird im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 2003 beschrieben.)

Nachweise, Abkürzungen:

Ms. 8°, Ms. 4°, Ms. Fol. = Stadtbibliothek Winterthur

AG, AH, AJ, AK = Stadtarchiv Winterthur

P = Ratsprotokolle Stadtarchiv

E.K. = Elisabeth Künzli, Chronik der Familie Steiner (1769) Ms. Fol. 3/507

J.J. Goldschmid Ms. Fol. 567 und 568

Slg. Kollbrunner = Sammlung Kollbrunner (privat)

Njbl. = Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur

EA = Eidgenössische Abschiede (gedruckt)

KDM = Kunstdenkmäler der Schweiz, Band 27

F = Bruno Fritzsche, Der Zürcher Salzhandel im 17. Jahrhundert (Diss. 1964, Zürich)

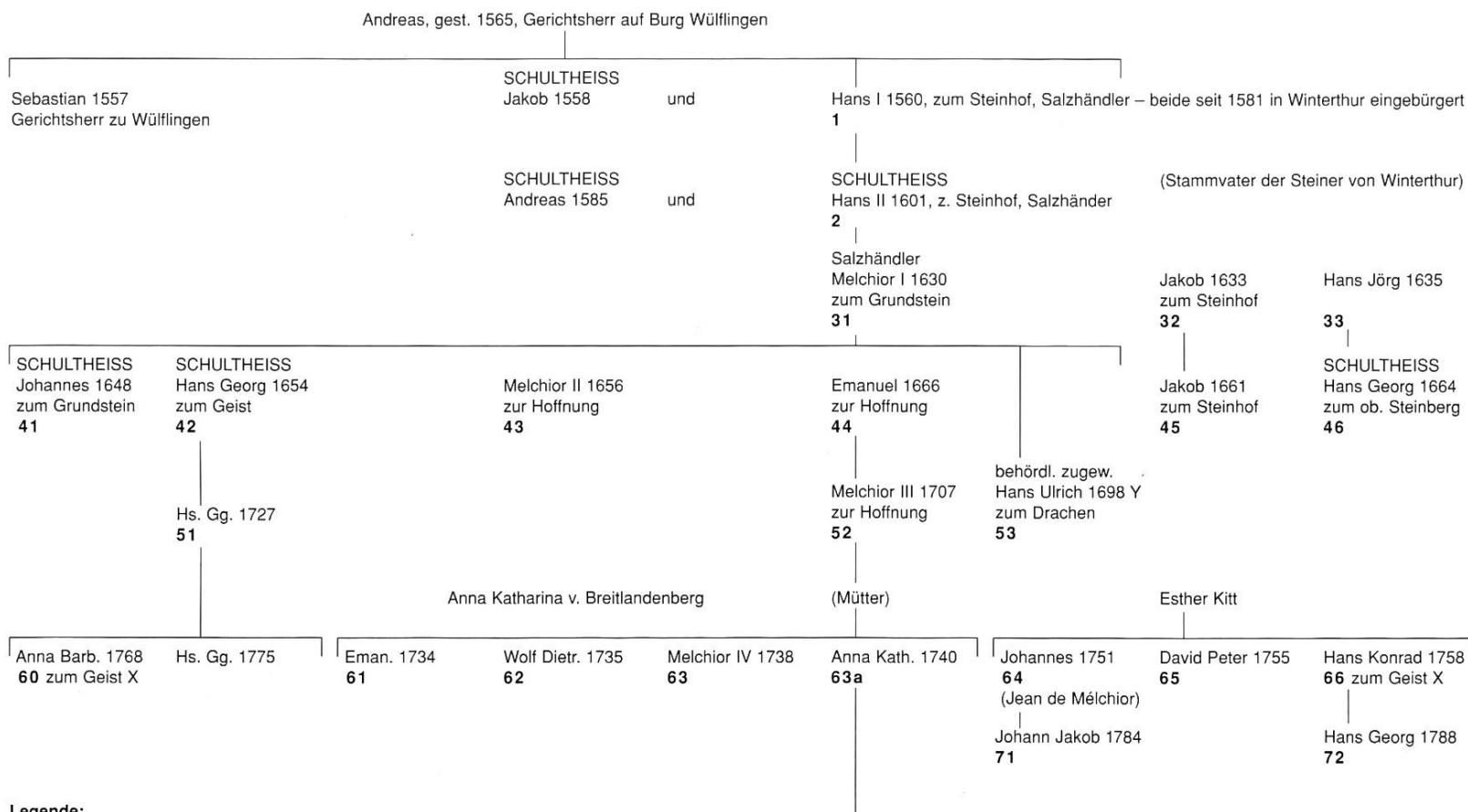
W = Leo Weisz, Die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Zürich und Winterthur vor der Entstehung der Fabrikindustrie, Zürich 1929

Troll = J.C. Troll, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1836

Ziegler = Peter Ziegler, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1981

Stammbaum der Steiner von Winterthur

(Auswahl – der Standort der übrigen Familienglieder geht aus dem Text hervor.)



Legende:

- Die Zahl hinter dem Vornamen ist das Geburtsjahr.
- Das Zeichen X bedeutet Heirat im 2. Verwandtschaftsgrad.
Das Zeichen Y bedeutet ausserehelich.
- Die Fettzahlen entsprechen den Zahlen im Text der Chronik:
Die erste Ziffer bedeutet die Generation.
Die zweite Ziffer bezeichnet die Reihenfolge innerhalb der Generation.

Walter 1887, in New York von Freunden «Dekota» genannt
(letzter Vertreter dieses Stammes)

